

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Erläuterungen der Evangelisch-Protestantischen Kirchenvereinigungsurkunde des Großherzogthums Baden

Rinck, Karl Friedrich

Heidelberg, 1827

Zweites Hauptstück

[urn:nbn:de:bsz:31-241085](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-241085)

Zweites Hauptstück.

§. I.

In diesem §. ist zu erörtern: 1) der Begriff von kirchlicher Vereinigung; 2) der Name, welchen sich unsere vereinigte Kirche beigelegt hat. Hiemit läßt sich 3) verbinden die Beschreibung des Wesens, der Rechte und Verhältnisse der Kirche überhaupt.

Erster Abschnitt.

Vom Begriff der kirchlichen Vereinigung.

Vereinigung pflegen wir im Allgemeinen eine Handlung zu nennen, welche aus zwei oder mehreren Gegenständen irgend ein Ganzes zu Stande bringt; in beharrlichen Zustand übergegangen, heißt sie Verein. In beiden Fällen empfängt sie ihren Charakter

sowohl durch ihre Bestandtheile, als durch ihre Mittel und Zwecke. Vernunftlose Dinge z. B. werden durch die Macht eines äußern Zwanges oder durch die Wirkung gewisser Naturgesetze, vernunftbegabte Wesen hingegen werden in dieser Eigenschaft durch die Aeußerung der innern Freiheit und durch die Macht der Wahrheit zu einem Ganzen verbunden. Diese letztern werden also einig, wenn ihr Denken und Thun aus gemeinsamer Quelle entspringt, um dasselbe Ziel zu erreichen, und sie sind einig, wenn der Einzelne das für wahr hält und befolgt, was allen Uebrigen als Wahrheit gilt. — Die Vereinigung christlicher Gemeinden ist entweder innere oder äußere oder beides zugleich. Die innere besteht in Gemeinschaft der religiösen Gesinnung; die äußere in Gemeinschaft des Gottesdienstes, der Lehren, Gebräuche, Kirchengüter &c. Verbinden sich beide Arten zum Ganzen, so gehört zu ihrem Wesen: a.) Aufhebung aller bisher bestandenen Unterschiede, in Beziehung sowohl auf Lehre, als auf Verfassung, Gebräuche &c. b.) Anwendung der geeigneten Mittel, also hier gegenseitige Ueberzeugung ohne Zwang und ohne Vorbehalt. c.) Feststellung desselben Zweckes, welcher im wirklichen Verein das Gleichartige behauptet, und die Wiederkehr des Zerwürnisses zu hindern, oder doch abzulenken vermag.

Dagegen ist vom Wesen einer solchen Vereinigung ausgeschlossen: a.) der sogenannte Syncretismus, vermöge dessen zwei oder mehrere Theile,

auch wenn sie keine innere Einheit hätten oder zulie-
ßen, nur äußerlich zu einem Ganzen verbunden wer-
den. h.) Der Uebertritt des einen Theiles zum an-
dern, wodurch zwar die bisherige Trennung unter den
Personen in so fern wegfällt, als ein Theil auf
Kosten des andern die Zahl seiner Anhänger mehrt,
während der Unterschied rücksichtlich der Sache selbst,
nach wie vor, derselbe bleibt; es müßte denn seyn,
daß der Unterschied nicht die Sache, sondern blos ei-
ne willkührliche Meinung über die Sache betroffen
hätte. c.) Ausgeschlossen ist endlich die lästige Fra-
ge, wie viel oder wie wenig jeder Theil dem andern
opfern müsse? denn es hat keiner dem andern ir-
gend Etwas, sondern es haben beide Theile dem
Vereine die Trennung zu opfern. Wie wenig oder
wie viel dessen sey, muß allerdings schon vorher ab-
gewogen werden, aber mit Stiftung des Vereines ist
die Rechnung geschlossen. Hätte also auch, was kaum
zu vermeiden ist, einer vom andern etwas angenom-
men, so geschah dies nicht darum, weil es dieser
oder jener hatte, sondern weil es für allgemein zweck-
mäßig anerkannt wurde. Somit hat daher keiner
dem andern aufgeholfen, sondern es hat einer, oder
jeder an den Verein die gemeinsamen Merkmale ab-
geliefert; Merkmale, welche meist sogar ohne eigenes
Zuthun der Einzelnen vorhanden sind.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Namen der vereinigten Kirche in Baden.

A. Von dem Ausdruck „Evangelisch.“

Dieser, der Wortbedeutung nach allgemein bekannte, Ausdruck hat seine eigene diplomatische Geschichte. Hier die Hauptzüge davon: In einem Protokoll vom 8ten Juni 1546 erklärten die protestirenden Stände, man pflege sie Evangelische zu nennen. Diesen Namen legten sie in der Folge sich öfter bei, ohne Widerspruch zu finden; ja Kaiser Maximilian II. selbst bediente sich in einem Decret von 1575 der Formel: »Auf der evangelischen Churfürsten Intercession u.« Derselbe Ausdruck wurde 1628 von den katholischen Ständen des Schwäbischen Kreises und 1643 von Churfürst Ferdinand zu Cöln urkundlich gebraucht, und schien überhaupt in aller Ehre zu stehen. Allein kurz vor dem Schlusse der westphälischen Friedensunterhandlungen bemerkten einige römisch-katholische Gesandte, die Benennung »evangelisch« müsse als dem herkömmlichen Reichsstyle zuwider, gegen den Ausdruck »der Augsburgerischen Confession verwandt« umgetauscht werden. Ob an das Herkommen wirklich nur deshalb erinnert wurde, weil nach einer spätern Erklärung des Churmainzischen Gesandten »unter dem Wort Evangelisch sich andere mehr bedecken wollten,«

mag hier auf sich beruhen; genug die Protestanten konnten und wollten sich der Augsburgerischen Confession nicht schämen, und so wurde denn in westphälischen Friedensinstrument überall »der Augsburgerischen Confession Verwandte« anstatt Evangelische gesetzt, mit Ausnahme des Art. 10. §. 16. wo es heißt: cum libero Evangelicae religionis exercitio. In Schriften an katholische Reichsfürsten und selbst an den Kaiser gebrauchte das Corpus Evangelicum gewöhnlich den Ausdruck »der Evangelischen Churfürsten Gesandte u.« in der Antwort auf solche Schriften hingegen wurde, wenigstens von dem Kaiser, zu und von den Augsburgerischen Confessionsverwandten gesprochen. Die deutsche Bundesacte handelt ganz allgemein in Art. 16. von den christlichen Religionsparteien, nachdem der vorgeschlagene Ausdruck drei christliche Religionsparteien verworfen war. Preußen hatte sich bei den Verhandlungen hierüber des Wortes — Evangelisch — bedient. — In Frankreich und in andern katholischen Ländern heißen die Lutheraner Augsburgerische Confessionsverwandte. *) — Den Reformirten wurde das Beiwort — Evangelisch — von den Lutheranern, und besonders von Churfachsen

*) Verwandt ist hier so viel als einverleibt, (wie noch jetzt Kathsverwandt u.) gleichsam mit Leib und Seele dazu gehörig; auf jeden Fall ein bedeutungreicher Ausdruck.

lange Zeit hartnäckig verweigert, und obgleich diese wie jene schon im westphälischen Frieden unter dem gemeinschaftlichen Namen der Augsburgerischen Confessionsverwandten begriffen waren, so gelang es dem corpus Evangelicorum doch erst im J. 1722, den Beschluß durchzusetzen, beide Theile sollen sich Evangelische oder Augsburgerische Confessionsverwandte nennen; wenn sie aber unter einander sich zu distingui- ren nöthig haben, wolle man sich der Benennung von Evangelisch, und evangelisch Reformirt bedienen.*)

B. Von dem Ausdruck Protestantisch.

Sehen wir auch hier zuvörderst auf die Geschichte zurück. — Im J. 1529, als auf dem Reichstag zu Speier durch entschiedene Stimmenmehrheit der anwesenden Stände die Fortschritte der Reformation bis zu einer künftigen allgemeinen Kirchenversammlung gehemmt werden sollten, legten die Evangelischen gegen diesen Beschluß den 19ten April desselben Jahres eine feierliche Protestation ein; wegen dieser wurden sie protestirende Stände oder Protestanten genannt, wie später viele Jansenisten Appellanten hießen, wegen

*) J. J. Moser, von der deutschen Religionsverfassung. Frankf. und Leipzig. 1774. p. 304. u. J. L. Klüber, Acten des Wiener Congresses, 2ter Bd. p. 439, 440.

einer Appellation, welche sie gegen die Machtsprüche des Papstes eingereicht hatten. In ihrer Protestation führen unsere Evangelischen hauptsächlich Folgendes aus *):

Auf dem vorigen Reichstage zu Speier vom J. 1526 haben sich die Stände aus guten, christlichen Ursachen zu Erhaltung des Friedens und der Einigkeit im h. Reich einmützig darüber verglichen: »daß mitler Zeit eines Generalconciliums oder »einer Nationalversammlung, ein jeglicher Churfürst, »Fürst und Stand des Reichs mit seinen Unterthanen »(in Sachen, welche das, durch Kais. Maj. auf dem »Reichstag zu Worms ausgegangene Edict betreffen »mögte) für sich also leben, regieren und halten möge, »wie ein Jeder solches gegen Gott und K. Maj. hofft »und getraut zu verantworten.« In diesem Beschlusse habe König Ferdinand, der Bruder und Statthalter S. Kais. Maj. vermöge seiner beglaubigten Vollmacht geredet und versprochen, Alles, was man damals festgesetzt hatte, »unverbrüchlich und aufrichtig zu halten und zu vollziehen,« demselben straks nachzukommen, und nichts dawider zu thun oder thun zu lassen. Hiezu haben sich auch sämtliche Stände mit klar ausgedrückten Worten verbindlich gemacht, wie solches jener

*) Lünig, Spicileg. Ecclesiast. T. I. p. 777. etc. J. J. Müller, Historie von der Evangelischen Stände-
Protestation und Augsburger Confession. 1705. S.
1 — 142.

früher aufgerichtete, verbriefte und besiegelte Abschied erweise. Es sey daher zu Aller Ehre, Lob, Glimpf und Fug anzunehmen, Kais. Mai. sowohl als die Andern seyen aufrichtigen beständigen Gemüths, und Willens, was Alle bewilligt haben, auch laut des Buchstabens zu halten und zu vollziehen. Solle aber ein solcher einmüthiger Beschluß geändert werden, so könne dieß von Ehrbarkeit, Billigkeit und Rechtswegen anders nicht, denn wiederum durch einhellige Bewilligung geschehen; wie auch ohnedieß in Sachen, die Gottes Ehre und unser Seelenheil belangen, »ein Jeglicher für sich selbst vor Gott stehen, und Rechenenschaft geben müsse, also daß sich des Orts Keiner auf Anderer minderes oder mehreres Machen oder Beschließen entschuldigen könne.« Auch wissen S. Königliche Durchlauchtigkeit und die Andern recht wohl, dieß seyen Sachen, »darinn wir aus Gottes Befehl, unserer Gewissen halben, denselben unsern Herrn und Gott, als höchsten König und Herrn aller Herrn — vor allen anzusehen verpflichtet und schuldig seyen.« S. K. Durchl. und die Andern werden daher freundlichst entschuldigt halten, wenn die Evangelischen hierinn der Stimmenmehrheit, wie auf diesem Reichstag vorgewandt worden, nicht gehorchen wollten. Auch mögen jene doch selbst bedenken, ob es sich denn zieme und gebühre, einem Theil, den man gar nicht gehört habe, Abstand oder Verurtheilung der Lehre, die er für christlich hält und führt,

aufzulegen, ehe noch das freie christliche Generalconcilium gehalten sey, auf dessen Entscheidung man sich gleichwohl so oft und stattlich berufe. Würden nun die Evangelischen dem Reichsabschiede dennoch beitreten, so müßten sie ja wider ihr eigen Gewissen die Lehre, so sie bisher unzweifelhaft für christlich gehalten, und noch dafür achten, nun selbst als unrecht verurtheilen, weil sie mitbeschlossen, daß wider sie und ihre eigenen Leute das Kaiserliche Edict statt haben solle; dieß wäre aber nicht bloß eine stillschweigende, sondern eine öffentliche Verläugnung unsers Heilandes und seines reinen Wortes. Außerdem sei es befremdend, nur denen, so der Lehre dieses reinen Wortes anhangen, Maaß und Ordnung, der Unterthanen halben, zu setzen, welches doch sie, die Andern, im Gegenfall ungern ja gar nicht würden leiden wollen, so sie doch billig die Gleichheit bedenken, und am Allerwenigsten das Nachtmahl Christi nach der offenbaren Einsetzung verbieten sollten, da sie selbst die Ausübung menschlicher Erfindungen sich nicht wehren noch verhindern lassen.

Daß die Prediger das h. Evangelium nach Auslegung der, von der h. christlichen Kirche angenommenen, Schriften predigen und lehren sollen, das gienge wohl hin, wenn man nur zu allen Theilen einig wäre, was die rechte, heilige, christliche Kirche sey. Weil aber darüber nicht der kleinste Streit, und keine gewissere Predigt, denn allein bei Gottes

Wort zu bleiben, und da einen Text heiliger Schrift mit dem andern zu erklären und auszuliegen, wie auch diese Schrift klar genug erfunden werde, alle Finsterniß zu erleuchten; — so gedenken sie mit der Gnade und Hülfe Gottes endlich bei dem zu bleiben, daß allein Gottes Wort, lauter und rein, und nichts das dawider ist, gepredigt werde; denn daran, als an der einzigen Wahrheit und dem rechten Richtscheid alles christlichen Lehrens und Lebens könne Niemand irren noch fehlen, und wer darauf baue und bleibe, der bestehe wider alle Pforten der Hölle, so doch dagegen aller menschliche Zusatz und Tand fallen müsse, und vor Gott nicht bestehen könne. Demnach wollen sie freundlich bitten und gütlich begehren, daß die Sache nochmals zu Gemüthe geführt, diese Beschwerde nach ihren Gründen und Ursachen mit Fleiß betrachtet, und wider den frühern einmüthigen Beschluß nicht gehandelt werde, wozu Niemand Fug, Macht oder Recht habe. — Wo aber diese Anzeige und Beschwerde keine Statt finden noch haben wollte, so protestiren sie hiemit öffentlich vor Gott, der aller Herzen erkenne und richte, auch vor allen Menschen und Creaturen, daß sie für sich die Zbrigen und Jedermänniglich in keine Handlung und vereinten Abschied, so in gemeldeten oder andern Sachen wider Gott, sein heiliges Wort, ihrer Aller Seelen Heil und gut Gewissen, auch wider den vorigen Speirischen Reichsabschied vorgenommen, beschlossen und gemacht

worden, nicht eingehen noch willigen, sondern aus vorgesezten und andern redlich gegründeten Ursachen für nichtig und unbändig halten, auch dawider ihren Nothruf öffentlich ausgehen lassen, und der K. Majest. in diesem Handel weiter gründlichen und wahrhaftigen Bericht abstatten wollen; dabei werden sie nichts desto weniger, mittelst göttlicher Hilfe, sich in ihren Obrigkeiten, auch bei und mit den Unterthanen und Verwandten also halten, leben und regieren, wie sie das gegen den allmächtigen Gott und Röm. Kais. Maj., ihren allergnädigsten Herrn, als einen christlichen Kaiser, hoffen und getrauen zu verantworten. Wie sie denn auch aus gutwilligem Gehorsam und christlicher Liebe und Pflicht geneigt seyen, S. K. Durchl. und den Andern günstigen und gnädigen Willen zu thun und zu beweisen. —

In dieser öffentlichen Erklärung, welche den Evangelischen Ständen, wie Jederman sieht, durch einen willkürlichen Reichstagsbeschluß abgedrungen, aber von ihnen mit Kraft und Umsicht durchgeführt wurde, ist das Wesen des eigentlichen Protestantismus mit klaren Worten ausgedrückt. Will man anders das, was die Stände als Wortführer für sich selbst in Anspruch nahmen, auch auf ihre Unterthanen ausdehnen, so beruht jenes Wesen im Allgemeinen auf dem einfachen Satze, daß in Gewissensangelegenheiten die Stimmen gewogen werden sollen; wo dieses unterbliebe, ist der Einzelne möglicherweise zur Selbstvertheidigung

aufgefordert; dieser ursprünglich bloß gedenkbare Fall wurde hier mit allen seinen unvermeidlichen Folgen zu einer weltgeschichtlichen Thatsache erhoben.

Nach seinen besondern Zügen ist der Protestantismus daher, gleich jeder andern Nothwehr, zunächst verneinend der Natur, denn er verweigert aller weltlichen und kirchlichen Gewalt so kühn als beharrlich das Recht, den christlichen Glauben aus menschlicher Machtvollkommenheit bestimmen, und über die Gewissen Anderer willkürlich verfügen zu dürfen. Wie jede eigentliche Nothwehr, geht er also vertheidigungsweise zu Werke, denn er streitet ja bloß für das unveräußerliche Recht jedes Einzelnen, zwar nicht Gott vor das Gewissen stellen, wohl aber mit dem Gewissen vor Gott stehen zu dürfen, um bei schuldloser, Andere nicht verletzender, Ausübung dieses Rechtes gegen Verfolgungen geschützt zu seyn. Diese Vertheidigung bedarf jedoch, wie jede siegreiche Nothwehr, einer überwiegenden Kraft. Eine solche Kraft ist aber nicht im natürlichen Menschen zu suchen, denn Menschliches wurde ja in diesem Falle für untüchtig, und Mehrheit der Stimmen wurde in dieser Beziehung höchstens für gleichgültig, allein in keinem Falle für entscheidend erklärt; auch würde sonst die Nothwehr mit denselben, also gegen die Menge mit höchst ungleichen Waffen zu kämpfen haben. Es ist daher eine andere, und zwar keine geringere, als die Kraft Gottes selbst, in deren Namen und Dienst wir den Protestantismus auftreten

sehen. Dieser göttlichen Kraft, wie sie im Evangelium offenbar wurde, ist jeder Einzelne dergestalt untergeordnet, daß über sein Glauben und Leben nur der klare lautere Sinn der h. Schrift, nicht aber menschliche also auch nicht eigene Meinung entscheidet. Durch solche Unterordnung ist die irdische Befangenheit abgestreift, und aus dem lebendigen Wort der Erlösung jene wahre Freiheit gewonnen, welche in kindlicher Demuth unmittelbar dem göttlichen Gesetze gehorcht, und nur dadurch frei ist, daß sie dem Heiligen dient.

In der Vorstellung vom Protestantismus sind folglich zwei Hauptbestandtheile eben so genau zu unterscheiden als zu verbinden. Nämlich ein Voraussetzendes und ein Vorausgesetztes, oder die Gewissensfreiheit, welche jedoch nur allgemein eine individuelle Befugniß ausspricht, ohne darum einen bestimmten Inhalt zu haben: sodann die göttliche, aus ihr selbst zu erkennende, Offenbarung, durch welche jene Leere fürsorglich und reichlich ausgefüllt wird.

Diese beiden Bestandtheile scheinen sich zwar, wie zwei entgegengesetzte Kräfte, zu fliehen, denn die h. Schrift ist ein Gegebenes, woran sich weiter nichts ändern, und die Gewissensfreiheit ist eine schrankenlose Thätigkeit, welche sich nichts Gegebenes aufdringen läßt. Hieraus müßte denn endlose Verwirrung entstehen,

stehen, wäre jene Schrift nicht eben zur Befriedigung des innersten Sehnsens geoffenbart, und hätte unsere geistige Thätigkeit nicht gerade den unabweisbaren Beruf empfangen, in irdischen wie in himmlischen Dingen Gegenstände, d. h. ein Gegebenes außer ihr aufzusuchen, und dasselbe mit aller Macht der Liebe festzuhalten.

Bei dieser innigsten Verbindung jener beiden Grundbestandtheile *) ist der Protestantismus, wenn auch nicht der Form und dem Namen, so doch seinem Berufe und Gehalte nach, durchaus einigend und positiv, wenn anders, was kein Christenmensch ablängnen wird, einer wahrhaftigen Anerkennung des gesammten unentstellten Evangeliums der Name der Einigung und des Positiven gebührt. Negativ, wie oben behauptet,

*) Käme es hierbei wirklich nicht auf beide Bedingungen zugleich, sondern blos auf das Gewissen, und nicht eben so sehr auf den reinen Inhalt der h. Schrift an, so müßte Jeder, der aus Gewissensgründen den Protestantismus feierlich abschwört — ein Protestant seyn. Die Schuld dieses Widerspruches fielen aber durchaus nicht auf die Stifter der Reformation zurück, denn diese verweisen ja stets an die h. Schrift, überzeugt, unbefangenes Forschen leite eben so zu gemeinsamer Erkenntniß, wie ein Choralgesang etwa nicht durch sorgfältige Uebung der einzelnen Stimmorgane allein, sondern zugleich durch genaues Wiedergeben des vorgelegten Notensazes ausgeführt wird.

zet werden mußte, ist er bloß beziehungsweise, und, wie jede rechtliche Nothwehr, nur durch widerrechtlichen Angriff; daher seine Anhänger auch nur äußerlich negativ aufzutreten begannen, während sie unter sich sogleich die Heilsordnung kräftig und fruchtbar zu üben wußten. In neuern Zeiten hingegen ist das Zeichen der Negation auf den frühern Gegensatz übergesprungen, denn jetzt wird von der römischen Kurie protestirt, obgleich in anderer Beziehung. — Diese, nichts weniger als seltsame Erscheinung, kann übrigens zum Beweise dienen, daß der ächte Protestantismus nicht, wie so oft behauptet wird, zu seinem Daseyn eines beharrlichen Gegensatzes bedarf; sondern daß er mit dem wahren Christenthum selbstständig und stetig fortleben wird, sollten einst auch neue Gegensätze entstehen oder alle bisherigen vollends verschwunden seyn.

C. Von der Verbindung beider Ausdrücke.

Namen thun Vieles zur Bezeichnung der Sache, und richtige Bezeichnungen sind schwer. — Der unirten Kirche blieb nichts übrig, als sich entweder einen neuen Namen, oder von den beiden gemeinschaftlichen Einen, oder aber beide zugleich anzueignen. Die Wahl eines neuen wäre wohl auf das Wort christlich gefallen; ein Begriff, mit dem wir uns jedoch nur von Nichtchristen, aber uns nicht von einander zu unterscheiden pflegen. Der einfache Ausdruck — evange-

lich — scheint, wie edel und vollsinnig er auch ist, doch wegen seiner Allgemeinheit noch eines eigenen Beisatzes zu bedürfen, der ihn vor allen übrigen Christengemeinden, gleichsam wie eine Kolarde, auszeichnet. Auch der bloße Ausdruck protestantisch würde seiner wörtlichen, zunächst nur trennenden Bedeutung nach, ebenfalls noch einen Zusatz erfordern, der ihn wieder mit andern Christen verbindet.

Zur Bezeichnung des innern Gehaltes und der äußern Gränge unserer Kirche sind daher die beiden letztern sich gegenseitig ergänzenden Ausdrücke neben einander zu stellen, und zwar so, daß nach dem Gebrauch unserer Sprache, das Bestimmende dem Bestimmten vorangehen zu lassen, evangelisch protestantisch gesetzt wird, aber nicht umgekehrt protestantisch evangelisch. Werden jedoch beide Worte nicht als eine Zusammensetzung, sondern blos als Prädicate desselben Subjectes betrachtet, so ist ihre Stellung gleichgültig.

Dritter Abschnitt.

V o n d e r K i r c h e . *)

I. Für sich betrachtet.

Die Kirche ist eine Gemeinschaft von Glaubigen, d. h. eine menschliche Verbindung, deren Mitglieder in

*) Hier wurde theilweise das Kirchenrecht von Wiese

den Wahrheiten der geoffenbarten Religion übereinstimmen, und zum nächsten Zwecke haben, gewisse religiöse Handlungen gemeinschaftlich auszuüben.

Mit jeder wahren menschlichen Verbindung entstehen gewisse Rechte für den Einzelnen sowohl, als für das Ganze. In der kirchlichen Verbindung wiederholt sich dasselbe. Nämlich: a.) der Beitritt zu dieser Verbindung muß allen freien Menschen uneingeschränkt zustehen, denn er beruht auf der Willenserklärung der einzelnen willensfähigen Glieder, und auf Anerkennung eines und desselben für Alle bestimmten göttlichen Grundes. Durch diese Anerkennung entsagt der Einzelne zwar aller Willkühr; denn jede menschliche Verbindung sucht ihr Heil in einer festgesetzten Regel, also in Vernichtung der Willkühr, welche für die Dauer immer regelwidrig ist. Allein als vernünftiges Wesen begibt sich der Eintretende weder des Rechtes zu prüfen, noch der Möglichkeit ferner zu wählen, nur macht er von dieser Möglichkeit so lange keinen Gebrauch, als er kraft seiner innern Freiheit bereits eine Wahl getroffen hat, welche ihm den Frieden der Seele und die Gunst des Himmels verbürgt. Sein Eintritt in die Kirche ist daher keine Aufopferung der Gewissensfreiheit, sondern Aeußerung und Befriedigung derselben. — Ueber-

zum Grunde gelegt, jedoch nicht ohne vielfältige Abänderungen.

dies erwirbt er durch seinen Eintritt noch die Rechte, zur Vollziehung des kirchlichen Zweckes mitzuwirken, von den für die Religionshandlungen bestimmten Anstalten Gebrauch zu machen, und bei gemeinschaftlichen Angelegenheiten seine Stimme zu geben. Diese erworbenen Rechte gehen jedoch verloren durch Auflösung des Vereines, durch willkürlichen Austritt, durch rechtmäßige Ausschließung. b.) Durch den Inbegriff der Rechte, welche der Kirche im Ganzen für sich und gegen ihre Mitglieder zukommen, bildet sich die Macht der Kirche, oder die Kirchengewalt, die Ausübung der letztern wird Kirchenregiment, oder Kirchenregierung genannt. Vermöge des Zweckes, die gemeinschaftliche Religionsübung möglichst zu befördern, hat die Kirchengewalt das negative Recht, alle Umstände wegzuschaffen, welche die Religionsübung hindern könnten, und das positive Recht, alle Mittel zu ergreifen, welche zur Religionsübung dienlich sind. So viele ordentliche Mittel zu diesem Zwecke führen, so viele gesetzliche Rechte kann sie sich heilegen; indessen beschränken sich diese letztern hauptsächlich auf folgende: a.) Abfassung gewisser kirchlicher Ordnungen und Gesetze, um den sogenannten Kirchenstaat, oder das gesammte innere Verhältniß der Kirchenglieder zu bestimmen; der Inbegriff dieser Bestimmungen heißt im Allgemeinen Kirchenverfassung; diese begreift zugleich die Anordnungen zur Erhaltung der innern Ruhe, d. h. die Kirchenzucht oder Kirchen-

disciplin unter sich. Da diese Anstalten blos das Wohl der Kirche bezwecken, so können sie nichts enthalten, was mit dem urkundlichen Glauben und mit dem gesetzlich zu rechtfertigenden Willen der Mitglieder im Widerspruch wäre. b.) Erwerb bestimmter Rechte und Güter; dieser Erwerb, als Mittel zur Beförderung des Wohles wichtig, darf niemals selbst als Zweck behandelt werden. c.) Ernennung gewisser Beamten, denen die Ausübung bestimmter Rechte, und die Erfüllung bestimmter Pflichten übertragen ist. Hieraus bilden sich zwar unter den, ursprünglich einander gleichen, Mitgliedern verschiedene Abstufungen und zum Theil eigene Ständerechte; dessen ungeachtet sind solche Beamte, obwohl als wirkliche Mitglieder des Vereines gleich den übrigen persönlich berechtigt, doch als Beamte dem Vereine selbst über die Verwaltung ihres Auftrages pflichtmäßig verantwortlich. Und wollen sie anders nicht jenen Kriegern gleichen, welche ein Vaterland bekämpfen, das sie vertheidigen sollten, so ergibt sich unmittelbar, daß sie, gleich weltlichen Beamten, an das Gegebene der Lehre und Verfassung fest gebunden sind, so daß von ihnen eine amtliche Neuerung schlechterdings nicht ausgehen, oder nur mit Uebereinstimmung aller Betheiligten, also kraft einer verfassungsrechtlichen Vollmacht eingeführt werden darf. Uebrigens haben sie für die Besorgung allgemeiner kirchlichen Geschäfte, welche ihnen als bloßen

Mitgliedern des Vereines nicht obliegt, auf Entschädigung Anspruch. — Diese Beamten sind theils Geistliche oder Seelsorger, welche der Seele und dem Geiste der Bundesglieder zugewendet, in solcher Eigenschaft das Bekenntniß der Kirche zur Belebung und Verbreitung des Glaubens öffentlich zu lehren und zu vollziehen haben; *) theils Kirchenoberen, welchen das Kirchenregiment und mit diesem die verfassungsmäßige Leitung des Ganzen obliegt. Der Hauptgrundsatz dieses Kirchenregimentes ist: in Glaubenssachen kein Entscheidungsrecht zu haben und zu üben; da nämlich das Leben in der Kirche eine Aeußerung und Befriedigung der Gewissensfreiheit ist, diese Freiheit aber durch aufgedrungene Entscheidungen beeinträchtigt würde, so muß das Recht, diesen und keinen andern Glauben zu haben, der ganzen Kirche, somit dem Inbegriff aller einzelnen Glieder, zustehen. Eine Aenderung des Glaubens kann daher höchstens

*) Ob ihre Ueberzeugung auch ihrem Beruf entsprechen solle, ist eine Frage, welche nur herrschsüchtiger Dünkel aufwerfen, und nur schöner Eigennuz verwirren konnte. Dieser Beruf, als Auftrag vertheilt ja nur die Arbeit an die Befähigten, damit desto tüchtiger gearbeitet werde. Jeder Theolog kann Geistlicher werden, aber er muß es nicht schlechterdings seyn; dagegen muß jeder Geistliche Theolog seyn, sonst kann er schlechterdings nicht Geistlicher werden.

nur vorgeschlagen, aber niemals und von Niemand anbefohlen werden. — Dagegen hat die Kirchenobrigkeit das Recht, solche Gesetze zu geben, welche die Beförderung des anerkannten kirchlichen Zweckes und die genaue Vollziehung der schon bestehenden Vorschriften beabsichtigen. Zur Ausübung dieses Rechtes muß ihr aber die kirchliche Obergewalt zuzustehen, deren vorzüglicher Gegenstand die innere Einrichtung ist. Hiedurch wird zugleich die vollziehende Gewalt der Kirchenobrigkeit bedingt. Diese Gewalt kann als richterliche die Vergehungen der Kirchenbeamten sowohl, als die der einzelnen Mitglieder bestrafen; da sie jedoch eben so, wie der Verein, für welchen sie wirkt, nicht um des bürgerlichen Lebens, sondern um des Himmels und der Seele willen vorhanden ist, so kommen ihr sogenannte weltliche Strafen nicht zu, mögen diese nun härter oder milder scheinen, als die kirchlichen sind. — Dieselbe Gewalt hat ferner als erhaltende die Befugniß, Kirchenämter zu errichten, diese Stellen mit den geeigneten Beamten zu besetzen, folglich auch die Tüchtigkeit solcher Beamten zu prüfen, so wie für deren Heran- und Fortbildung Sorge zu tragen. Endlich hat sie, als verwaltende über die zweckmäßige Verwendung der äußerlichen Kirchengüter Rechenschaft zu halten, und über künftige Verwendung des Einkommens die nöthigen Maßregeln zu treffen.

Alle diese Rechte der Kirchenobrigkeit haben das

Einzelne wie das Ganze der Kirche selbst zu ihrem Gegenstande; es sind objectivs Rechte, welche ausgeübt werden müssen: wer sie aber ausüben solle, oder wem sie subjectiv zustehen? — dies hängt lediglich von der gesetzlichen Kirchenverfassung ab, mag diese nun durch Verkommen oder durch Vereinbarungen, oder durch Beides entstanden seyn. Es machen sich indessen, wie groß hierin das Feld der Willkühr auch scheinen mag, nur drei Hauptgattungen bemerklich; denn man findet selbst in der Kirche blos die Ein- oder die Mehr- oder die Viel-Herrschaft, oder eine Mischung zweier bisweilen sämmtlicher Gattungen. Das merkwürdigste Beispiel hievon gibt die reformirte Kirche, in welcher, je nachdem man Genf, Schottland, Holland oder England im Auge hat, die demokratische, oder demokratisch-monarchische, oder monarchisch-aristokratisch-demokratische Verfassung vorkommt. *)

*) Von der katholischen Kirche ist hier keine Rede, weil diese ihren langen Kampf mit der römischen Kurie noch lange nicht ausgekämpft, und weil jene Kurie dem Protestantismus immer die kirchlichen Eigenschaften abgesprochen hat, und folgerichtig abspricht, so lange man zwischen Glauben und möglichen Verfassungsformen, zwischen Kirche und oberstem Pontifikat nicht unterscheiden will, sondern den kühnen Begriff einer absoluten Universalhierarchie an die Spitze der gesammten Christenheit stellt.

II. Verhältniß zum Staat.

Als eine Verbindung, welche zur Erreichung der edelsten Zwecke, und auf dem Boden einer göttlichen Offenbarung geschlossen wurde, ist die Kirche an und für sich, von keiner andern Macht abhängig, als eben von ihrem Grunde und Zwecke. Allein auch der Staat hat seine heiligen Rechte, welche durch die Kirche nicht beschränkt, sondern gefördert werden sollen. Wie dieses einzurichten sey, ist eine der würdigsten aber schwersten Aufgaben des menschlichen Geistes, indessen dürften die meisten Ansichten hierüber, wenn anders die Frage nicht zu einem leeren Rangstreite der verschiedenen Beamten herabsinken soll, auf Folgendes sich zurückführen lassen.

Der Staat bezweckt die allgemeine Wohlfahrt, also die möglichste Sicherung der Person und des Eigenthums aller Einzelnen, mittelst der Verwirklichung des ewigen Rechtes. Hierzu bedarf er einer höchsten, mit den gesetzlichen Zwangsmitteln ausgerüsteten Gewalt, welcher alle seine Mitglieder in ihren persönlichen und gesellschaftlichen Verhältnissen von Rechts wegen unterworfen sind. Die Kirche gilt ihm nur als eine gesellschaftliche Erscheinung, welche in dem Staate und unter seiner Gewalt ist, über ihm kann sie nicht seyn, weil ihr das Merkmal des gesetzlichen Zwanges abgeht, und es Widerspruch wäre, wenn über der höchsten Gewalt eine höhere stände.

Gegen diese herrschende Ansicht wurde lange Zeit und wird zum Theil noch jetzt von der Kirche eingewendet: Zum wirklichen Glücke rechtlich gesicherter Personen gehöre innere Veredlung, diese gehe nur von der Kirche aus, deren Mitglieder vor dem Auge des Unwissenden wandeln, und unter dem Baldachin des Himmels stehen. Allerdings gebühre dem Staat auf seinem Gebiete die höchste Gewalt, indessen besitze die Kirche keine geringere Macht, denn sie beruhe auf der innersten Ueberzeugung, folglich auf dem Kern der Kraft von allen ihren Mitgliedern, und vereinige diese gegen Sünde, Welt und Tod in einem geschlossenen, von der Macht der Hölle nicht zu überwältigenden Phalanx; äußerlicher Zwangsmittel bedürfe sie nicht; eine Gnadenmutter, reich und rührig genug, schwere Gewissen zu erleichtern, und müde Herzen zu erquickern, bilde sie ihre Zöglinge bloß durch die Macht des Wortes an der Hand der Liebe heran, bei diesem edeln Geschäfte wirke leise Mißbilligung schon als höchst empfindliche Strafe. Auch seyen ihre Genossen nicht etwa, wie die jeder andern Gesellschaft, durch willkürliche Zwecke verbunden, sondern der geoffenbarten Religion unterworfen, so daß in ihnen, wie in den Gliedern eines geheiligten Leibes, nur ein göttlicher Wille herrsche; dadurch gelangen sie aber zur Würde einer Gemeinschaft, welche man über die Vorstellung von einer bloßen Gesellschaft weit zu erheben pflege; endlich habe diese Gemeinschaft der Glauubi-

gen schon oft erlebt, daß ganze Staaten mit all ihrer Herrlichkeit spurlos verschwunden seyen. Hieraus erhelle denn, daß die Kirche, in jeder Beziehung, wenigstens nicht unter dem Staate stehe.

Mögen nun diese sich gegenseitig ausschließenden Ansichten, weiter durchgeführt, und auf das Menschenleben angewendet, auch durchgängig geeignet seyn, Mißtrauen oder Streit zu wecken und zu nähren; — so läugnen sie doch nicht, sondern sie bestätigen vielmehr, daß Staat und Kirche göttliche Anstalten sind, und als solche ursprünglich auf gleicher Stufe stehen. In diesem Fall ist aber das Verhältniß zwischen beiden ein arithmetisches, welches blos zu bestimmen sucht, daß die Summe gesetzlicher Mittel, die zur Wohlfahrt des Einzelnen wie des Ganzen erforderlich sind, weder ausschließlich der Kirche, noch ausschließlich dem Staate zukomme, sondern zwischen beiden auf gerechte Weise vertheilt werden müsse. Gilt bei dieser Theilung als erster Grundsatz: Jedem das Seinige; so wird sich das gebührige Maas für beide ergeben, wenn man die unveräußerlichen Rechte jedes Theiles, wenn man also die Kirche für sich dem Staat gegenüber, und den Staat für sich der Kirche gegenüber betrachtet. — Wagen wir diesen Versuch.

Ursprünglich ganz gleichgültig gegen jede Art von Religion, mischt sich der Staat in keine einzige; vielmehr gilt ihm das Recht der Gemeinde, ihren

Glauben abzufassen, beizubehalten oder zu ändern für unantastbar und heilig. Dessenungeachtet muß er die Kirche in ihrem ganzen Wesen durchschauen, ihr Bekenntniß, ihre Einrichtungen und Gesetze erforschen, um Alles, was sich etwa zu seinem Nachtheil darinn vorfände, sogleich reformiren oder austrotten zu können. Dieses durch die Pflicht der Selbsterhaltung unmittelbar gebotene landesherrliche Reformationsrecht kommt zunächst nur in Anwendung, wenn eine Kirche entsteht, oder wenn eine bestehende sich verändert; da indessen der Staat sich nothwendig überzeugen muß, ob in einer von ihm anerkannten Kirche auch fortdauernd Alles geseglich zugehe, so hat er ununterbrochen die weltliche Aufsicht (*inspectio secularis*) zu führen, und besonders solche kirchliche Handlungen, welche, wie z. B. Synoden, von allgemeinem Einflusse sind, nicht ohne seinen mitwirkenden Beitritt vornehmen zu lassen. Hiemit verbindet sich ferner die landesherrliche Schutz- und Schirmgerechtigkeit: da er allein das äußerliche Strafrecht besitzt und übt, so ist er befugt, die Kirche gegen Verfolgungen ihrer Gegner, und die Gegner gegen Verfolgungen der Kirche zu schützen; seiner Gerichtsbarkeit sind daher alle Kirchenglieder unterworfen, weil diese nothwendig Staatsbürger seyn müssen. Hierzu kommt noch das Recht des *Dereigenthums*. Ohne deßhalb unumschränkter Grundherr zu seyn, ist der Staat im Falle der Nothwehr gezwungen, von

der Kirche die Aufopferung ihrer zeitlichen Güter zu fordern, damit er sich selbst vom drohenden Untergang errete; solche Aufopferung ist jedoch nur als Vor- schuß anzusehen, welchen der Empfänger so bald als möglich zu erstatten hat.

Den Inbegriff dieser Rechte, welche im Allgemeinen der Staat gegen die Kirche aufstellt, können wir das Staatskirchenrecht nennen, und zwar das natürliche, weil es unmittelbar aus der Natur des Staates hervorgeht.

Mit jedem dieser Rechte übernimmt aber der Staat eine Pflicht, und jede dieser Pflichten ist ein Recht für die Kirche. Daber hat die letztere innerhalb ihres Kreises gleich viele, und verhältnißmäßig, um ebenfalls sich selbst zu erhalten, ganz ähnliche Rechte, wie sie dem Staate zustehen. Unter diesen Voraussetzungen ist sie befugt, gegen willkürliche Beeinträchtigung zu protestiren, und ohne in Staatsangelegenheiten sich einmischen zu dürfen, befugt, vermöge eines wachsamem Aufsehens sich die beruhigende Ueberzeugung zu verschaffen, daß ihr eigenes Wohl durch Vollziehung der weltlichen Gesetze nicht leide; ferner, ohne der Strafgewalt des Staates in die Zügel zu greifen, befugt, die Verletzung der Kirchengesetze auf kirchliche Weise zu bestrafen, mithin ihrer eigenen Gerichtsbarkeit alle ihre Mitglieder zu unterwerfen; endlich befugt, Eigenthum zu besitzen, ohne welches sie so wenig bestehen kann, als der Staat selbst.

Den Inbegriff dieser Rechte, welche unmittelbar aus der Natur der Kirche selbst entspringen, kann man das natürliche Kirchenstaatsrecht nennen.

Vergleichen wir nun diese allgemeinen Züge eines Kirchenstaatsrechtes mit denen eines Staatskirchenrechtes, so dürfte einleuchten, daß Staat und Kirche, beide als getrennt gedacht, innerhalb ihres Gebietes je eine eigene gesetzgebende, richterliche und vollziehende Gewalt ausüben; daß ihre Rechte, als natürliche, gleich wichtig und gleich unveräußerlich sind; — daß beide an der Gränze ihres Gebietes sich mit derselben Vorsicht entgegenkommen, und zwar auf eine Art, wodurch kein Theil dem andern widerspricht, sondern beide sich gegenseitig voraussetzen und zu vervollständigen suchen. Daher können jene sämtlichen Rechte nicht blos in der Wirklichkeit friedlich neben einander bestehen, sondern es kann auch die Wirklichkeit, als friedliche Vollendung, nur durch das Zueinandergreifen dieser gegenseitigen Rechte bestehen. Hieraus bildet sich aber ein Bund, welcher Kirche und Staat in ihren natürlichen Schranken festhält, um beide in Erreichung ihrer heiligen Zwecke zu fördern.

Durch Vollziehung dieses Bundes werden von beiden Theilen neue Gerechtsame erworben, indem jeder seine natürliche Gleichgültigkeit gegen den andern ablegt, und die Sache des andern zu seiner eigenen macht. Der Staat z. B. ehrt die kirchlichen

Gebräuche nicht blos, sondern ordnet oft nach denselben seinen Geschäftsgang, seine Zeitrechnung u.; und die Kirche nimmt an allen Schicksalen des Staates den innigsten Antheil, indem sie für seine Wohlfahrt ihre lauten Gebete zum Himmel sendet, seine Feste mit der Weihe der Andacht verherrlicht, in den Schulen die Keime bürgerlicher Tugenden pflegt. u. *) So stellen denn beide vereint, und im Großen nur eine getreue Wiederholung jener glücklichen Lage dar, in welcher sich der Einzelne befindet, dessen wohlverstandenes Leben im Einklang zwischen den Pflichten des Staatsbürgers und denen des Kirchengliedes dahin fließt.

Die äußere Verwirklichung dieses Verhältnisses ist auf dreierlei Weise denkbar. Nimmt man nämlich Einen Staat und Eine Kirche, beide von ganz gleichem Umfange, beide auf demselben Gebiete und

*) Secten hingegen verweigern, als wären sie die Hagestolzen der Kirche, eine solche Durchdringung des staatlichen und kirchlichen Lebens, daher klagen sie auch meist weit heftiger über den Staat, dessen Glieder sie sind, als über die Kirche, deren Glieder sie nicht sind. — Zum großen Nachtheil des öffentlichen Religionswesens mangelt es in Nordamerika an einer solchen Durchdringung; dort stimmten bekanntlich Sectirer den Ton, welchem die Andern folgen mußten.

und beide von ähnlicher Verfassung an, so könnte hier ein geistlicher und ein weltlicher Regent, jeder von gleichem Range gedacht werden.

In diesem Falle wären jedoch Spannungen und Weiterungen so ganz unvermeidlich, daß eine solche Einrichtung, wie schon das Beispiel des Dalai Lama bezeugt, mit der Erniedrigung oder mit dem Untergang eines der beiden Regenten endigen müßte. Für die Wohlfahrt des Ganzen ist es daher weit zweckmäßiger, beide Regierungen in Einer Person zu vereinigen. Dieß könnte geschehen, wenn der oberste Bischof zum Landesherrn erhoben wäre; aber ein solcher Bischof würde bei dieser seiner erhabenen Stellung stets Besorgnisse aufregen, daß er als Geistlicher schon aus subjectivem Antriebe sich zu tief in das Innere der eigenen Kirche einmischen werde, außerdem müßte er amtlich doch nur seine Kirche begünstigen, mithin wäre die Religionsfreiheit der Staatsbürger möglichst beschränkt, oder mit gänzlicher Vernichtung bedroht. Würde aber auf diese Weise jedes kirchliche und bürgerliche Verhältniß nothwendig leiden, so bleibt nur noch die Annahme des dritten und letzten Falles übrig: im weltlichen Landesherrn zugleich den obersten Bischof zu verehren. — Da ein solcher Landesherr, als Weltlicher, dem geistlichen Stande nicht angehört, so hat er auch durchaus keine kirchliche Verbindlichkeit, gegen seine Unterthanen einseitig zu

verfahren; er ist im Gegentheil als Landesherr mehr denn irgend Jemand im Stande, die allgemeine Wohlfahrt zu befestigen und zu mehren, ohne Rücksicht auf alles Kircenthum. Eben so kann er als oberster Bischof das Innere seiner Landeskirche schon deshalb nicht verletzen, weil er nicht Geistlicher, sondern Landesherr ist: allein er vermag mehr, denn irgend Einer, das Wohl seiner Kirche zu fördern, weil er als Landesherr zugleich oberster Bischof ist. Demnach vereinigt er die beiden höchsten Würden aus dem dringenden Grunde in seiner Person, um jede dieser Würden unter dem Schilde seiner Macht in unbesleckter Ehre zu halten, um also Staat und Kirche ihrem erhabenen Ziele ruhig entgegenzuführen, indem er seinen Unterthanen die Befriedigung ihrer geistlichen und weltlichen Bedürfnisse fürstlich verbürgt, und väterlich erleichtert.

Auf diesem Standpunkte begrüßen wir den Protestantismus. Wo es den Reformatoren gelang, die Ketten der Hierarchie zu brechen, da sind Staat und Kirche nicht nur im erhebenden Gefühle der neugeborenen Freiheit sich frohlockend in die Arme gesunken, sondern durch ihren natürlichen Bildungstrieb sind sie auch mit dem erhabenen Stamme der gleichgestimmten Landesväter innig zusammengewachsen, so daß hier sich jener alte Spruch bewährt: am höchsten Zweige hängt der schönste Apfel. — Leisten aber solche Unterthanen ihren Häuptern in weltlicher und kirchlicher

Hinsicht einen ungetheilten *) Gehorsam, so ist jener oft wiederholte Vorwurf, welcher die Unterthanentreue der Protestanten angreift, entweder eine Lächerlichkeit, die überreden will, Getheiltes sey stärker als das Ungetheilte; oder eine Lasterung, welche ein wirkliches Recht der evangelischen Regenten durch päffische Umtriebe verdächtig macht, und den heimischen Landesvätern neidisch das Regiment zu entreißen sucht, um es nicht etwa der gesammten Kirche zurückzugeben, sondern in die harrende Hand eines fremden Priesters zu legen. — Einen Vorwurf, der nur seine Urheber pelzigt, sollten wir nicht, oder nicht mit Schmähungen erwiedern.

Ungleich wichtiger ist es für die protestantische Kirche, fleißig auf sich selbst Acht zu haben, damit sie nicht eben so tief, als einst der Staat niedergedrückt war, durch die sogenannte weltliche Hierarchie zu Boden sinke. Diesem unglücklichen Schicksal würde sie kaum entgehen, wenn ihr keine gesetzliche Verfassung

*) Ungerecht und falsch wäre es aber, hieraus zum Nachtheil andersglaubender Mitbrüder schließen zu wollen. Denn diese können vollen Rechtes behaupten, daß ja nicht bloß die Treue von der Verfassung, sondern auch die Verfassung von der Treue abhängig sey. Ueberdies erkennen selbst die Protestanten einen nichtprotestantischen Fürsten ebenfalls nicht und nie als ihren Bischof an.

zum Grunde läge, und wenn ihr keine eigene verantwortliche Behörden vorständen, welche, wie die Staatsbehörden, ihren gemeinsamen Mittelpunkt in der höchsten Person des gemeinsamen Regenten haben.

Allerdings bestände also nach dem Bisherigen das reine Verhältniß zwischen Staat und Kirche in einem vollkommenen Gleichgewichte beider; aber vergessen wir nicht, daß in der baren Wirklichkeit dem Staate dennoch das Uebergewicht zustehe, wäre es auch nur wegen des Systems der lateinischen Kirche, oder wegen des Daseyns mehrerer Kirchen. — Dieß ist noch zu beweisen.

Die lateinische Kirche geht von dem an sich vollkommen richtigen Grundsätze aus, es dürfe kein Staat im Staat bestehen; in der weitern Voraussetzung, sie selbst sey der Staat aller Staaten, suchte sie dann sich den weltlichen Arm dienstbar zu machen; und zwar in einem Zeitalter, wo sie bereits ausgebildet und mündig war, die jehigen Staaten aber noch in der Wiege lagen. Durch diesen ganz zufälligen Umstand gewann sie einen solchen Vorsprung, und durch ihre natürliche Stärke ein solches Uebergewicht, daß sie den langsam heranwachsenden Staat streng bevormunden, ihn am Bande der Dankbarkeit der Gewohnheiten und der Verjährung durch lange Jahrhunderte gängeln, und jeden Flügelschlag seiner Ermannung als ungebührliche Keckheit rügen, oder züchtigen konnte. Diese Herrschaft ist für die Fortbildung der europäischen Menschheit von außeror-

dentlichem Nutzen gewesen, dennoch erlag auch sie dem Schicksal aller ähnlichen Anstalten; denn, welchen würdigen oder unwürdigen Namen die verschiedenen Hierarchien auch tragen mögen, immer hielten sie doch aufgerichteten Hauptes, in der einen Hand die waltende Fahne ihres Glaubens, in der andern die Sichel zur goldenen Kernte, aber immer fehlte ihnen auch Ein Bundesgenosse, der Schutzgeist des Menschengeschlechts, und nirgends haben sie sich für die Dauer behauptet, ob sie gleich überall vorkommen. Denn es soll dem Menschen in der Kirche eben so gut als im Staate gesegliche Freiheit erblühen, dieser Athem seines Daseyns würde aber unvermeidlich erstickt, wenn die Fülle der Macht im Schooß der Kirche bliebe. Auch die christlichen Staaten rafften sich auf, und foderten ihr Erbtheil zurück. Mit diesem Schritte machten sie aber denselben Grundsatz, welchen die Kirche aufgestellt hatte, und mit demselben Rechte, denn allgemeine Wahrheiten sind Gemeingut der Menschheit, auf ihrem eigenen Boden geltend, indem auch sie keinen Staat im Staate duldeten, und eben so jenes hierarchische Uebergewicht, dem alle Völker der Erde huldigen sollen, nicht anerkennen wollten und konnten. *) Es vermögen zwar die weltlichen Fürsten desungeachtet nicht zu hindern, daß ihnen das eigentliche Kir

*) Der Zwiespalt, welcher hieraus entsprang, hatte die mannigfaltigsten Folgen. So wurde der geistlichen

henregiment und das Recht zu geistlichen Dispensationen u. von der römischen Kurie stets und beharrlich verweigert wird, je unlängbarer aber hieraus

Weltherrschaft (um mit Uebergang der Interdicte u. nur von der andern Seite Einiges anzuführen) bereits im Mittelalter von Kaiser Friedrich II., der ebenso umfassende Begriff einer weltlichen Universalmonarchie entgegengesetzt; ja der ritterliche Maximilian gieng auf nichts Geringeres aus, als die Kirchengewalt mit seinen Kronen zu vereinigen: ein riesenhafter Plan, welcher an der politischen Selbstständigkeit der abendländischen Völker allerdings scheitern mußte, ob er gleich auf einem bestimmten, organisch zusammenhängenden, Staatsgebiete nichts weniger als unaußführbar ist. Auch der Selbstherrscher aller Reussen hat ja die griechische Hierarchie glücklich besiegt, und sich, gleich einem protestantischen Fürsten, zum obersten Bischof seiner Kirche erklärt. Dieß ist zwar den einzelnen Fürsten in der lateinischen Kirche, wenn sie nicht dem Jansenismus beitreten wollen, unmöglich; allein sie haben theils durch Verträge mit der Kirche, theils durch das Bewußtseyn von der Würde des Staates, eine solche selbstständige Haltung genommen, daß der Inhaber des päpstlichen Stuhles fast gegen alle feierlich und laut protestirt; ein unverkennbarer Beweis, wie das System der römischen Kurie, auf die Unabhängigkeit mehrerer Staaten gar nicht berechnet, in der ganzen weiten Christenheit nur noch als Ausnahme, als vielfach angegriffene aber mannhaft vertheidigte Ausnahme dasteht. Unentschieden ist am Ende bloß die Stellung der Kurie zu den

hervorgeht, daß solche einzelne Landeskirchen ihren Regenten im Auslande haben, desto sorgfältiger muß der Staat die Aufsicht schärfen, um von allen Seiten sein Gebiet mit dem öffentlichen Rechte, wie mit einem ehernen Walle zu schirmen, und an die einzelnen Zugänge tüchtige Wächter zu stellen, welche Alles zurückweisen, was der ausländische Regent gegen den Willen des inländischen Fürsten etwa vorzunehmen gedächte. — Dieses Recht, anzuerkennen oder zu verwerfen, gibt dem Staat auf seinem Gebiete unlängbar ein Uebergewicht, wodurch der Regent eine Gewalt erhält, welche, ihren Wirkungen nach, der oberbischöflichen beinahe gleich steht, wenn sie schon auf einem andern Rechtsgrunde beruht; zugleich werden die Staatsglieder hiemit gegen den Mißbrauch der Hierarchie geschützt, ohne deßhalb in ihrem kirchlichen Leben sich beeengt zu sehen.

Sind in einem Staate vollends mehrere Kirchen vorhanden, so tritt die weltliche Gewalt als eine in sich selbst rund abgeschlossene Einheit auf, welcher die Landeskirchen nur als Einzelheiten gegenüberstehen. Mögen diese nun gleiche oder verschiedene Rechte genießen, immer öffnet sich für die Oberaufsicht des Staates eine neue, von allen Wechselfällen

Staaten, aber nicht die der Staaten zur Kurie. — Für Deutsche bleibt Schilter de libertate ecclesiar. germanicar. immer sehr lehrreich.

so unabhängige Bahn, daß es in bürgerlicher Hinsicht gleichgültig bleibt, ob der Regent von Einer oder von Keiner seiner Landeskirchen oberster Bischof ist, weil er als Staatsoberhaupt hier wie dort dieselben Rechte und Verbindlichkeiten übernimmt. *) Sind aber durch die weltliche Oberaufsicht des Staates die Rechte sämmtlicher Landeskirchen unter jedem Regenten auf dieselbe Weise gesichert, so ist hiemit den Bedürfnissen aller Betheiligten entsprochen, und zugleich ein Verhältniß gewonnen, welches die Bürgerschaft seiner Dauer in sich selbst bewahrt, und in solcher Wirklichkeit sich überhaupt als das Gerechteste darstellt.

Diese Aufgabe wurde kaum irgendwo vollkommener gelöst, als in Deutschland. Hier ist die

-
- *) Unter dieser Voraussetzung können auch die protestantischen Regenten nur wenig als oberste Bischöfe gewinnen; dennoch werden sie einer Würde nicht entsagen, welche, zur Hoheit solcher Regenten gehörend, die besondere Verfassung ihrer Kirchen, so wie ein bestimmtes Verhältniß zwischen Staat und Landeskirche bezeichnet. Eben so werden katholische Regenten, deren Macht durch die Mehrheit der Kirchen ganz vorzüglich gefördert wird, jetzt nicht mehr, wie ehemals, das Kirchenregiment an sich zu ziehen und die römische Kurie zu vernichten suchen. Dadurch wirkt aber der Protestantismus dem Papstthum und dieses jenem einen ewigen Schutz- und Freiheitsbrief aus.

Mehrheit der Kirchen, ungeachtet aller Profectionen hinter den Bergen, seit dem westphälischen Frieden begünstigt, und durch den folgenreichen Artikel 16 der politischen Bundesacte vollends gleich berechtigt worden. Durch diese feierliche, vor den wachen Augen aller Welt ausgesprochene Anerkennung der Freiheit dessen, was der Mensch sein Heiligthum nennt, ist unserm theuern Vaterland ein heller Stern aufgestiegen, dessen Strahlen, anstatt in flüchtigem Glanze zu erlöschen, eine dankbare Nachwelt erquickten, und selbst den Horizont anderer Völker beleuchten werden.

S. II.

Nach dem Inhalt dieses S. sind vorzüglich drei Gegenstände zu erwägen: 1) Die Bekenntnisschriften der Protestanten überhaupt. 2) Die Bekenntnisschriften der vereinigten Kirche in Baden. 3) Die Verbindlichkeit, welche ihnen dort beigelegt wird.

Erster Abschnitt.

A. Im Allgemeinen.

Die Bekenntnisschriften des Kirchenglaubens müssen hier, nach ihrer Entstehung, Nothwendigkeit und Verbindlichkeit geschildert werden, mit Rücksicht auf die Vorwürfe, denen sie ausgesetzt sind.

1) Als vernunftbegabte Wesen haben wir das unabweisbare Bedürfnis, eine Ueberzeugung zu

suchen und zu besitzen, um nach ihr handeln zu können. Mag nun diese Ueberzeugung aus Wissen oder aus Glauben oder aus Beidem hervorgehen, so enthält sie doch immer den Einklang unseres innern Sinnes mit gewissen Sätzen, und ist weder Seele allein, noch Satz allein, sondern das lebendige Zeugniß von der Einigung jener beiden Bestandtheile. — Die christliche Ueberzeugung entsteht aus der Einigung unseres innern Sinnes mit den Wahrheiten, welche im Evangelium geoffenbart, durch die Sehnsucht des Geistes vermittelt, wenn gleich ohne unser Zutun vorhanden sind; wird dieselbe äußerlich in Worte mitgetheilt, so heißt sie christliches Bekenntniß. *)

Wenn mehrere Christen ihre religiöse Ueberzeugung in demselben Bekenntnisse niederlegen, oder in einem bereits vorhandenen den Ausdruck des ge-

*) Solcher Bekenntnisse können zwar viele seyn, je nach dem Grade der Lauterkeit, welcher die erforderlichen Bestandtheile vereint; die Eigenschaft der Vorzüglichkeit kommt aber unstreitig nur einem solchen zu, welches die geoffenbarten Wahrheiten ohne alles Beiwerk enthält, außer dem der unbedingten Zustimmung. Allein gerade diese reinste Ueberzeugung sondert sich von allem Uebrigen ab, so daß sie durch den Stoff ihres Inhaltes am beharrlichsten verwerfen muß; ob sie gleich durch den Geist desselben die geduldigste und duldsamste wird.

meinsamen Glaubens wiederfinden, so ist ihr Geständniß der natürliche Einheitspunkt für sämtliche Theilnehmer dieses bestimmten Glaubens, und in solcher Eigenschaft ist er das Zeugniß ihres heilbegierigen Lebens, das Kleinod ihres regen Gewissens, und das Auge, aus dessen lichtvoller Tiefe die Seele der Bekenner hervorstrahlt. — In diesen Beziehungen wird ein solches Bekenntniß auch Glaubenssymbol *) genannt.

Indem aber 2) das Glaubenssymbol die religiöse Ueberzeugung einer Mehrheit spiegelhell darstellt, ist diese Mehrheit selbst zu einer persönlichen Einheit geworden, wodurch sie, wenn nichts Aeußerliches stört, zur bestimmten Gemeinschaft, oder zur Kirche emporschwächst. Symbole sind daher schon zur Stiftung jeder bestimmten Kirche ganz unentbehrlich; oder wie sollte auch nur die kleinste Ortsgemeinde ein übereinstimmendes Bekenntniß darzustellen vermögen, wenn sie nichts zu bekennen, und nichts Uebereinstimmendes hätte?

Auch die Erhaltung einer schon bestehenden Kirche ist von denselben Bedingungen abhängig; denn da jedes Glaubensbekenntniß das geistige Einigungs-

*) Symbol — abgeleitet von *συμβάλλειν*, zusammen-treffen, zusammentragen, — ist wörtlich so viel als Genossenschaft, Bund, Urkunde des Bündnisses; je nachdem es subjectiv oder objectiv genommen wird.

mittel seiner Anhänger ist, so kann eine Kirche nur durch Beibehaltung dieses Mittels sich selbst gegenwärtig und bewusst bleiben; sey es nun, um die nöthige Einigkeit zu pflegen, und unnöthige Neuerungen abzuweisen, oder um das Verhältniß mit andern Kirchen zu wahren, und für Schirmverträge mit dem Staate Boden zu gewinnen. —

Hieraus wird sich 3) die Verbindlichkeit der Symbole beurtheilen lassen. Da nämlich das Bekenntniß aus der allgemeinen, Jedem inwohnenden Verbindlichkeit hervorgeht, einen Glauben zu haben, und da die Gemeinschaft des Glaubens auf Ueberszeugung beruht; so folgt, daß einerseits das Symbol aus der Verbindlichkeit zu glauben, und nicht erst die Verbindlichkeit aus dem Glaubenssymbol entspringt, während anderseits das aufgestellte Symbol so lange Kraft besitzt, als es seinen Mitteln und Zwecken entspricht. Da ferner eine Kirche mit ihrem Symbole steht oder fällt, und da sie als eine Wirkung ihrer Teilnehmer nach dem natürlichsten aller Naturgesetze selbst wieder zur wirkenden Ursache wird, so hat sie als Glaubensverein, das äußerliche, und als Glaubensverein, auch ein innerliches Recht, das Leben ihres Symbols zu pflegen, im ersten Fall um der Personen, im andern um der Sache willen. Und wenn endlich selbst der Staat genöthigt ist, allen Religionstheilen seines Gebietes ihren Glauben abzufodern, so werden diese ein Be-

kenntniß doch nicht zum Unterpfand einlegen dürfen, ohne dessen Verbindlichkeit anzuerkennen? Dessenungeachtet hat unser Gegenstand

4) entschiedene Gegner gefunden; diese verwerfen bald alle, bald nur die bestehenden Symbole. *) In Beziehung auf das Erstere werden eigene Bekenntnisschriften als überflüssig und sogar als schädlich geschildert. — Als überflüssig in äußerer Rücksicht, weil der Staat über den Inhalt des Glaubens doch niemals entscheiden dürfe: — allerdings darf er dieß nicht, nur wird er jede religiöse Gesellschaft, welche ihn, wenn es im Ernste möglich wäre, versichert, sie wisse wirklich selbst nicht, was sie eigentlich glaube — auch nicht als Gesellschaft aufnehmen können, weil sie des Merkmales der Aufnahmefähigkeit ermangelt.

Aber Secten, wird in kirchlicher Hinsicht eingewendet, vermag das Symbol doch nicht zu unterdrücken, also fort mit ihm. — Ja fort damit, wenn es wegen des Secten- und nicht wegen des Gemeingeistes vorhanden wäre. Gerade für diesen

*) Marheinecke, Symbolik, Thl. I., und daselbst die Einleitung. — Eine Reihe von Gründen für und wider findet man z. B. in J. G. Walch, Einleit. in d. Streitig. d. Evang. luther. Kirche. II. 137 u. — Spener, Uebereinstimmung m. d. Augsb. Confess. S. 67 u. — Mosheim, Kirchengesch. d. N. T. Fortgef. v. J. R. Schlegel. VI. S. 576. u.

letztern Zweck ist ihm aber der Ausdruck übereinstimmender Gesinnung so nöthig, wie es für Vaterlands-
liebe eine Heimath ist, obgleich überall Ausreißer
und Fremdlinge sind.

Wenn endlich in religiöser Beziehung geäußert
wird, die h. Schrift sey für sich allein hinreichend;
so ist hiemit zwar der geoffenbarte Grund und der
innere Wille richtig bezeichnet, nur das eigentliche
Thun ist es nicht. Oder wäre z. B. mit dem Ge-
lübde, daß man sich in vaterländische Wolle kleiden
werde, schon die Blöße gedeckt? Nein, so gewiß hie-
mit nur eine Verbindlichkeit eingegangen ist, die erst
erfüllt werden muß, eben so gewiß hat auch Jeder,
der sich auf die h. Schrift beruft, Zeugniß zu geben,
ob und wie er Gebrauch davon mache? Noch mehr:
Der Inhalt der Schrift besteht doch offenbar aus den
Gedanken ihrer Verfasser, der Inhalt des Sym-
bols hingegen besteht in dem Eindruck, welchen jene
Gedanken auf den Leser oder Empfänger gemacht
haben, würde daher eine Gemeinde sich der Angabe
dieses Eindruckes weigern, so müßte sie, während die
übrigen sich sämtlich aus derselben h. Schrift ver-
theidigen, unter allen ihren wortfertigen Schwestern
ganz allein als taubstumme dastehen, und, da sie nur
ein allgemeines Wollen, aber kein bestimmtes Be-
wußtseyn kund gäbe, fielen ihr außerdem zur Last, das
muthmaßliche Glaubenslicht ihrer Mitglieder verborgen
zu haben. Wie dürften wir aber das Heiligthum ei-

nes freien Gemeinwesens zu verheimlichen wagen? —
Heimlichkeiten gesellen sich gerne zur Willführ.

Doch Symbole sollen zweitens sogar gefährlich seyn. Um dies zu beweisen, wird mehr oder weniger deutlich, eigentlich aber immer so geschlossen: In Gewissenssachen hängt Alles von der innersten Ueberzeugung ab; diese ist ihrer Natur nach veränderlich, folglich darf man weder den Einzelnen, noch weniger das Ganze für die Dauer seiner Ueberzeugung verantwortlich machen, ohne gegen das Recht der Persönlichkeit zu freveln.

Ja gewiß, auf Ueberzeugung kommt Alles an; sollte aber diese jetzt so plötzlich vom Willen unabhängig und jeder Laune preis gegeben seyn? Sie, welche sonst für das einzig Zuverlässige gilt, das wir im Innern bewahren? Sie, welche ihrem Gehalte und ihrer Dauer nach stärker ist, als die Liebe zum Leben? Und wäre sie auch in subjectiver Beziehung durchaus unzuverlässig, nun so besitzen wir doch einen festen Grund, das ist Christus, der uns mit seiner Offenbarung beschenken ließ, so daß wir nicht erst irgend eine Offenbarung zu suchen, sondern bloß die vorhandene festzuhalten haben. *) Die Thatsache aber, daß selbst über das positive Christenthum sich

*) Freilich wird sie in ungläubigen Geistern, mögen diese noch so lange damit beschäftigt scheinen, niemals gebedhlichen Eingang finden: auch jene goldene Ku-

leicht vielerlei Ansichten erzeugen — eben diese Thatsache spricht ja laut für die Möglichkeit aufgestellter Symbole. Denn entweder sind diese vollkommen, dann ist es Pflicht, das gewonnene Kleinod mitzutheilen, oder sie sind unvollkommen, dann ist es nicht weniger Pflicht, die Ausbeute zu geben, wie sie ist, damit Andere desto leichter daran verbessern können. Täuschen wir uns doch nicht: soll anders das Christenthum in seiner Vollkommenheit erkannt, und von der Gegenwart nicht nur jeder Misgriff der Vorzeit gemieden, sondern auch jede auf uns gekommene Wahrheit festgehalten werden; so ist die gewissenhafte Anwendung des bereits glücklich Geleisteten zur endlichen Erreichung und Behauptung des heiligen Zieles ganz unentbehrlich. Nur im entgegengesetzten Falle wäre die schutzlose Menge, und wäre mit ihr die Gesamtheit auf ein Meer wogender Meinungen geschleudert, und stets jedem verwegenen Führer preis gegeben. Gefahr, die gefürchtete Gefahr, entspringt daher nicht aus dem Daseyn, sondern aus dem Nichtdaseyn von Symbolen.

Und gesetzt, wir wären dessen ungeachtet entschiedene Gegner jedes entschiedenen Glaubens, so

gel, die auf der Spitze eines Springbrunnens tanzt, will ja immer in den Sprudel eintauchen, und wird immer von ihm zurückgeschleudert; aber wann heben denn Ausnahmen die Regel auf?

so würde uns schon die tägliche Erfahrung widerlegen; denn wie ungemein wichtig insbesondere für jeden Religionslehrer sey, in ihm selbst, und in seiner Gemeinde einen festen Glaubensgrund zu wissen, damit unter dem Segen des Höchsten die gemeinsame Heiligung sich desto gedeihlicher entwickle — dieß bedarf doch keines Beweises? Ja Zweifler sogar, indem sie erwägen, ob ihre bisherige Gemeinschaft mit der Kirche ein größeres Uebel, oder ob die Trennung von ihr ein größeres Gut sey, — selbst diese Zweifler gestehen, wie sie auch wählen, einen Gesamtglauben, und mit ihm die Nothwendigkeit eines Gesamtglaubens in jedem Falle zu, wenn sie bleiben, sonst würden sie gehen, und wenn sie gehen, sonst würden sie bleiben. Wären ferner ohne solchen Glauben Unionen schwierig, oder nöthig und möglich? Hätte aber eine wirkliche Kirche heute einem Theil oder dem Ganzen ihres bisherigen Symbols entsagt, so müßte sie nothgedrungen morgen etwas Anderes aufstellen, welches, ob Lehrbuch, Anleitung, Ordnung oder wie sonst genannt, den frühern Namen, wenn auch so leise wie möglich, doch immer mit einem andern vertauschen, und, so es nur taugt, unmittelbar in das geistige Eigenthum der Kirchenglieder übergehen würde, um dort wiederum so tief zu wurzeln, als das Vorige, welches vielleicht auf ähnliche Art entstanden war. — So unabweislich dringen Symbole sich auf, wollten oder sollten wir uns auch gegen sie sträuben.

Mag man also die Einwürfe, welche wir bisher untersuchten, nach der Natur des Staates, der Kirche und der Religion, oder aus dem Gesichtspunkte der Ueberzeugung, des Christenthums und der Erfahrung betrachten; immer scheinen sie nur ausgedacht zu seyn, um ihr Gegentheil zu bestätigen, und sich selbst aufzureißen. — Jedoch die ganze Fehde wird gewöhnlich nicht sowohl gegen Symbole überhaupt, als gegen die bisherigen insbesondere geführt.

Ist aber hiemit, was Niemand ablängnen wird, die Nothwendigkeit des Symbols im Allgemeinen zugegeben, so beschränkt sich alles Weitere auf die einzige Frage: ob unsere jetzigen Bekenntnisschriften abzuändern oder beizubehalten seyen?

Für das Erstere wird Jeder unbedingt stimmen, der nicht vergessen hat, daß es träge wäre, Andern nachzulassen, wo er selbst untersuchen soll; und daß es empörend wäre, wenn Andere ihre Untersuchungen den Gewissen als Gesetze aufdringen wollten. Oder wird ein Besonnener sich heute dem unterwerfen, was etwa in 10 Jahren über sein Inneres beschlossen werden mag? Wäre diese Unterwerfung gültig, auch wenn sie geschähe? Und haben Beschlüsse der Vorzeit in solchen Dingen größere Verbindlichkeit, als die der Zukunft besigen? — Die Antwort hierauf liegt so nahe, daß sich das Recht, Bestehendes abzuändern, niemals bezweifeln läßt: ob aber hier-

aus die Nothwendigkeit zu ändern folge, ist wohl eine andere Frage.

Kommt es hier doch zunächst auf die Untersuchung an, ob die Verfasser unserer Symbole im Stande waren, ein evangelisches Bekenntniß abzulegen, und in welchem Sinne sie dabei verfahren? — Das Erstere hängt objectiv von dem bestimmten Stoffe, und subjectiv von der bestimmenden Fähigkeit ab. In Beziehung auf den Stoff hat die neuere Kritik sich allerdings manches Einzelne in dessen ursprünglicher Beschaffenheit zu vergegenwärtigen, und durch ihre preiswürdigsten Bemühungen hat sie den Scheuplatz, worauf das Werk der Erlösung vollbracht wurde, rein zu fegen gesucht: allein dieses erhabene und feste Werk umzustürzen, dazu ist ihre geschäftige Hand viel zu schwach, wenn auch nicht immer schüchtern genug. Und so ist dieser Glaubensstoff wesentlich ganz und gar derselbe geblieben, wie er schon den Reformatoren vorlag.

Daß aber unsere Reformatoren auch die erforderliche Geistesfähigkeit besaßen, um den Sinn der h. Schrift durchdringen und fassen zu können, wird ihnen nicht einmal von ihren scharfsinnigen Gegnern abgesprochen. *) Und in unsrer eigenen Kirche, wer hätte es unter allen berühmten und verdienten Protestanten gewagt, sich selbst oder einen seiner Freunde über

*) Am wenigsten von Bossuet in der *histoire des variations*.

Männer wie Luther, Melanchthon und Calvin zu erheben? daher läßt sich kaum bezweifeln, daß jene unübertroffenen Glaubenshelden den lautern Inhalt der h. Schrift, welchen sie darlegen wollten, und darlegen konnten, auch wirklich dargelegt haben.

Und geben wir gleich solchem menschlichen Ansehen kein Gewicht, so ist doch die Umsicht bemerkenswerth, mit der jene Bekenntnisse aufgestellt wurden. Denn bei aller Fülle ihrer Begeisterung blieben die Reformatoren immer besonnen genug, bloß ein Zeugniß ihres hervordringenden Glaubens abzulegen, und dieses nicht etwa eigenmächtig vor den Richterstuhl selbstgeschaffener Theorien zu schleppen, sondern es demüthig den Aussprüchen des göttlich:n Wortes unterzuordnen. *)

*) Ihre nächsten Anhänger, denen es doch gewiß nicht an Veranlassung zu den mannichfaltigsten Untersuchungen fehlte, blieben diesem Geiste getreu. So erklärt selbst die Concordienformel gleich im Eingang: sola sacra scriptura iudex, norma et regula cognoscitur, ad quam ceu ad Lydium lapidem omnia dogmata exigenda sunt, et iudicanda, an impia an vera an vero falsa sint. Caetera autem symbola non obtinent auctoritatem iudicis, — — sed duntaxat pro religione nostra testimonium dicunt, eamque explicant. Dasselbe wird weiter unten in dem Abschnitt de compendiarie doctrinae forma wiederholt. In gleichem Sinne versichert die Dordrechter Synode: se solum scripturam sacram pro iudicii norma habituram. Und die Anglica Confessio Art. 20. Ecclesiae non licet, quicquam instituire, quod verbo dei adversetur.

Indem sie hiemit ihre eigenen Ansichten nicht als Vorschriften aufzwingen wollten, sondern als Lehrsätze dem Prüfungsgeist überließen, während sie zugleich von den Sprüchen der Propheten und Apostel nicht im Mindesten abzuweichen wagten, sondern vielmehr die ältesten, dem ganzen Abendlande angehörigen Symbols als den, ihrer Ueberzeugung nach, gediegenen Ausdruck der reinern christlichen Kirche einmüthig beibehielten;

Ferner Gallica Conf. Art. 33. Excludimus humana omnia commenta. Helvetica Conf. Postremo hanc nostram confessionem iudicio sacrae biblicae scripturae subijcimus. etc. — Wegen des auszufindenden Sinnes der Bibel hat schon Gregor v. Nazianz in der Rede über sich selbst gelehrt: Die h. Theologie und Religion sey einfach, unverhüllt, und bestehe aus leicht vernehmblichen göttlichen Zeugnissen, aber von Einigen werde sie, schlimm genug, durch erzwungene Künsteleien entstellt. — Daß die Reformatoren keinen erzwungenen, sondern den zwingenden Inhalt der h. Schrift wiedergeben wollten, bezeugt die Augsb. Conf., welche im Art. 21. bekennet: *coacti auctoritate verbi Dei et veteris ecclesiae amplexi sumus hanc doctrinam, ut gloria Dei fieret illustrior, et consuleretur piis mentibus in universa ecclesia.* — In dieser Beziehung sagt Nic. Selnecker (Recitationes aliquot. Lips. 1581. in der Abhandlung de August. Confess. auctoritate p. 212.) sehr richtig: „wir weichen nicht von der Augsb. Confession, weil wir Christum und sein Wort lieben, und von der Wahrheit, die wir einmahl erkannt haben, nicht ablassen.“

— so gaben sie doch deutlich genug zu verstehen, daß ihr Bekenntniß, wie jedes andere, nur verbindlich sey, weil und in sofern es mit der Schrift übereinstimme, oder daß es in sich den doppelten Charakter vereinige, welchen man den normativen und den constitutiven zu nennen pflegt.

Der normative enthält den reinen, von keinem Zeitgeist irgend einer Art entstellten, oder gefärbten Ausdruck der Bibellehre, und ist eben darum verbindlich, weil er schriftgemäß ist; — der constitutive besteht theils aus dem wissenschaftlichen System, in welches die Religionswahrheiten gefaßt sind, theils aus solchen Bestimmungen, welche während der Stiftung unserer Kirche durch die Streitigkeiten mit ihren damaligen Gegnern unvermeidlich hervorgerufen wurden; ihm kommt durchaus nur Verbindlichkeit zu, in sofern er bibeltreu ist.

Wollten wir nun an dem normativen ändern, so mußte man annehmen, entweder sey dieser Charakter im Symbol vorhanden, oder nicht vorhanden. Im letztern Fall hätte die Aenderungslust keinen Gegenstand mehr, der sie anziehen könnte; und im ersten hätte sie kein Recht mehr, sich geltend zu machen, indem das Normative für evangelische Christen unabänderlich bleibt, weil es bibeltreu ist. — Anders verhält sich dieß, wenigstens zum Theil, mit dem constitutiven: in seiner streitenden Richtung, und streiten mußte die neue Kirche, bis sie erlag oder siegte, — hat dieser

Charakter gegenwärtig kaum einige Bedeutung, als die eines geschichtlichen Denkmals, so, daß wir ihn dem Dunkel der Vergessenheit heingeben könnten. Da jedoch für unvorsehbare Fälle unsere Kirche den Schlüssel zu ihrer Kistkammer nie aus der Hand legen darf; da geschichtliche Denkmale für die betheiligte Nachwelt bleibenden Werth haben; da überdies unsere Gemeinden anstatt Katholisch oder irgend etwas Anderes werden zu wollen, einstimmig mit ihrem Synhale fortprotestiren, — so ist jener Theil des constitutiven Charakters sowohl wegen der Zukunft als wegen der Vergangenheit und Gegenwart unverändert beizubehalten, oder wenigstens nicht ganz zu vertilgen, ob er gleich nur in so ferne gilt, als er schriftgemäß ist.

Dagegen hat der andere Theil dieses Charakters, nämlich die menschliche Zusammenstellung und wissenschaftliche Verbindung der geoffenbarten Wahrheit, von irdischer Seite betrachtet, ungemaine Schwierigkeiten, zumal da in dieser Beziehung die einzelnen Symbole nicht selten von einander abweichen. Schon dadurch werden indessen jene Schwierigkeiten gemildert, daß der Protestantismus erwiesene Fehler nachbessern will, *) um Jeden gegen das fressende Gift der Ab-

*) Dies haben die Protestanten öfter, z. B. im Religionsfrieden von 1555 wiederholt, in dieser Ausg. Confessionsreligion Glauben, Kirchengebreuchen, Ord-

kränkung wie mit einem schützenden Stoffe zu impfen, und den Genesenen selbst mitten unter Kranken gegen alle Ansteckung zu wahren; sodann gibt das Evangelium selbst einen untrüglichen Maasstab zur Hand, den eine Kirche immer festhalten muß, welche sich die evangelische nennt; — es ist dieß jener christliche Grundbegriff der Erlösung. Gerade hierin haben wir aber das Verdienst der Reformatoren vorzüglich zu rühmen, indem sie mit ihrer gewaltigen Kraft zum heiligen Ziele unablässig weisen und treiben, damit Menschliches durchaus dem Göttlichen diene, und Christus in Allem ganz allein gelte und walte. Nur in diesem Geiste haben sie ihre Bekenntnisse abgefaßt; und wenn bei der edelsten Gewissenhaftigkeit der Erlösungsbegriff dennoch auf verschiedene Weise bestimmt oder angewendet wurde, wie aus Luthers und Calvins Systemen unläugbar hervorgeht; so wäre nur desto sorgfältiger auf seinem Grunde fortzubauen gewesen, damit endlich entschieden werde, ob und wie weit sich Fragen beantworten lassen, welche doch immer gewichtig bleiben, wenn sie gleich rein wissenschaftlich von den Freuden und Leiden des Lebens unabhängig sind. Allein dieses Unternehmen wurde bloß in einzelnen Fällen mit einigem Erfolge versucht; die Mehrzahl begnügte sich mit Vertheidigung des eigenen Systems,

nungen und Cerimonien, so sie aufgerichtet oder nachmals aufrichteten mögten.“

oder mit Anfeindung des andern. Auch unter den Neuern haben sich nur wenige mit dem Ganzen der hochwürdigen Aufgabe beschäftigt, während die meisten übrigen gerade die schwierigsten Fragen über Freiheit des Willens, über Ursprung des Bösen, über göttliche Gnade &c. auf die Seite schieben; ja im kühnen Vertrauen auf etliche ihrer Vernunftschlüsse behandeln manche die Erlösung nur als zufällige Nebensache, gleich als habe sich der Allmächtige so im eigenen Netze verstrickt, daß man kurzweg nach der Unsterblichkeit greifen, und dann versichert seyn dürfe, es sey in dieser und jener Welt leicht mit ihm fertig zu werden. Diese, für Einzelne allerdings verführerische, Ansicht muß aber durchaus verwerflich erscheinen, wenn ihr vom Evangelium nur so Vieles göltig bleibt, als sie gerade für gut findet; könnte doch mit demselben Vorbehalt jeder Türke sich einen verständigen Christen, und jeder Christ sich einen verständigen Anhänger des Koran oder der Zendbücher nennen. Und glaubt nicht schon, nach jeder schlechten Legende, der Teufel auch an Unsterblichkeit? Ist er aber darum besser oder gut?

Eine solche gräuliche Verwirrung, welche nichts Festes mehr duldet, muß bei der Frage über Christenthum und über unsere Symbole gänzlich ausgeschlossen bleiben; und hätte sie bereits weit um sich gerissen, so muß der Abgrund erst wieder ausgefüllt, und die Erlösung in ihrer ganzen Herrlichkeit erst wieder anerkannt werden, ehe nur die Rede von tüchtigen Men-

derungen seyn kann; hätte sie aber nicht so tief eingefressen, wie vielleicht Manche befürchten, wird Christus, den sich ein Christ weder rauben noch abschmeicheln läßt, fortwährend als Herr und Heiland verehrt, wird anstatt menschlichen Witzes, der nur sich selbst vergöttert und täuscht, die erbarmende Gottesgnade begierig gesucht; nun — so strebe man immerfort, mit ehrlich errungenen und ehrlich gebrauchten Mitteln das Heilige in würdigere Gefäße zu legen; der Protestantismus hindert dies nicht, er ruft dazu auf. Nur verträgt sich seine kindliche Hingabe an den Erlöser nicht mit dem stolzen Gedanken, daß menschliche Systeme selig zu machen vermögen; und auf irgend Ein System wird man doch immer wieder zurückkommen. *)

Wenn nun dem Symbol in jedem Falle sowohl der normative als ein constitutiver Charakter bleiben muß, jener unbedingt, dieser bedingungsweise, so träge

*) Aber für die Dauer gewiß nicht auf das Materialistische; denn von der Behauptung wird sich doch kein Theologe bestechen lassen, daß die ganze Natur aus einigen Stoffen bestehe, welche nur verschieden gemischt und modificirt seyen. — Eigentlicher ist wohl die Natur ein unverständenes Wort, dessen Consonanten Elemente, dessen Vocale Kräfte genannt werden. Was würden wir aber einem Barbaren erwiedern, welcher nach vieljähriger Zergliederung der Werke unseres Schillers mit der Entdeckung aufträte:

eine Aenderung bloß den letztern Bestandtheil, und zwar nur eine Seite desselben; die Form, bloß die Form wäre es also, welche sich anders und zwar wie bei einer umgearbeiteten Bibelübersetzung anders gestalten würde, ohne den Geist des Ganzen verändern zu können. — Weit entfernt, die Sache selbst anzugreifen, beschränkt sich also der Einwurf gegen das Bestehende nur auf die Einkleidung der Sache, und dies in einem Falle, welchen die Kirche vermöge des Reformationsrechtes ganz in ihrer Gewalt hat. Somit ist denn bloß von der gewogenen Anfrage die Rede, ob und wann die Kirche ihr vorbehaltenes Recht ausüben wolle?

Läßt sich aber dem bestehenden Symbol durchaus Nichts entgegensetzen, was nicht jeder Einzelne der Kirche, und was nicht die Kirche den Einzelnen zu leisten vermögte, so bleibt keine Wahl, als entweder alle Symbole zu verwerfen; — hierauf wurde früher geantwortet, oder die bisherigen, so lange man sie behält,

„die Schriften eures gefeierten Sängers bestehen aus 24 Elementen, welche man Buchstaben nennt, die nur verschiedenartig modificirt sind, außer diesen Stoffen, welche sich nach bestimmten metrischen und grammatischen Gesetzen unablässig wiederholen, steckt ja ganz handgreiflich Nichts in Schiller — fasset denn ihr Thoren ewig von Geist!“

darum beizubehalten, weil sie normativ, und in so fern sie constitutiv bibeltreu sind. *)

B. Im Einzelnen.

Die Bekenntnisse, welche von den beiden protestantischen Hauptkirchen aufgestellt wurden, sind folgende: **)

*) Ueber diesen Gegenstand hat sich J. C. Vater, kurz vor seinem Tode, im Journal für Prediger v. Bretschneider, Neander und Vater. Bd. 47. S. 309. (1825.) auf folgende, in mancher Beziehung merkwürdige Weise geäußert: „der seine Verpflichtung zur Kirchlichkeit nicht verkennende Prediger wird bei dem, so wie es die Wichtigkeit der Sache fordert, ernstlichem Nachdenken, ohne Schwierigkeit finden, daß der Hauptzweck dessen, was der klare Sinn der unbefangenen aufgefaßten herrlichen Bibel-Aussprüche sey, und was daraus die Verfasser symbolischer Bücher mit redlicher Absicht zu entnehmen glaubten, mit dem Hauptzwecker, auf sein Nachdenken gegründeten Ueberzeugung in so Vielem zusammentrifft: daß er über die übrigen etwa streitigen Punkte vor dem weitem Resultat ruhiger und bescheidener Forschung nicht abzuspochen braucht, sondern im Verfolge dieses Hauptzwecks christlich und kirchlich sein Amt verwalten kann, ohne zu dem Hinterhalt einer sogenannten Privatreligion seine Zuflucht zu nehmen, in welchem seine Gewissenhaftigkeit untergraben werden würde.“

**) M. v. z. B. Liperii bibliothec. theolog. real. — J. G. Walch. biblioth. theol. I. p. 314—560.

1) Symbole der evangel. lutherischen Kirche.

Diese sind in dem sogenannten Concordienbuche vereinigt, welches zuerst auf Befehl des sächsischen Churfürsten August 1580 in Dresden erschien. (Deutsch und lateinisch hat es J. G. Walch mit Erläuterungen herausgegeben. Jena 1750. Den neuesten lateinischen Abdruck besorgte J. A. D. Littmann, Meissen 1819. 8.)

Es enthält: die Augsburgerische Confession von 1530; die Apologie dieser Confession ebenfalls von 1530; die smalcaldischen Artikel von 1537; die Concordienformel von 1579; endlich den großen und kleinen Catechismus Luthers; beide aus dem Jahr 1529.

2) Symbole der evangel. reformirten Kirche.

Ganz vollständig wurden diese noch nicht zusammengedruckt; fast jede Provinzialkirche ließ besondere ausgehen. Die meisten findet man indessen in dem corpus et syntagma confessionum fidei etc. gesammelt, welches zuerst in Genf 1612 erschien, und daselbst 1654 wieder aufgelegt wurde, nachdem schon früher 1581 ebenfalls in Genf die dürftigere harmo-

Wiener Handb. der theol. Litert., und desselben comparative Darstellung des Lehrbegriffs 1c.

nia confessionum fidei orthodoxar. et reformatar. ecclesiarum abgedruckt war. *)

Die wichtigern dieser Bekenntnisse sind (außer der Augsburgerischen Confession,): das Bekenntniß der 4 Städte (Strasburg, Costniz, Memmingen, Lindau) von 1530; Zwingli's Rechtfertigung vor K. Karl V. von 1530. Basler Bekenntniß, auch von Strasburg und Mühlhausen 1532 angenommen; erstes schweizerisches Bekenntniß von 1536; das von Zürich 1549; von Genf 1551; zweites schweizerisches von 1566; Apologie der Schweizer, Genf 1575; Heidegger Confessionsformel von 1675; — Französisches Bekenntniß von 1559 (den franz. Königen Franz II. und Karl IX. überreicht, 1571 von Heinrich IV., von dessen Mutter Johanna, von Conde, Chatillon &c. unterschrieben. Etwas verschieden davon ist die Confession des Glaubens d. reform. Kirche in Frankreich. Heidelberg 1566.) Belgisches Bekenntniß von 1562; Beschlüsse der dreidrechter Synode von 1618 und 1619; die 39 Artikel der englischen Kirche von 1562. — Schottisches

*) Fabricius hist. biblioth. T. III. p. 375. Pfaff introduct. in hist. theol. litter. T. I. p. 264. J. G. Walch, Streitigkeiten außer der luth. Kirche. Jena 1734. 3r Tbl. S. 105. Winer, comparative Darstellung. — (Walch ordnet diese Bekenntnisse nach den Ländern, Winer nach der Zeitfolge; beide Eintheilungen lassen sich einigermaßen verbinden.)

Bekenntniß von 1563; puritanisches (erschienen in Cambridge 1659.) — Bekenntniß der Theologen zu Heidelberg (erst ein lateinisches 1575, dann ein deutsches 1592); Bericht, was die reformirten Theologen in Deutschland glauben, Heidelberg 1607; Bekenntniß der Anhalt. Theologen 1589; Glaubensbekenntniß Joh. Siegmunds Markgr. z. Brandenburg. Frankfurt a. d. D. 1613; auf desselben Markgrafen Befehl anderweit gedrucktes Glaubensbekenntniß. 1614. (umgearbeitet 1683 (und 1695.)) — Czengerisches Bekenntniß, Debregin 1570. —

Unter den reformirten Catechismen erhielten symbolisches Ansehen: der Genfer des Calvin (latein. 1545; franz. 1542; ein kleineres Lehrbuch erschien von dems. 1536 franz.); der Zürcher von 1609 (aus älteren von 1553 und 1559 hervorgegangen). — Der Englische von 1553. — Der Heidelberger von 1563. — Endlich kann man den von Osterwald, Genf 1702 noch hieher rechnen.

Zweiter Abschnitt.

Von den Symbolen der vereinigten Kirche in Baden.

Da diese Kirche als vereinigte, gleich jeder andern, ohne versichertes Bekenntniß nicht fortzuleben vermag, während sie als evangelisch-protestantische, wie sie sich selbst nennt, durchaus keines neuen Be-

kenntnißes bedarf, so mußte sie einerseits die Symbole der Protestanten überhaupt beibehalten, anderseits etliche davon als ihre unmittelbaren Stützpunkte bezeichnen. Die Urkunde erkennt überhaupt alle an, »welche noch vor der wirklichen Trennung in der evangelischen Kirche erschienen sind.« — Der Sinn dieses Satzes läßt sich durch die Geschichte bestimmen. Wollte man behaupten, die Trennung sey, wenn nicht vor, doch sogleich nach Abfassung der Augsburgischen Confession »wirklich« eingetreten, so hätte die Vereinigung, durch ausschließliche Anerkennung jener Confession, eine rein lutherische Grundlage, was sich jedoch schon deshalb nicht annehmen läßt, weil die Urkunde zugleich an den jüngern Heidelberger Catechismus erinnert. Die wirkliche Trennung muß sich daher auf ein Ereigniß beziehen, welches nach Abfassung dieses Catechismus und nicht bloß zwischen einzelnen Verfechtern beider Parteien, sondern zwischen den Parteien selbst statt gefunden hat. Ein solches ist in der lutherischen Kirche die Bestätigung der Concordienformel, durch welche die Trennung von den Reformirten — und in der reformirten Kirche die Entscheidung der dordrechter Synode, durch welche die Trennung von den Lutheranern erst tüchtig befestigt wurde. Diese beiden Actenstücke wären demnach, wenigstens in Beziehung auf ihren gegenseitigen polemischen Charakter, von der Urkunde ausgeschlossen: dagegen bekennt sich letztere namentlich und ausdrücklich zum

zum Hauptsymbol beider protestantischen Kirchen, —
zur

Augsburgischen Confession.

Ueber Abfassung, Inhalt und Geschichte derselben dürften wenigstens folgende Nachrichten hieher gehören :

Nachdem Kaiser Karl V. zu Anfang des Jahres 1550 einen Reichstag nach Augsburg entboten hatte, um die weltlichen und kirchlichen Händel jener Zeit mit seinen Fürsten und Ständen zu ordnen; so traten auch die erlauchtesten Häupter der erneuerten evangelischen Lehre zusammen, um ihren gründlichen Glauben in einer Urkunde, nach dem Verlangen des Oberherrn, niederzulegen, und vor Kaiser und Reich zu bekennen. Die Fertigung dieses Bekenntnisses wurde den Stiftern der Reformation, als den kundigsten Meistern, übertragen. Zuerst hatte Luther einen Entwurf von 17 Artikeln verfaßt, welche von einigen andern Theologen geprüft, und in Torgau dem Churfürsten Johann von Sachsen übergeben wurden. Dieser zog damit nach Augsburg; Melancthon, Spalatin und Andere waren in seinem Gefolge; Luther selbst blieb in Coburg zurück. Da Karl die versammelten Fürsten mehrere Wochen lang auf seine Ankunft warten ließ, gewannen die Evangelischen Zeit, den Abriss ihres Glaubens vollständiger auszuarbeiten, sie übertrugen dies dem Philipp Melancthon aus Bret-

ten, jenem treuen Gehülfsen und weisen Rathgeber Luthers. Melanchthon hat sofort die 17 Torgauer Artikel, unter dem Beistand der Theologen J. Brentius, C. Schnepf und A. Olander, in bequemere und bessere Form gebracht, auch die Vorrede dazu, welche er früher in Coburg entworfen, »scheinlicher und zierlicher gestellt.« Als er endlich das fertige Bekenntniß dem Churfürsten von Sachsen übergeben hatte, schickte es dieser den 11. Mai an Luther zur prüfenden Durchsicht. Luther antwortete seinem Fürsten: »ich habe M. Philippen Apologia *) überlesen, die gefelt mir fast (sehr) wol, und weiß nicht dran zu bessern noch zu endern.« Melanchthon hingegen, sorglich wie er war, änderte dennoch daran, nämlich den Artikel von den Gelübden, und den von der Kirchengewalt, jedoch nicht in der Absicht, um einen der frühern Sätze zu verwerfen, sondern bloß um die Sache zu verdeutlichen. Luther nahm nochmals Einsicht davon, und war auch hiemit zufrieden. Dieses Bekenntniß, deutsch und lateinisch abgefaßt, wurde hierauf von den evangelischen Fürsten und Ständen unterschrieben; Spalatin und Brentius nahmen sich jeder eine Abschrift davon.

*) Apologia heißt hier so viel als Confession, und ist nicht zu verwechseln mit jener Bertheidigungsschrift dieser Confession, welche gewöhnlich Apologie heißt, und erst den 23ten September 1530 übergeben werden sollte, aber nicht mehr angenommen wurde.

Nachdem der Reichstag endlich von dem Kaiser persönlich eröffnet war, wurde den Evangelischen am 25. Juni (ob sie gleich unmittelbar vorher der dringenden Aufforderungen Karls ungeachtet die Frohnleichnamsprozession nicht begleitet hatten) die Erlaubniß gewährt, in Gegenwart des Kaisers und der Stände ihr Bekenntniß vorlesen zu lassen. Dies geschah noch an demselben Tage, und zwar in deutscher Sprache durch den chursächsischen Canzler Christian Baier im bischöflichen Palaste zu Augsburg, wo Karl seine Herberge genommen hatte. Hierauf übergaben sie es noch schriftlich, in lateinischer und deutscher Sprache. Die lateinische Urkunde behielt der Kaiser für sich, und schickte sie später nach Brüssel; die deutsche bekam der Erzkanzler von Mainz, um sie in dem dortigen Reichsarchive niederzulegen.

Ihrem Inhalte nach besteht diese Augsburgerische Confession aus der Vorrede, der eigentlichen Abhandlung und dem Beschlusse. In der Vorrede wird Veranlassung und Absicht des Bekenntnisses auseinandergesetzt. Die Abhandlung zerfällt in zwei Abschnitte, im ersten werden die Lehren, im zweiten die Mißbräuche vorgetragen; die Lehren sind in 21, die Mißbräuche in 7 Artikeln enthalten. Der Grund und die Absicht dieser Confession werden im Beschlusse nochmals wiederholt.

Auf die Frage des Kaisers, ob diese Confession den gesammten evangelischen Glauben enthalte? er-

kärten die Protestanten: mehr wollen sie nicht übergeben, denn in der »Confession seyen gar nahe alle nödtige Artikel verfaßt, derhalben alle Mißbräuch, so wider dieselbige Lehre sind, zugleich wie ein jeder das Widerspiel verstehen kann, gestrafft werden; — die häßigen und unnöthigen Artikels weiter anzuregen, schien ihnen überflüssig.

Nach diesem Bekenntnisse sind dessen Anhänger — Verwandte der Augsburgischen Confession genannt; auf diese Confession hin wird im Religionsfrieden von 1555 zugesichert, daß ihre Bekenner »rühlig und friedlich« im deutschen Reiche leben dürfen; dieselbe Confession ist im westphälischen Frieden von 1648, so wie durch alle spätern Verträge, welche sich auf jenen Friedensschluß stützen (und sie stützen sich in dieser Beziehung wesentlich alle darauf), feierlich bestätigt. Nach Art. V. S. 1. jenes Friedens sind auch die Reformirten unter den Schirm derselben Confession gestellt, und noch jetzt behauptet sie in der protestantischen Kirche ihr tiefbegründetes ehrwürdiges Ansehen. Somit ist dieses Bekenntniß innerlich und äußerlich unser wichtigstes symbolisches Buch.

Kurze Zeit nach seiner öffentlichen Uebergabe wurde es mehrmals lateinisch und deutsch abgedruckt. Auch hiesel war Melancthon überaus thätig, wenn schon nicht immer mit Zustimmung seiner alten Freunde. Denn, wie viele ausgezeichnete Männer unablässig um Gedanken und Worte ringen, so war auch Melancthon

thon selten mit sich zufrieden, besonders konnte er vom Aendern seiner Schriften nicht lassen. Zwar so lange seine Feile bloß den Ausdruck zu glätten suchte, sah man ihn schweigend zu, als sie aber auch in den Gegenstand einschritt, brachen Unruhen los. In der neuen Ausgabe der Confession von 1540 hatte er nämlich, den Reformirten zu Liebe, einige Sätze auffallend verändert, besonders die Artikel 4 und 5., welche von der Rechtfertigung handeln, am meisten aber den Art. 10. über das h. Abendmahl; hier setzte er, ohne der Lehre von der wahrhaften Gegenwart Christi zu erwähnen, und ohne die Gegenlehre Zwingli's zu verwerfen, nur ganz allgemein: daß mit Brod und Wein der Leib und das Blut Christi den Communicanten wirklich dargereicht werde. — Vergeblich mogten ihn Einige als einen arglosen, friedliebenden Mann zu vertheidigen und seine Lehre selbst aus dem Evangelium zu rechtfertigen suchen, der katholische und lutherische Theil beschuldigte ihn mit bitterem Eifer, obgleich aus entgegengesetzten Gründen, willkührlicher und unverbindlicher Aenderungen. Vieljährige Bewegungen und gehässige Verfehrungen, welche hieraus entstanden, veranlasten endlich 1561 den Convent zu Raumburg, wo man die Augsburgerische Confession genau so, wie sie Karl V. übergeben worden war, wieder herzustellen suchte.

In dieser Absicht wurden die ersten Ausgaben derselben mit den von Spalatin und Brentius 1530

in Augsburg eigenhändig gefertigten Abschriften verglichen, und hiernach ein neuer Abdruck veranstaltet, welcher nebst den ursprünglichen Ausgaben den Namen der unveränderten (invariata) A. C. erhielt. Diese wird ausschließlich von den lutherischen Kirchen anerkannt; die Reformirten hingegen nehmen bloß jene von Melanchthon veränderte (variata) an. *)

Unter diesen Umständen dürfte sich, wenn man nicht mit Bossuet (a. a. D. T. I. L. 3.) das Verschiedenartige unkritisch durch einanderwirft, leicht die Frage aufdringen, welche dieser Confessionen von der badischen Unionsurkunde gemeint sey? Die Antwort hierauf ist jedoch völlig gleichgültig, da gerade der Unterschied zwischen beiden durch die Vereinigungslehre der Urkunde aufgehoben wurde.

Die übrigen Symbole unserer vereinigten Kirche sind: der »Catechismus Luthers und der Heidelberger Catechismus.« Ueber beide muß hier ebenfalls das Nöthigste angemerkt werden, **) und zwar über den lutherischen, als den ältern zuerst.

*) D. Chyträus Bericht v. d. A. Confess. 1599. S. 45 r. 196 r. Salig Historie d. A. C. I. S. 469. und derselbe über die Ausgaben der A. C. S. 695 r.

**) Man vergleiche über diese ganze Abtheilung den dankenswerthen Versuch einer historisch-kritischen Einleitung in die beiden Hauptcatechismen der Evangelischen Kirche v. J. Ch. W. Augusti, Elberfeld 1814.

Den wesentlichen Inhalt eines Catechismus als einer Laienbibel, oder als eines gemeinverständlichen kirchlichen Lehrbuches beschreibt Luther in seinen Tischreden (Leipzig 1700. S. 55.) mit folgenden Worten: »der Catechismus ist die rechte Laienbibel, darinnen der ganze Inhalt der christlichen Lehr begriffen ist, so einem jeden Christen zu der Seligkeit zu wissen vonnöthen. Wie das hohe Lied Salomonis ein Gesang über alle Gesänge, canticum canticorum genannt wird: also sind die 10 Gebote Gottes doctrina doctrinarum, eine Lehre über alle Lehre, daraus Gottes Wille erkannt wird, was Gott von uns haben will, und was uns mangelt. Zum andern so ist das Symbolum, oder das Bekenntniß des Glaubens an Gott, an unsern Herrn Jesum Christum u. s. w. Historia historiarum, eine Historie über alle Historien, oder die allerhöchste Historia, darinnen uns die unermesslichen Wunderwerke der göttlichen Majestät von Anfang bis in die Ewigkeit fürgetragen werden, wie wir und alle Creaturen geschaffen sind von Gott, wie sie durch den Sohn Gottes (vermittelt seiner Menschwerdung, Leidens, Sterbens und Auferstehens) erlöst; wie wir auch durch den h. Geist erneuert, geheiligt und eine Creatur, und allesamt zu einem Volke Gottes versammelt, Vergebung der Sünden haben, und ewig selig werden. Zum dritten so ist oratio dominica, das Vater unser, eine oratio orationum, ein Gebet, über alle Gebet,

welches der allerhöchste Meister gelehret, und darinnen alle geistliche und leibliche Noth begriffen hat, und der tröstliche Trost in allen Anfechtungen, Trübsalen und in der letzten Stunde. Zum vierten sind die hochwürdigen Sacramenta, caerimoniae caerimonia-
riarum, die höchsten Cerimonien, welche Gott selber gestiftet und eingesetzt hat, und uns darinnen seiner Gnaden versichert.*

Die Haupttheile eines feinen reichhaltigen Gegenstand umfassenden und erschöpfenden Catechismus sind also nach Luther: Das Gesetz, der Glaube, das Gebet und die Sacramente.

Ueber die dringende Veranlassung, dem Volke ein gemeinverständliches Lehrbuch in die Hand zu geben, äußert sich Luther selbst in der Vorrede zu seinem kleinen Catechismus mit folgenden Worten: »Diesen Catechismus oder christliche Lehre, in solche kleine schlechte einfältige Form zu stellen, hat mich gezwungen und gedrungen die klägliche elende Noth, so ich neulich erfahren habe, da ich auch ein Bistator war. *) Hilf lieber Gott, wie manchen Jammer habe ich gesehen, daß der gemeine Mann doch so gar nichts weiß von der christlichen Lehre, sonderlich auf den Dörfern, und leider viele Pfarrherren fast unge-

*) Er hatte nämlich im sächsischen Churkreise mit einigen geistlichen und weltlichen Beigeordneten die Kirchen untersucht.

schaft und untüchtig sind zu lehren; und sollen doch alle Christen heißen, getauft seyn, und der heiligen Sacramente genießen; können weder Vater Unser, noch den Glauben oder zehn Gebote, leben dahin wie das liebe Vieh und unvernünftige Säue.«

In der edeln Absicht also, wahres Christenthum zu verbreiten, gab Luther i. J. 1529 seinen großen Catechismus heraus. Damit aber, wie sein Schüler und Freund Joh. Mathesius *) sagt, »die Katecheten und Katechismus Schüler solche Lehre sein behalten, verstehen und nachsagen könnten, fasset unser Doctor die Kinderlehre kurz und rund zusammen, und ließ den kleinen Catechismus in Fragstück auch ausgehen, (und zwar noch in demselben Jahr.) — Welches von diesen beiden Lehrbüchern zuerst gedruckt worden sey, kann hier um so mehr auf sich beruhen, da Luther ausdrücklich erklärt, daß der kleine dem größern vorangehen solle; in der oben angeführten Vorrede heißt es nämlich unter Anderm: »wenn du sie nun solchen kurzen Catechismus gelehret hast, alsdann nimm den großen Catechismus vor dich, und gib ihnen auch reichern und weitern Verstand.«

Diese beiden Catechismen sind ihrem Inhalte nach übereinstimmend; jeder handelt fünf Hauptstücke ab, welche ursprünglich auf folgende Weise geordnet

*) In den bekannten Predigten über Luthers Lehre und Leben. Augusti a. a. D. S. 63.

waren: 1) Die zehn Gebote. 2) Der Glaube. 3) Das Vater Unser. 4) Das Sacrament der Taufe. 5) Das Sacrament des Altars. Wegen des Streites mit den Reformirten, welche Beicht und Absolution aus der Kirche verbannen wollten, wurde jedoch einige Jahrzehende nachher, und schon vor 1551 wurde namentlich in den weit verbreiteten Catechismus des Brentius zwischen das vierte und fünfte Hauptstück noch ein neues, das vom Amt der Schlüssel eingeschaltet; später findet man dieses jenen vorangehenden gewöhnlich als sechstes angehängt; (z. B. auch im Baden-Durlachischen Lehrbuche.) Andere solche Anhänge, welche gewöhnlich dem kleinen, bisweilen auch dem großen Catechismus beigedruckt wurden, sind: Etlliche Fragstücke mit ihren Antworten, für die, so zum Sacrament gehen wollen; der Morgen- und Abendsegen, nebst den Tischgebeten; die Haustafel, das Tauf- und Traubüchlein. —

Beide Catechismen Luthers wurden von allen Kirchen der unveränderten Augsburgischen Confession als symbolische Bücher aufgenommen, und in Kirchen und Schulen eingeführt. Erst aber nachdem sie auf dem Wege freier Mittheilung in die Hände und Herzen des Volkes und der Jugend gekommen waren, sorgten landesherrliche Verfügungen für die regelmäßige Fortdauer ihres Gebrauches. — Dieser Gebrauch hat auch so tiefe Wurzeln getrieben, daß noch in neuern Zeiten bei unsern sogenannten Landes-Cate-

chismen Luther immer die Hauptsache liefert. Und wenn auch sein großer Catechismus durch jene spätern Lehrbücher aus den Schulen verdrängt wurde, so ist doch der kleine im alten Ansehen geblieben, und von keinem andern übertroffen.

Auch die reformirte Kirche hatte das Bedürfnis, einen Catechismus zu besitzen, frühzeitig zu befriedigen gesucht. Das größte Ansehen gewann unter den verschiedenen ausländischen Büchern dieser Art, der Catechismus Calvin's, welcher bei den Reformirten in Frankreich herrschend geblieben ist. Er enthält vier Hauptstücke: 1) Vom Glauben, nebst der Erklärung des apostolischen Symbolums. 2) Vom Gehorsam gegen Gott, nebst Auslegung der zehn Gebote. 3) Vom Gebet, mit einer Anwendung des Vater Unfers. 4) Vom Wort Gottes, und den h. Sacramenten. Das Ganze ist in 52 Sonntage abgetheilt, weil an jedem Sonntage des Jahres ein eigener Abschnitt jener Hauptstücke erklärt werden sollte. — Dieser Catechismus liegt dem Pfälzischen zum Grunde.

Die Entstehung des letztern bewirkten zwei Ursachen: einmal, weil *) der Heidelberger Theolog

*) Henr. Alting, hist. eccles. Palatina in Monumenta pietatis et literaria virorum illustrium selecta. Francf. 1701. 4: p. 189.

Heshufius den Catechismus Luthers aus eigenem Antrieb eingeführt hatte, obgleich der von Brentius durch Churfürst Otto vorgeschrieben war; die Streitigkeiten, welche hierüber entstanden, wurden durch die Willkühr mancher Prediger noch vermehrt, welche sich anderer, zum Theil sogar selbstverfertiger Lehrbücher bedienten; dann, weil Churfürst Friedrich III. in allen seinen pfälzischen Kirchen eine einzige übereinstimmende Lehrform aufstellen wollte, (ut una et consentiens forma doctrinae proponeretur per omnes palatinas ecclesias.) in welcher, außer andern Gegenständen, vorzüglich die Lehren von der Person Christi und von den Sacramenten der Taufe und des Abendmahles rechtglaubig und deutlicher auseinandergesetzt würden. Daß dieser Churfürst wirklich die Absicht hatte, durch ein neues Lehrbuch die verschiedenen Meinungen mit einander zu vereinigen, und den Fortgang der Trennung zu hindern, ist schon aus den beiden angeführten Gründen Alttings klar, und wird durch Niceron, Memoires pour servir à l'histoire des hommes illustres T. 41. p. 397 bezeugt, durch die damaligen Verhältnisse der Zeit und der Sache aber, so wie durch die feierliche Erklärung, welche der Churfürst vor den Reichsständen ablegte, *) be-

*) In der merkwürdigen Rede, durch welche er sich und seinen Catechismus vor den unwilligen Reichsständen zu rechtfertigen wußte, sagt er unter anderm: „weil

kräftigt. Allein es ist eben so gewiß, daß seine Absicht einen andern und zum Theil entgegengesetzten Erfolg hatte, dem er bald sich selbst, ohne Einsprache, hingab.

Zur Ausarbeitung des neuen Lehrbuches hatte dieser Friedrich III. im Jahr 1562 den Zacharias Ursinus, und den Caspar Olevianus, zwei junge Theologen in Heidelberg, ernannt, von denen der erstere, ein Liebling Melancthon's, Lehrer der Theologie an dem Collegium Sapientiae und an der Universität; der andere, ein Jüdling der Genfer Schule, Pastor an der h. Geistkirche, und Hofprediger war. Olevianus entwarf eine faßliche Erklärung des Gnadensbundes, Ursinus eine doppelte Anleitung; die größere für Erwachsene, die kleinere für Kinder. Aus diesen Entwürfen trug sodann Ursinus jenen berühmten Catechismus zusammen, welcher gewöhnlich der Heidelberger genannt wird. Bei Ausarbeitung desselben durfte jedoch nichts aufgenommen werden, ohne die unmittelbare Genehmigung des Churfürsten selbst. Den Maasstab seines Urtheils entlehnte Friedrich in einzelnen schwierigeren Fällen aus einem Gutachten

ich Calvin's Bücher nie gelesen, wie ich mit Gott und meinem christlichen Gewissen bezeugen mag, so kann ich um so viel weniger wissen, was mit dem Calvinismo gemeinet.“ Struv pßälz. Kirchenhistorie. S. 189.

über das h. Abendmahl, welches er bereits 1559 von Melancthon eingeholt hatte. Nachdem der Catechismus auf diese Art beendigt war, wurde er einer nach Heidelberg einberufenen Generalsynode *) vorgelegt, und als ihn diese mit entschiedener Stimmenmehrheit als allgemeines Lehrbuch verlangte, erschien bereits im Januar des folgenden Jahres die erste Ausgabe desselben unter dem Titel: Catechismus, oder christlicher Unterricht, wie der in den Kirchen und Schulen der churfürstlichen Pfalz getrieben wirdt. Gedruckt in der Churfürstlichen Stadt Heidelberg, durch Johannem Mayer 1563. 8. Noch am Ende desselben Jahres wurde eine zweite, gleichlautende Ausgabe abgedruckt, in welcher jedoch die Antwort der 80sten Frage auf Befehl des Churfürsten den berichtigten Zusatz erhielt, die Messe sey »eine vermaledeite Abgötterey.« Die Einführung dieses Catechismus fand in Churpfalz wenig Widerstand; durch die Dordrechter Synode wurde er für Belgien und für mehrere andere reformirte Länder zum symbolischen Buch erhoben. — Der Auszug, welcher seit 1582 unter dem Titel: »der kleine Heidelberger Catechismus« erschien, ist vielleicht der von Ursinus entworfene Catechismus für Kinder; ei-

*) Sie bestand aus pfälzischen Superintendenten und Predigern; aber, was hier allerdings zu bemerken ist, nicht zugleich aus weltlichen Abgeordneten.

nen andern, von der Dordrechter Synode für die Niederlande verordneten, und in seiner Art trefflichen, Auszug theilt Bent hem mit a. a. D. c. 6.

Jener größere enthält zunächst die Vorrede, in welcher der Churfürst gnädiglich und ernstlich ermahnt und befiehlt, seine Unterthanen sollen diesen wohlgeprüften, mit Rath und Zuthun der Geistlichkeit verfaßten, Unterricht um der Ehre Gottes und um ihrer Seelen willen dankbar annehmen, und fleißig darnach thun und leben. — Erst 1573 wurden die Fragen und Antworten, welche in den frühern Ausgaben ohne nähere Bezeichnung nacheinander fortliefen, mit Zahlen versehen, und alle 129 zusammen nach 52 Sonntagen abgetheilt. Die beigesezten Bibelsprüche kamen ebenfalls später hinzu, und wurden öfter abgeändert.

Der eigentliche Inhalt dieses Catechismus zerfällt in drei Theile: I. Von der Sünde, Frage 1 — 11. II. Von der Erlösung, Fr. 12 — 85; III. Von der Dankbarkeit, Fr. 86 — 129; eine Anordnung des Stoffes, welche bereits von Paulus im Brief an die Römer gewählt, von Melancthon in seinen locis theologicis, erste Ausgabe, und von Calvin in seinem Catechismus beibehalten war. Die sonst gewöhnlichen Hauptstücke sind in den erwähnten Fächern am gehörigen Orte aufgenommen. Der Glaube im zweiten Theile Fr. 23 *rc.* Die beiden Sacramente ebendasselbst Fr. 71 *rc.* Im dritten Theile sind die

zehn Gebote und das Gebet des Herrn mitgetheilt und erläutert. Fr. 92 u.

Unter den übrigen Eigenthümlichkeiten, durch welche sich der Heidelberger Catechismus insbesondere von jenem Luthers unterscheidet, dürften hauptsächlich folgende zu berücksichtigen seyn.

1) Die zehn Gebote sind hier anders abgetheilt, als gewöhnlich. Das erste ist nämlich in zwei zerlegt, so daß jenes bloß heißt: »Du sollst keine andere Götter vor mir haben«, und das zweite: »Du sollst dir kein Bildniß noch irgend ein Gleichniß machen« u. Das dritte lautet dann: »Du sollst den Namen des Herrn deines Gottes nicht mißbrauchen« u. Das vierte: »Gedenke des Sabbatstages« u. Das fünfte: »Du sollst deinen Vater und deine Mutter ehren« u. das sechste: »nicht tödten.« Das siebente: »nicht ehebrechen.« Das achte: »nicht stehlen.« Das neunte: »kein falsch Zeugniß reden.« Das zehnte faßt die beiden übrigen Gebote in eines zusammen, und heißt daher: »Laß dich nicht gelüsten deines Nächsten Hauses. Laß dich nicht gelüsten deines Nächsten Weibes« u. Diese Eintheilung, welche schon der Kirchenvater Origenes kennt, entlehnte Ursinus von Calvin, der sie aus schonungslosem Haß gegen die Bilderverehrung bereits in seinen Catechismus aufgenommen hatte. *)

2)

*) In der Instit. Chst. rel. L. II. c. 8. §. 11. rechtfertigt

2) Das Gebet des Herrn hat im Eingang »Unser Vater« anstatt »Vater Unser«; in der siebenten Bitte »erlöse uns von dem Bösen«, anstatt »vom Uebel«; und am Schluß die sogenannte Doro-logie, während die unveränderten Ausgaben des lutherischen Catechismus dieses Gebet sogleich mit der siebenten Bitte abbrechen und schließen.

3) Der Heidelberger Catechismus enthält mehr Theologie, als populäre Religion, *) und hiedurch empfahl er sich damals vorzüglich zu einem symbolischen Buche.

Dieser Eigenthümlichkeiten ungeachtet stimmt sein Inhalt mit den Catechismen Luthers überein, namentlich auch in der Antwort auf Frage 32, wo über die Gnadenwahl gelehrt wird, daß Christus den Zorn

sich Calvin hierüber mit folgenden Worten: Praeceptum de imaginibus numero expungunt, vel certe sub primo occultant, quum mandati loco haud dubie a Domino distincte positum sit; decimum vero de non concupiscendis proximi rebus, inepte in duo concerpunt. — Augusti a. a. D. S. 153.

*) J. L. Ewald, Etwas über Catechismen. p. 47. — — Allein in formeller, d. h. in catechetischer Hinsicht, ist dieses Lehrbuch doch gewiß kein Meisterwerk, denn die Fragen sind oft zu verwickelt, und die Antworten häufig viel zu lang; wie man schon aus den Beispielen ersehen wird, welche unten bei S. V. vorkommen.

Gottes wider die Sünden des ganzen menschlichen Geschlechtes getragen habe. (Diese schlichte Erklärung wurde später dessenugeachtet zu Gunsten Calvins gedeutet, freilich auf gezwungene Weise!) Die einzige bedeutendere Verschiedenheit besteht in der Lehre vom h. Abendmahl, worauf wir unten zurückkommen werden.

Da nun die Augsburgerische Confession und der lutherische, wie der pfälzische Catechismus in allen Hauptstücken, mit Ausnahme dieses Einen Punctes, untereinander übereinstimmen; so konnte die badische Unionsurkunde die genannten Symbole auch fernerhin ohne innern Widerspruch beibehalten, und sie mußte dies thun, wenn sie glücklich genug war, jenen einzigen streitigen Punct auf zweckmäßige Art aus dem Wege zu schaffen. — Ehe jedoch hievon die Rede seyn kann, ist noch ein anderer Gegenstand zu erörtern.

Dritter Abschnitt.

Von der Verbindlichkeit, welche die badische Vereinigungsurkunde ihren symbolischen Büchern beilegt?

Gibt es Eine Frage, welche sich von selbst beantwortet, so ist es die obige. — Durch ihre Erklärung, sich den frühern Symbolen anschließen zu wollen, übernimmt ja die vereinigte Kirche zugleich alle

Verbindlichkeiten, auf welche jene ältere Bekenntnisse gerechten Anspruch haben; und durch die Thatfache, sich etliche der wichtigsten namentlich anzueignen, erhalten jene ausgezeichneten ganz vorzügliche Bedeutung und ganz besondere Verbindlichkeit für diese Kirche. — Daß aber Symbole, welche sonst als entgegengefeht gelten, hier unter Einen Gesichtspunkt gezogen sind, beweist nur, daß sie nach ihrer innern Verwandtschaft und Einheit betrachtet werden.

Dessenungeachtet hat dieser §. unserer Urkunde verschiedene Deutungen veranlaßt; was um so weniger auffallen kann, da seine Fassung wirklich mehrere Ansichten zu begünstigen scheint. — Will man hiebei vorerkende Urtheile, wie billig, vermeiden, so ist es wohl Pflicht, sich die möglichen Auslegungen ohne Rücksicht auf weitere Folgen erst zu vergegenwärtigen, um die Ergebnisse alsdann mit einiger Sicherheit gegeneinander abwägen zu können.

Wenn es nun im Texte heißt: (S. II. S. 11.) Die vereinigte Kirche legt » namentlich und ausdrücklich der Augsburgerischen Confession im Allgemeinen, » so wie — dem Catechismus Luthers und dem Heidelberger Catechismus das ihnen bisher zuerkannte » normative Ansehen auch ferner mit voller Anerkennung » desselben in so fern und in so weit bei, als durch » jenes erstere muthige Bekenntniß vor Kaiser und » Reich das zu Verlust gegangene Princip und Recht

» der freien Forschung in der heiligen Schrift, als
» der einzigen sichern Quelle des christlichen Glaubens
» und Wissens, wieder laut gefordert und behauptet,
» in diesen beiden Bekenntnißschriften aber factisch an-
» gewendet worden, demnach in denselben die reine
» Grundlage des evangelischen Protestantismus zu su-
» chen und zu finden ist« —

so kann nur die Frage entstehen, ob diesen Symbolen Ansehen zukomme, in so fern sie, oder weil sie schriftgemäs sind? — Die Antwort hierauf kann offenbar sehr verschiedehartig ausfallen.

In Beziehung auf das Erstere ist es vollkommen richtig, daß jene bedingende Worte »in so fern und in so weit« buchstäblich im Texte stehen. — Möglich wäre daher, daß diese Ausdrücke ihre Wirkung auf alle folgenden Sätze des §. ausdehnen, so daß der Sinn kurz hiesse: jene Symbole sind nur unter der Bedingung verbindlich, als sie die reine Grundlage des Protestantismus enthalten; sonst müßten sie aufhören, Symbole zu seyn. Möglich wäre überdies, daß letztere bloß deswegen gelten sollen, weil in ihnen das Recht der freien Forschung einst vor Kaiser und Reich ausgeübt und dann für alle Zeiten verbürgt wurde. Hätte man also dieses Rechtes sich Anfangs auch nicht gehörig bedient, so wären zwar die nächsten Wirkungen desselben, d. h. es wären die Symbole selbst für nichtig anzusehen; allein die Befugniß, frei zu forschen, wäre nur um so fester be-

gründet, da sie schon als mangelhafter Versuch von Kaiser und Reich für rechtskräftig erklärt wurde.

Nach diesen Ansichten wäre es vergeblich zu läugnen, daß von der Meinung des Einzelnen das Ganze abhängig bleibt. — Folgt aber hieraus, daß die Meinung des Einzelnen mit der von Andern unvereinbar sey? Und könnte man in unserem Falle, der sich doch auf die abgeschlossene Thatsache einer gegebenen Offenbarung bezieht, nicht ungleich wahrscheinlicher das Gegentheil vermuthen?

Weit entfernt zu läugnen, daß jenes Insofern, wie unentbehrlich es auch in anderer Beziehung immerhin sey, zu selbstsüchtigem Streben führen könne, sagen wir also blos, daß wegen des eigenen Strebens die Richtigkeit der Uebereinstimmung und die Richtigkeit des Symbols noch keineswegs gefolgert werden dürfe. Ja, wir müssen sogar einen Schritt weiter gehen, und behaupten, da im Texte ausdrücklich von normativem Ansehen gesprochen wird, freie Forschung aber nicht selbst ein normatives Ansehen ist; so sey leicht zu vermuthen, dieser Text werde außer jenen bedingenden Ausdrücken noch einen anderen fertigen und entschiedenen Sinn enthalten. Möglich wäre daher von der andern Seite, daß jene Schriften auch deshalb Symbole seyn sollen, weil in ihnen die reine Grundlage des Protestantismus wirklich vorhanden ist, und dann wäre sogar die Behauptung möglich, daß nach diesem Sinne des Textes in je-

nen Schriften das Recht der freien Forschung nicht bloß politisch verbürgt, sondern zugleich auch zweckmäßig ausgeübt worden sey.

Hat diese zweite mögliche Auslegung Gründe für sich? Ja, sie hat, und zwar folgende: a.) Indem die Urkunde sogleich im Eingang erklärt, sie wolle nur die trennenden Bestimmungen Einer Hauptlehre aufheben, nimmt sie ja nicht bloß jene Hauptlehre selbst, sondern zugleich alle übrigen Hauptlehren der Protestanten mit den allgemein gültigen Bestimmungen an. Und wie wäre dies möglich, wenn hier das Symbol eine schielende oder überhaupt eine andere Bedeutung hätte, denn sonst? Daß dies auch gar nicht beabsichtigt sey, ergibt sich offenbar daraus, weil b.) die Generalsynode ihre eigenen Beschlüsse unwiderruflich festgestellt hat; denn unter diesen Umständen kommt ihr ja nicht zu, der allgemeinen Lehre eine Verbindlichkeit zu weigern, welche für eine besondere Lehre, die sich auf jene allgemeine stützt, ausdrücklich gefodert wird. Und wenn dessenungeachtet c.) das »Recht der freien Forschung in der h. Schrift, als der einzigen sichern Quelle des christlichen Glaubens und Wissens« in Anspruch genommen ist, so wird gerade hiemit die Ausübung dieses Rechtes sinnvoll bezeichnet, denn ist die Schrift eine »heilige,« so kann sie durch Forschungen nicht erst heilig gesprochen werden; sondern die Forschung hat sich »in« die unerschöpfliche Fülle der heiligen Schrift einzufenken,

ohne über diese willkürlich hinauszuschweifen. Ist ferner dieselbe Schrift als »Quelle,« als »sichere« und als »einzig sichere Quelle des christlichen Glaubens und Wissens« anzusehen, so kann die freie Forschung nur aus dieser Quelle schöpfen, ohne jemals sich selbst als Quelle betrachten zu dürfen. Zieht aber diese Forschung ihren Umfang und Wirkungskreis bloß aus der Schrift, und soll sie durch ihr geheiligtes Amt die Einfälle der Willkür vom Bereich der Kirche austreiben und abwehren, so ist sie unlängbar dazu, und ganz allein dazu bestimmt, die Kirchenglieder brüderlich aneinander zu schließen, somit in Jedem das heitere Bewußtseyn zu nähren, daß er dem Bekenntnisse bloß anhänge, weil es bibeltreu ist. Diese Sätze bestätigen sich noch durch die Art, womit die Urkunde ihre Symbole aufnimmt. Denn

d.) die Augsburgerische Confession wird »im Allgemeinen,« also nicht bloß um eines einzigen Artikels willen anerkannt. Wäre aber auch ein einzelner Artikel besonders hervorgehoben, so hindert dies noch nicht, die übrigen ebenfalls anzuerkennen; vielmehr werden diese eben dadurch, daß Einer von ihnen zum Beweismittel dient, wirklich sammt und sonders für beweisfähig erklärt, so lange sie nicht als eigentliche Ausnahmen bezeichnet sind. — Wenn nun der Text »das zu Verlust gegangene,« aber durch die H. E. wieder errungene Recht der freien Forschung besonders aushebt, so erkennt er doch zugleich alles üb-

rige an, was niemals zu Verlust gegangen, und ebenfalls in der A. C. enthalten ist. Hierunter sind aber die meisten wichtigen Sätze des christlichen Glaubens begriffen. Anstatt jenes Soweit und Insofern auch auf diese auszudehnen, ließe sich daher umgekehrt, und nach der wörtlichen Auslegung ungleich richtiger behaupten, das Recht der freien Forschung stehe uns »in so fern und so weit« zu, »als« es einst vor Kaiser und Reich ausgeübt wurde; für seine fernere Ausübung liege uns also bereits ein geschichtliches, sehr besonnen gewähltes Muster vor, welches unmittelbar auf der Schrift ruhe, und eben deshalb gültig sey.

Wollte man endlich e.) der Behauptung, in den beiden Catechismen sey jenes Nicht »faktisch angewendet« worden, den Zweifel entgegensetzen, ob diese Anwendung auch für die richtige zu halten sey? so gibt die Urkunde selbst entscheidende Antwort hierauf, obgleich an einer andern Stelle. In der Beilage A. S. 3. C. 20. heißt es nämlich: für den ersten Unterricht diene einstweilen »ein die 10 Gebote, das apostolische Glaubensbekenntnis, das Gebet des Herrn und die Einsetzung der h. Sacramente enthaltendes Büchlein.« — Dieses Büchlein ist aber, als auserlesenes Samenkorn, das mit heiligender Liebe in die zarten Christenseelen gesenkt werden soll, doch gewiß nur darum gültig, weil es den Kern der h. Schrift enthält. Da nun die beiden ältern Catechismen, auch

blos nach ihrem historischen Werthe betrachtet, denselben Stoff darbieten, so ist kein Zweifel, daß sie aus demselben allgemeinen Grunde anerkannt seyen, zumal da die Urkunde ausdrücklich Menschliches von Biblischem scheidet, folglich mit stiegenden Gründen beweist, sie halte auf dem anerkannten Symbol, weil es bibelfest ist.

Ob also der Text des §. II. in seine urkundlichen Bestandtheile zerlegt, oder ob er mit andern sinnverwandten Stellen der Urkunde verglichen werde, immer tritt dasselbe Ergebnis hervor, die Symbole seyen auch hier wegen ihrer Schrifttreue verbindlich.

Fragt man endlich, welche von diesen beiden, bisher entwickelten Auslegungen die richtige sey? — so dient zur Antwort: für sich allein ist es keine, weil es beide zugleich sind, indem unser Text jede zuläßt, keine von der andern ausgeschlossen, sondern eine mit der andern verflochten hat. Gerade dies mußte aber, vermöge des normativen und constitutiven Characters der Symbole, wie früher gezeigt wurde, auf irgend eine Weise geschehen. Finden wir also jene beiden Charactere auch in der Urkunde vereinigt, und kraft dieser Einigung die Nothwendigkeit und Verbindlichkeit des Glaubens begründet, so läßt sich wohl keinen Augenblick mißkennen, daß die Kirche, von welcher eine solche Urkunde ausgieng, auf den Säulen der Ueberzeugung ruht; daß sie in ihrem Symbol die edle

Frucht der freien Forschung *) verehere; daß sie ihm folglich nicht etwa eine einseitige auflockernde, sondern ihm jede vorhandene festigende, kurz jede nöthige und wesentliche Verbindlichkeit belege.

§. III.

Verhältniß der vereinigten Kirche zum
Auslande.

Da jede protestantische Landeskirche die Freiheit hat, sich selbstständig auszubilden, und eigenthümlich zu gestalten, so dürfen auch mehrere solcher Kirchen sich wieder vereinigen, ohne dadurch an ihrem äußer-

*) Nur sage Niemand, hiemit sey die freie Forschung so viel als beschränkt oder gar aufgehoben; sie ist ja bloß Mittel, aber nicht Zweck. Denn wie hoch wir auch diese Forschung erheben, so bleibt sie doch nur ein persönliches Recht und eine besondere Bedingung. Als Recht ist sie dem Einzelnen das Kleinod, welches von der Gesamtheit nicht verschlungen werden darf; als Bedingung kommt ihr die Verbindlichkeit zu (und eine Verbindlichkeit steht doch jedem Rechte gegenüber) ihren Gegenstand unbefangen um seiner selbst willen zu ergründen, mithin nicht etwa auf der hohlen Tonne einer bloßen Befugniß Lärm zu schlagen, sondern ein gehaltvolles Ergebnis zu gewinnen. Für todte Systeme wird diese Aufgabe freilich um so schwieriger, je leichter sie dem lebendigen Christenthum ist.

lichen Rechte Schaden zu leiden. Und wenn eine vereinigte Kirche überdies durch Anerkennung des wesentlichen Symbols, nach wie vor, im heitern Gebiet des Protestantismus einheimisch bleibt, so hat sie auch sich als einem Ganzen jede Befugniß beizulegen, und sich jeder Verbindlichkeit zu unterziehen, wozu bisher die einzelnen Theile dieses Ganzen gesetzlich verpflichtet oder berechtigt waren. Hieraus fließen mancherlei Folgerungen.

Die vereinigte Kirche in Baden behält zunächst in Beziehung auf andere Kirchen die frühere Stellung bei. Ohne daher von den Protestanten des Auslandes eine Anerkennung abzuwarten oder zu fordern, erklärt sie sich für »innigst verbunden« mit diesen, und bietet ihnen öffentlich den Handschlag der Treue. Innerhalb ihres Bereiches erkennt sie zwar, nach § 1., keine lutherische und reformirte Kirchen fernerhin an, denn sonst könnte sie nicht vereinigte Landeskirche seyn; allein weil diese Vereinigung zweier Aesten eines vielästigen Familienstammes keine Scheidung von den andern Aesten, sondern nur ein Wegschaffen dessen ist, was diese zwei inländischen Zweige trennte, so hängt sie auch mit den beiden Hauptästen im Auslande nicht bloß fernerhin und immer innigst zusammen, sondern sie steht zugleich diesen beiden sogar näher, als jeder von beiden dem andern steht. Ohne diese Eigenthümlichkeit müßte sie ebenfalls aufhören zu seyn, was sie ist, nämlich mit sich vereinigt, und mit den

andern befreundet. — Vermöge dieser Stellung ist sie aber, als Landeskirche, nicht befugt, bei den ausländischen Schwestern auf denselben Zweck hinzuwirken; nach dem Rechte der Selbstbestimmung, welches bereits von ihr ausgeübt wurde, muß sie vielmehr ihren Schwestern ganz überlassen, wann, wie und ob dieselben die Trennung unter sich aufheben wollen; dagegen hat sie, als vereinigte Kirche, die Verbindlichkeit übernommen, »alle jetzt schon unirt« oder künftig zusammentretende evangelisch - protestantische Kirchen anzuerkennen. Ferner hat sie, als evangelische, innerhalb ihres Umfanges kein schändes Versehen auf jene Schwestern zu dulden, sondern im Bunde mit ihnen den äußern wie den innern Feinden des Christenthums überhaupt, und denen des Protestantismus insbesondere rüstig abzuwehren, so weit sie hierzu befugt ist. Endlich ist sie als verbündete berechtigt, an einer allgemeinen Synode der Protestanten, wenn diese je zu Stande käme, verhältnißmäßigen Antheil zu nehmen. — Dem einzelnen ausländischen Protestanten, der ihr Gebiet betritt, darf sie also, weil er etwa lutherisch oder reformirt wäre, die Theilnahme an ihren gottesdienstlichen Handlungen nicht verweigern; als »eintretend in alle bisherigen Rechte und Verbindlichkeiten« ist sie vielmehr verpflichtet, dem Ausländer die begehrte geistliche Hülfe nach dem Gebrauch seiner Kirche zu leisten. Diese Leistung dürfte aber der Fremdling nur von, nicht in der

Kirche, überhaupt nicht öffentlich, und nur von einem bestellten Geistlichen, ohne Rücksicht auf dessen früheres Bekenntniß, verlangen.

In Beziehung auf auswärtige Staaten ist diese vereinigte Kirche mit allen übrigen Protestanten gleich berechtigt. Denn sie bekennt sich aus demselben Munde und in demselben Sinne, wie früher, zum Palladium des Protestantismus, zur Augsburgerischen Confession; sie antwortet den Staaten auf die Frage: welches Glaubens bist du? nicht verschämt, dessen, der mir vielleicht irgend einmal beliebt, sondern sie erklärt ehrlich, fertig und rund, desselben Glaubens bin ich, welcher durch die christliche Gesinnung der hohen Gewalten zu freier Ausübung ermächtigt ist; sie hat durch Aufhebung des Trennenden ein Recht in Anspruch genommen, wozu die Protestanten kraft des westphälischen Friedens urkundlich befugt sind, denn es heißt dort Art. 7. ohne alle Einschränkung: *controversiae religionis, quae inter protestantes vertuntur, ulteriori compositioni reservatae sunt*; sie ist durch die Ausübung dieses vorbehaltenen Rechtes in derselben Gesamtheit geblieben, welche von allen Reichsschlüssen unter dem Namen der Protestanten begriffen wird; sie hat daher nur vollzogen, was jene Beschlüsse immer als geschehen voraussetzen; endlich ist sie durch die Art der Vollziehung ihres Rechtes noch besonders verpflichtet, sich aller unionsfüchtigen Umtriebe zu enthalten. — Indem also diese

Kirche, vermöge ihres Ursprunges, ihrer Mittel und Zwecke zu den auswärtigen Mächten in der bisherigen Stellung verharret, steht sie auch, nach wie vor, in ihren öffentlichen Gebeten zu dem allmächtigen Gott um Erhaltung und Befestigung des Friedens der Ruhe und Ordnung; deshalb ist sie denn auch gegen den Argwohn geschützt, als wäre ihr nicht eben so strenge, wie allen andern, untersagt, die Kanzel zur politischen Trödelbude herabzuwürdigen, oder geheiligte Stätten mit ähnlichen Flunkereien zu entweihen.

§. IV.

Hauptgegenstände der Union.

Dieser §. zeigt blos den Inhalt des Nachfolgenden an; und zwar »Lehre, Ritus, Verfassung, innere Anordnung und Vermögensverhältniß beider Kirchen.«

§. V.

L e h r e.

Catechismen in Menge, und noch immer kein Catechismus *): freilich, ein Spruchbuch zu fertigen, ist leichter; denn Bibelstellen, obgleich auch sie nach irgend einem Systeme gewählt werden müssen, beweisen den religiösen Gegenstand selbst; Catechismen aber, wären sie auch nur für Kinder bestimmt, legen

*) Worte der Jenaer allg. Littrztg. 1823. S. 153.

das religiöse Bewußtseyn der Bekenner dar. *) Ist dieses undeutlich oder schwankend geworden, ist die Kirche, als Gemeinschaft der Bekenner, selbst zerrüttet oder mit der Schule zerfallen, so kann weder Altes noch Neues genügen, sondern es entsteht eine Verwirrung der Gedanken und Sprachen, in welcher man sonst leicht verständliche Lehrbücher bald gänzlich verwirft, bald wesentlich und unendlich oft umändert, ohne mit aller Anstrengung einen Schritt weiter zu kommen. In solcher Noth wolle nur Keiner den Andern anklagen, sondern Jeder die Hand auf das Herz legen, damit in gemeinsamer Demuth, gleichsam zwischen Cangel und Altar, das Gute wieder gewonnen werde. So war es auch einst, aber so blieb es nicht.

Unter die vielen Ursachen, welche hier Mancherlei änderten, kann man wohl vorzüglich rechnen, daß berühmte Pädagogen, irregeleitet durch eine mißverständene Philosophie, mit vielem Beifall die Behauptung aufstellten: da der Mensch nicht bloß zum Guten, sondern bereits gut geboren sey, so habe er eigentlich nichts zu lernen, sondern müsse bloß entwickelt

*) Deswegen sind sie ihrer Form nach, in Fragen und Antworten gefaßt. Oder, wäre es eine gleichgültige Erscheinung, daß der Mensch im warmen Selbstgespräche sich mit Du anzureden, und sein eigenes Ich catechetisch zu behandeln pflegt? — Christen könnten wohl aus dem Koran ein gutes türkisches Spruchbuch fertigen, aber einen Catechismus? — Arme Unglaubi-ge! würde der achte Türke darüber ausrufen. —

werden. Nach dieser Voraussetzung wurde hauptsächlich der Verstand geübt, während die Behandlung der übrigen Geisteskräfte untergeordnet blieb, oder sich, was der gewöhnlichere Fall war, mit dem angenommenen System nicht recht vereinigen ließ. Mit dieser für Inhalt und Darstellung der Lehrgegenstände höchst folgenreichen Ansicht stand besonders die Kirche im Widerspruch; denn diese verlangt wohlmeinend, der Mensch solle sein geistiges Leben nicht bloß durch selbstgeschaffene Begriffe tristen, wie ein Tagelöhner etwa sich das leibliche Daseyn mit täglichem Werk seiner Hände armselig hinhält; — sondern sie will uns überdies das ewige Erbtheil zuwenden, und in der Seele die Gewißheit desselben als den reichsten und bleibendsten Schatz niederlegen. Dazu bedarf sie aber einer göttlichen Versicherung, sie bedarf des Glaubens an dieselbe, so wie der Erkenntniß, daß der Mensch, abhängig und unvollkommen wie er ist, die versöhnende Gnade zu suchen habe; kurz, sie bedarf für ihre Lehren eines tiefern Inhaltes und einer vielseitigern Behandlungsweise, als manchem Pädagogen beliebte. — Doch allmählig lernten auch Systematiker, was freilich jede Amme weiß, daß im Kinde Lieben und Glauben das erste Bedürfnis ist, und nun war es leicht, zu schließen, durch Befriedigung dieses Bedürfnisses müsse der schwächere Verstand allmählig gestärkt werden. So geschah es denn, daß die ältern Catechismen, oder neuere Lehrbücher, die

die in deren Geiße geschrieben sind, wieder zu Ehren kamen. *) Auch von der badischen Generalsynode wurde, wie oben in der Unionsgeschichte gezeigt ist, der innere und äußere Werth beider Hauptcatechismen anerkannt, und für die Ausarbeitung eines neuen Lehrbuches der Glaube, welcher im Volke sein heiliges Leben führt, so gewissenhaft festgehalten, daß man sich zuversichtlich der Hoffnung hingeben kann, das große und eben darum langsam reisende Werk werde gerechten Erwartungen entsprechen. **)

*) Gegen einseitiges Modernisiren hatte sich, (um nur diesen anzuführen) übrigens von katholischer Seite schon früher J. M. Sailer in seiner Pädagogik erklärt, indem er, mit Kant, einen eingebornen Hang zum Bösen annahm, und zeigte, daß sonst alle Erziehung beinahe ganz überflüssig wäre. Die Reformirten hielten an der Kirchenlehre ungleich fester, als die Lutheraner. Doch bewies ein Theil dieser letztern in der „öffentlichen Nachricht von der ersten Versammlung der Generalsynoden der protestantischen Kirche in Baiern diesseits des Rheines i. d. J. 1823.“ (Herausgegeben, und mit Zusätzen bereichert von Riethammer.) Luthers Erklärung der 10 Gebote lasse nichts zu wünschen übrig, das apostolische Glaubensbekenntniß habe er praktisch behandelt 10. (S. 59.) Zugleich werden die Catechismen eines Döhner und Seiler (S. 48.), von andern (z. B. von Augusti Hauptcatechismen S. 212, und Jen. Litzt. a. a. D.) die eines Kraft und v. Gehren empfohlen; etliche ließen sich wohl noch beifügen.

**) Augusti stimmt a. a. D. S. 212., mit den Ansch-

Wenden wir uns nach diesen Vorbemerkungen zur nähern Betrachtung der aufgestellten Lehre selbst. — Da sich nur in der Lehre vom h. Abendmahl ein trennender Unterschied vorfand, wegen dessen Ausglei- chung die Generalsynode sich selbst die doppelte Weisung gegeben hatte, nichts auszusprechen, was der Augsburgerischen Confession zuwiderlaufen, und nichts aufzudringen, was die besondern Vorstellungen über das »Wie« binden könnte; so ist wohl die einfachste Frage die: in welchem Verhältnisse das Neue zum Bisherigen stehen? Um diese Untersuchung zu erleichtern, stellen wir aus den Landescatechismen beider Kirchen die nöthigen Sätze zusammen, mit dem Vorbehalt, aus der Lehre Luthers und Calvins das Weitere an den geeigneten Orten nachtragen zu dürfen.

Bei den Lutheranern in Baden war ein großer Catechismus eingeführt, unter dem Titel: Kurze Anweisung zu dem rechten Verstand des Kleinen Catechismus in Fragen und Antworten. Die letzte Redaction desselben geschah, nach der Vorrede, i. J. 1788. Der folgende Abdruck ist aus einem Exemplar vom J. 1800 entnommen. *)

ten der Generalsynode auf eine merkwürdige Weise überein.

-) Daß Luther auf dem Titel nicht genannt ist, wird Niemand irren; jenes Buch galt dessenungeachtet als Landescatechismus der Lutheraner in Baden. Unter ähnlicher Voraussetzung pflegen wir auch nach unserer Zeitrechnung zu sagen Anno 98, statt 1798 ic.

Ueber unsern Gegenstand wird dort wörtlich Folgendes gelehrt:

Frage 616. Was heißt oder ist ein Sacrament? Es ist eine göttliche Handlung, darinnen Gott mit sichtbaren Zeichen die unsichtbare verheißene Gnade und Güter versiegelt und darreicht. — Fr. 647. Was ist das Abend- oder Nachtmahl? Das Nachtmahl Christi ist ein Sacrament und göttliches Wortzeichen, darinnen ic. Dber: Es ist der wahre Leib und Blut unsers Herrn Jesu ic. *) — Fr. 648. Warum heißt man es das Abend- oder Nachtmahl? Weil es am Abend oder in der Nacht gestiftet und eingesetzt worden. Matth. 26, 20. — Fr. 649. Wer ist dann der Stifter des h. Abendmahls? Christus, der Herr. Marc. 14, 22. ic. — Fr. 650. Wann hat er's eingesetzt? In der Nacht, da er verrathen ward. 1. Cor. 11, 23. ic. — Fr. 651. Was für Speise und Trank wird im h. Abendmahl mitgetheilt? Christus Leib und Blut. — Fr. 652. Woher weißt du das? Aus den Worten der Stiftung des Nachtmahls Christi, von den h. Evangelisten Matthäi 26, v. 26, 27, 28. Marci 24, v. 22, 23, 24. Lucä 22, v. 19, 20. und von Sanct Paulo 1. Cor. 11, v. 24, 25 beschrieben. — Fr. 653. Welch ein Leib wird hier verstan-

*) Diese Antwort ist wörtlich aus dem kleinen Catechismus herübergenommen, und deshalb nur ihrem Anfange nach mitgetheilt.

den? Der wahre Leib Christi, der am Kreuz für uns gelitten. Luc. 23, 19. 1. Cor. 11, 24. — Fr. 654. Welch ein Blut wird hier verstanden? Das wahre Blut Christi, so Er für uns vergossen hat. Matth. 26, 28. Marc. 14, 24. Luc. 22, 20. — Fr. 655. Womit empfangen wir den Leib und das Blut Christi im h. Abendmahl? Mit Brod und Wein. — Fr. 656. Was empfähest du mit dem gesegneten Brod? Den Leib Christi. 1. Cor. 10, 16. — Fr. 657. Was empfähest du mit dem gesegneten Wein? Das Blut Christi. 1. Cor. 10, 16. — Fr. 658. Welch Brod soll bei dem h. Abendmahl gebraucht werden? Recht natürlich Brod. — Fr. 659. Sind aber die in unserer Kirche gebräuchlichen Pastien recht natürlich Brod? Ja, sie sind aus Mehl und Wasser zubereitet, und zu Brod gebacken. — Fr. 660. Welchen Wein muß man zu dem h. Abendmahl gebrauchen? Natürlichen Wein, welche Farbe er gleich hat. — Fr. 661. Sind wir dann an die äußerliche Stücke des Brodes und Weins gebunden? In allewege; 1) weil sie Christus gebraucht, und 2) dergleichen zu seinem Gedächtniß zu thun befohlen hat. — Fr. 662. Für wen ist das h. Abendmahl eingesetzt? Anfangs für die Jünger und Apostel des Herrn: darnach auch für alle Christen, die sich selbst prüfen können. 1. Cor. 11, 28. — Fr. 666. Wer soll das h. A. verrichten? Die Kirchendiener. — Fr. 667. Was sollen dann die Kirchendiener bei diesem Werk

thun? 1) Nicht den Leib und das Blut Christi für Todte und Lebendige opfern, wie in der Messe geschieht, sondern 2) dieselben zu essen und zu trinken geben, und darreichen. Matth. 26, v. 27, 28. Hebr. 10, 14. — Fr. 670. Wird nicht etwan das Brod in Christi Leib, und der Wein in Christi Blut verwandelt? Nein, sondern Brod bleibt Brod, und Wein bleibet Wein, und werden mit Christi Leib und Blut sacramentlicher Weise vereiniget. 1. Cor. 10, v. 16, 17. — Fr. 671. Was hältst du davon, daß man im Papstthum die Hostien in Monstranzen einschließet, in Processionen herumträgt, davor niederschleüet, und als Gott anbetet? Das geschieht ohne Befehl Christi, und lauft wider das erste Gebot. — Fr. 673. Wozu dienet und nuget das h. A.? 1) Zur Versicherung der Vergebung der Sünden. 2) Zur Vereinigung mit Christo und unter uns selbst. 3) Zur Stärkung des Glaubens. 4) Zur Besserung des Lebens. 5) Zur Versicherung der frühlichen Auferstehung zum ewigen Leben. Matth. 26, 28. Joh. 6, v. 54, 56. — Fr. 676. Was empfahen aber die Unwürdige im h. A.? Das ganze Abendmahl, nicht aber den Nutzen und Wirkung desselben. 1. Cor. 11, 27. — Fr. 681. Worinnen bestehet die innerliche Vorbereitung? In vier Stücken. (Diese sind nach Fr. 682 — 685: a) Sich und andern Rechenschaft des Glaubens geben können. b) Reue und Leid des Herzens. c) Der wahre Glaube, welcher die Gnade

Gottes in Jesu Christo ergreift, und nicht zweifelt, es werden ihm alle Sünden von wegen Jesu Christ vergeben werden. d) Der ernstliche Vorsatz, alle Sünden zu lassen.) — Fr. 633. So treibet dich dann das h. A. auch zu einem heiligen und gottseligen Leben an? Ja freilich, weil ich mit Christo in die genaueste Vereinigung getreten bin, so muß ich diese heilige Gemeinschaft mit Sünde nicht trennen. Job. 6, 56.

Der Heidelberger Catechismus lehrt über das Sacrament des h. Abendmahls Folgendes:

Fr. 66. Was sind die Sacramente? Es sind sichtbare heilige Wahrzeichen und Siegel, von Gott darzu eingesetzt, daß er uns durch den Brauch derselben die Verheißung des Evangeliums desto besser zu verstehen gebe, und versiegele: nemlich daß er uns von wegen des einigen Opfers Christi am Kreuz vollbracht, Vergebung der Sünden und ewiges Leben aus Gnaden schenke. — Fr. 75. Wie wirst du im heiligen Abendmahl erinnert und versichert, daß du an dem einigen Opfer Christi am Kreuz und allen seinen Gütern Gemeinschaft habest? Also, daß Christus mir und allen Gläubigen von diesem gebrochenen Brodt zu essen, und von diesem Kelch zu trinken befohlen hat, zu seiner Gedächtniß: und darbei verheißt, Erstlich, daß sein Leib so gewiß für mich am Kreuze geopfert und gebrochen, und sein Blut für mich vergossen sey, so gewiß ich mit Augen sehe, daß das Brodt des

Herrn mir gebrochen, und der Kelch des Herrn mir mitgetheilet wird. Und zum Andern, daß er selbst meine Seele mit seinem gekreuzigten Leib und vergossenem Blut so gewiß zum ewigen Leben speise und tränke, als ich aus der Hand des Dieners empfab, und leiblich genieße das Brodt und den Kelch des Herrn, welche mir, als gewisse Wahrzeichen des Leibes und Blutes Christi, gegeben werden. — Fr. 76. Was heißt den gekreuzigten Leib Christi essen, und sein vergossen Blut trinken? Es heißt nicht allein mit glaubigem Herzen das ganze Leiden und Sterben Christi annehmen, und dadurch Vergebung der Sünden und ewiges Leben bekommen: sondern auch darneben durch den heiligen Geist, der zugleich in Christo und in uns wohnet, also mit seinem ebenedeyten Leib je mehr und mehr vereiniget werden, daß wir, obgleich er im Himmel, und wir auf Erden sind, dennoch Fleisch von seinem Fleisch, und Bein von seinen Beinen seynd, und von einem Geist, (wie die Glieder unsers Leibes von einer Seelen) ewig leben und regieret werden. — Fr. 77. Wo hat Christus verheisset, daß er die Glaubigen so gewiß mit seinem Leibe und Blute speise und tränke, als sie von diesem gebrochenen Brodt essen, und von diesem Kelch trinken? In der Einsetzung des Abendmahls, welche also lautet: Unser Herr Jesus, in der Nacht ic. — — und diese Verheißung wird auch wiederholt durch St. Paulum, da er spricht: Der Kelch der Dankagung da-

mit wir dankfagen ic. — Fr. 78. Wird denn aus Brodt und Wein der wesentliche Leib und Blut Christi? Nein; sondern wie das Wasser in der Taufe nicht in das Blut Christi verwandelt, oder die Abwaschung der Sünden selbst wird, deren es allein ein göttliches Wahrzeichen und Versicherung ist. Also wird auch das heilige Brodt im Abendmahl nicht der Leib Christi selbst, wiewohl es nach Art und Brauch der Sacramenten der Leib Christi genannt wird. — Fr. 79. Warum nennet denn Christus das Brodt seinen Leib, und den Kelch sein Blut, oder das neue Testament in seinem Blut: und St. Paulus, die Gemeinschaft des Leibes und Blutes Jesu Christi? Christus redet also nicht ohne große Ursache, nemlich daß er uns nicht allein damit will lehren: daß gleich wie Brodt und Wein das zeitliche Leben erhalten, also sey auch sein gecrenziger Leib und sein vergossen Blut die wahre Speise und Trank unserer Seelen zum ewigen Leben: sondern vielmehr, daß er uns durch dieß sichtbare Zeichen und Pfand will versichern, daß wir so wahrhaftig seines wahren Leibes und Blutes, durch Wirkung des heiligen Geistes, theilhaftig werden, als wir diese heilige Wahrzeichen mit dem feiblichem Munde zu seiner Gedächtniß empfangen: und daß all sein Leiden und Gehorsam so gewiß unser eigen sey, als hätten wir selbst in unserer eignen Person alles gelitten und gnug gethan. — Fr. 80. Was ist für ein Unterschied zwischen dem Abendmahl des

Herrn, und der päpstlichen Messe? Das Abendmahl bezeuget uns: daß wir vollkommene Vergebung aller unsrer Sünden haben, durch das einzige Opser Jesu Christi, so er selbst einmal am Creuze vollbracht hat: und daß wir durch den h. Geist Christo werden eingeleibet, der igunder mit seinem wahren Leibe im Himmel zur Rechten des Vaters ist, und daselbst will angebetet werden. Die Messe aber lehret: daß die Lebendigen und die Todten nicht durch das Leiden Christi Vergebung der Sünden haben, es sey denn, daß Christus noch täglich für sie von Messpriestern geopfert werde: und daß Christus leiblich unter der Gestalt Brodts und Weins sey, und derhalben darinnen soll angebetet werden. Und ist also die Messe im Grund nichts anders, denn eine Verleugnung des einigen Opfers Jesu Christi, und eine vermaledeyte Abgötterey. — Fr. 81. Welche sollen zum Tisch des Herrn kommen? Die ihnen selbst um ihrer Sünden willen mißfallen — — — die Unbußfertigen aber und Heuchler essen und trinken ihnen selbst das Gericht.

So viel aus den beiden Landescatechismen! — Die oben aufgestellte Frage: in welchem Verhältnisse unsere evangelischen Landeskirchen, rücksichtlich der Lehre vom h. Abendmahl, zu einander standen? zerfällt nun in folgende Theile: a) worinn liegt der Unterschied jener beiden Catechismen in dieser Beziehung? b) worüber mußte also die Generalsynode überein-

kommen? Erst nach Beantwortung dieser beiden Fragen wird sich deutlicher zeigen lassen, c) was die getroffene Uebereinkunft geleistet hat.

a) Obgleich beide Lehrbücher in vielen Sätzen einig sind: — denn sie gebrauchen gemeinschaftlich den Ausdruck » Sacrament »; sie nehmen nur zwei Sacramente an; sie beweisen die Austheilung des Sacraments vom Abendmahl unter beiderlei Gestalt; sie verwerfen die Wandlung des Brodes und Weines in den Leib und in das Blut Christi; sie bekennen die Vereinigung des Communicanten mit dem gekreuzigten Leibe und dem vergossenen Blute, so wie die wahre Theilnehmung an dem wahren Leibe und Blute Christi durch den Genuß des Abendmahls; sie legen dem würdigen Genuße Vergebung der Sünden und ewiges Leben bei; sie erklären endlich, daß durch unwürdigen Genuß die heilbringende Wirkung verloren gehe: — obgleich also beide Lehrbücher in vielen Sätzen übereinstimmen, so läßt sich doch nicht miskennen, daß sie auch mannichfach von einander verschieden sind. Verschieden sind sie schon in Bestimmung des Begriffes von Sacramenten; denn nach der einen Lehre wird durch den Gebrauch der Sacramente die Verheißung des Evangeliums versiegelt, nach der andern wird in den Sacramenten die Gnade nicht bloß versiegelt, sondern auch dargereicht; verschieden sind sie über die Vorstellung vom Genuße, der im h. Abendmahl gewährt ist; denn nach der einen Lehre wird

blos Brod und Wein leiblich empfangen, während die Seele mit dem gekreuzigten Leibe und vergossenen Blute Christi durch den h. Geist gespeist und getränkt wird, nach der andern wird der wahre Leib und das vergossene Blut Christi mit Brod und Wein gegeben; verschieden sind sie also ferner darinn, daß nach der einen der Leib Christi blos im Himmel, nach der andern zugleich auf irgend eine Weise mit dem dargereichten Sacrament ist.

b) Wenn man nun auch zugeben muß, daß jener Landes catechismus der Lutheraner *), indem er sich mehr an die Augsburgische Confession, als an die Concordienformel hält, schon längst einen wichtigen Schritt zur Vereinigung gethan hat, und wenn man sich auch erinnert, daß der Heidelberger Catechismus ursprünglich zu einer Vereinigung bestimmt war; so blieb dessenungeachtet der Unterschied noch abstoßend genug, um die Ausgleichung zu hintertreiben, oder doch zu erschweren. Sollte sie zu Stande kommen, so mußte also zunächst der Begriff eines Sacraments festgestellt werden; in der Lehre vom h. Abendmahl selbst aber waren die Lutheraner durch den Ausdruck:

*) In manchen Orten Badens war jedoch auch dieser durch spätere noch weniger strenge verdrängt, in den neu incorporirten Orten waren andere Landes catechismen eingeführt; für den alt lutherischen Lehrbegriff hat sich kein öffentlicher Vertheidiger hervorgethan.

» mit Brod und Weine bereits so weit, und vor den Augen der Concordisten ohne Zweifel bereits so auffallend weit entgegen gegangen, daß sie auf diesem äußersten Vorwerk ihres Glaubenssystemes den andern Theil mit offenen Armen, aber auch festen Fußes erwarten konnten. Unter diesen Umständen durften sie nur hoffen, daß dieselbe Entsagung, welche sie selbst rücksichtlich des örtlich mündlichen (localiter oralis) Genusses ausgeübt hatten, auch bei den Nachbarn rücksichtlich des örtlich himmlischen (localiter coelestis) Daseyns freundliche Erwidern finden werde. *) In dieser Hinsicht hatte also die Generalsynode keine weitere Aufgabe, als sich jeder Bestimmung über ein räumliches Daseyn Christi, falls es nun diesseits oder jenseits unsers Gesichtskreises, zu enthalten, ohne jedoch die wahrhaftige Gegenwart Christi und die wirkliche Vereinigung mit ihm auf Zweifel zu stellen oder gar zu läugnen.

Versuchen wir nun c) eine genauere Zergliederung der Lehrsätze unserer vereinigten Kirche.

Frage 1. bestimmt zuvörderst den Begriff eines Sacramentes. — Hieraus entsteht die weitere Frage, ob dieser Begriff mit beiden, oder nur mit

*) Und ihre Hoffnung war um so begründeter, da im Heidelb. Catechism. die Lehre vom h. Mahl sonst mit großer Vorsicht behandelt ist. Den letztern Umstand hatte Planck schon lange, aber ohne Erfolg, hervorgehoben in seiner Geschichte des Lehrbegriffs.

Einem von beiden Lehrbüchern übereinstimme, und ob er etwa Eigenthümlichkeiten enthalte?

In ersterer Beziehung könnte es scheinen, als wäre Frage 616 des badischen Lehrbuches beinahe wörtlich in die Union aufgenommen, dagegen Fr. 66 des pfälzischen Catech. fast ganz übergangen. Allein der Auszug aus dem letztern, welcher in Holland kirchlich eingeführt ist, stimmt mit dem Badischen beinahe wörtlich überein; dort heißt es nämlich: (Benthem Holl. K. St. c. 13.) auf die Frage: Was verstehst du unter dem Wort Sacrament? — Ich verstehe dadurch ein äußerliches und sichtbares Zeichen einer innerlichen und geistlichen Gnade uns gegeben, und von Christo selbst verordnet als ein Mittel, dieselbe zu erlangen, und als ein Unterpfind, uns deren zu versichern.*) —

Hiermit ist auch die Unionsurkunde in so weit einverstanden, als sie lehrt, ein Sacrament sey von unserm Herrn und Heiland Jesus Christus gestiftet,

*) Auf den in der churpfälzischen Kirchenordnung vorgeschriebenen Auszug aus dem Heidelberger Catechismus konnte hier keine Rücksicht genommen werden, weil es in jener „kurzen Summa des Catechismi“ in der 11ten Frage des 2ten Hauptstückes bloß heißt: „Weil wir dann allein durch den Glauben, des Herrn Christi und unserer Erlösung theilhaftig werden, worzu dienen dann die Sacrament? — Sie dienen zu Stärkung unsers Glaubens.“ —

es enthalte sichtbare Zeichen, unter denen unsichtbare Gnaden und Güter gegeben werden. — Durch diese Verbindung des Zeichens mit der Gnade, oder des Sichtbaren mit dem Unsichtbaren wird bloß eine alte, überhaupt anerkannte Lehre des Kirchenvaters Irenäus wiederholt; außerdem bleibt der besondern Vorstellung eines Jeden überlassen, jenes Unsichtbare bloß innerlich und geistig nach Art eines stummen Gedankens etwa; oder dasselbe zugleich fein körperlich und nur dem leiblichen Auge unzugänglich zu denken, nach Art der Idole, in welchen ein Gedanke sich kund gibt.

Wenn die Urkunde ferner das Sacrament eine Handlung nennt, so wird jeder, nach dem zugestandenen Vordersatz, daß sich hier das Sichtbare mit Unsichtbarem verbinde, und eingedenk der Lehre Augustins, daß ein Sacrament entstehe, wenn das Wort zum äußerlichen Dinge kommt — das Daseyn einer Handlung einräumen, und dem gewählten Ausdrucke bestimmen müssen; zumal, da die Theilnahme an dieser Sache auf eine in die Sinne fallende Weise geschieht. — Endlich ist der Inhalt jenes Ausdruckes beiden Lehrbüchern gemeinschaftlich, denn selbst nach dem Heidelberger sind die Sacramente von Gott »eingesetzt, daß er uns durch den Brauch derselben die Verheißung u. aus Gnaden schenke.«

Eigenthümlich aber ist unserer Urkunde der Begriff des »kirchlichen.« Hierauf legen die Refor-

mirten großes Gewicht, und mit Recht; mag man nun unter jenem Worte eine von der Kirche als wesentlich erkannte, oder eine in der Kirche und aus Auftrag der Kirche zu verrichtende Handlung verstehen. *) Auch ist kirchlich, wie der Commissionsbericht anmerkt, bestimmter als »feierlich,« und zeigt, was Christus für uns ist, und wofür er im Sacrament erkannt werden soll.

Wenn die Urkunde ferner lehrt, unter dem Sichtbaren werde das Unsichtbare dargestellt, so heißt dieß nicht, das Unsichtbare werde in Sichtbares, oder Letzteres werde selbst in irgend etwas Anderes verwandelt, denn sonst müßte jedes aufhören zu seyn, was es ist. Sondern, da Unsichtbares in dieser seiner Eigenschaft überhaupt undarstellbar ist, und, wie ein Gefühl oder Gedanke etwa, erst durch irgend einen

*) Die erstere Auslegung wäre z. B. gegen die Quäcker gerichtet, in so fern diese Secte das h. Mahl für außerwesentlich hält, die andere würde dem Mißbrauch begegnen, die Sacramente ohne Noth in einzelnen Wohnhäusern auszutheilen. Letzteres kann jedoch nicht unbedingt verboten werden, weil die Kirche sich nicht architektonisch auf ein bestimmtes Gebäude beschränkt, sondern alle Mitglieder der Gemeinde auch in dem Sinne umfaßt, daß die einzelnen Wohnungen Hallen der Frömmigkeit und Tugend seyn sollen, um vereint den großen Christustempel zu bilden.

Körper Darstellbarkeit gewinnt, so kann jener Ausdruck auch nur sagen: das Unsichtbare sey unter dem Sichtbaren als unter einem »Zeichen« vorhanden, und werde erst vermöge dieses Zeichens erkennbar. Ein solches, sehr bezeichnend ausgedrucktes, Darstellen nimmt daher für das Sichtbare die leiblichen Augen, und für das Unsichtbare das Licht des Glaubens in Anspruch.

Eben so durfte die Urkunde nicht bloß von einem Darreichen, nein sie mußte von Geben sprechen. Denn obgleich beide Begriffe einen Gegenstand voraus setzen, so findet doch subjectiv zwischen ihnen der Unterschied statt, daß hier ein Empfänger, dort aber kein Empfänger erfordert wird, weil zum Geben noch weiter gehört, daß ein Dargebotenes auch wirklich angenommen werde. Die Bezeichnung eines solchen Annehmens war hier um so nöthiger, da die Urkunde, nach dem Commissionsberichte, nicht Weniger sagen konnte, als die beiden Landesconsistorien behauptet haben; da auch der Heidelberger sich nicht mit einem bloßen Zusichern begnügt, sondern von einem Versiegeln und Schenken der Gnade spricht, da endlich Calvin sogar schließt, daß uns der Leib Christi gegeben werde. *)

Aus

*) Instit. Christ. rel. IV. c. 17. 10. Quodsi verum est, praebere nobis signum visibile ad obsignandum invisibilis rei donationem; accepto corporis symbolo,

Aus dem Bisherigen folgt nun kurz: daß die Urkunde den Begriff des Sacraments nach den Bekennnissen beider Landescatechismen beschrieben und ergänzt habe, ohne die Möglichkeit besonderer Vorstellungen aufzurufen, oder niederzuschlagen.

Schließlich ist noch zu bemerken, daß der Ausdruck Sacrament — unter den Kirchenvätern besonders von Tertullian auf Taufe und Abendmahl, als auf Gebräuche von geheimer Kraft und Bedeutung angewendet wurde; daß dieses Wort mit dem griechischen *μυστήριον* nach der Sprache der lateinischen Kirche gleichbedeutend, und aus letzterer in die protestantische übergegangen ist. *)

Frage 2. Was ist das heilige Abendmahl? — Als Merkmale dieser Handlung sind bezeichnet: a.) der Stifter »Jesus Christus.« b.) Die Sache »das Mahl.« c.) Die Zeit der Einsetzung »am Abend vor seinem Leiden und Sterben.« d.) Der Auftrag des Stifters »zum Andenken an seinen Erlösungstod.«

Diese allgemeine Erklärung ist vollständiger, als die des Heidelberger Catechismus, welcher Fr. 75 so viel als keine Erklärung gibt, und vollständiger als die des Badischen, welcher Fr. 647. die Einsetzungszeit übergeht. — Außerdem enthält der einzige Aus-

non minus corpus etiam ipsum nobis dari certo confidamus.

*) Bretschneider, Dogmatik. S. 193. §. 199.

druck »das Mahl« viele andere Bestimmungen, ob sie gleich wie in einem schlummernden Reime eingeschlossen sind. — Ein Mahl bezieht sich auf eine Handlung, gestiftet von Jemand und für Jemand, in welcher gewisse Güter dargestellt und gegeben werden. Das Mahl ist, seinem Urheber und seinen Gaben nach, für evangelische Christen kein anderes, als jene heilige (und gemeinschaftliche kirchliche) Handlung, gestiftet von Jesus Christus, in welcher uns unter sichtbaren Zeichen unsichtbare Gnaden und Güter gegeben werden. Dies enthielte bereits den ganzen Begriff eines Sacraments. — Setzen wir hinzu, daß jene Güter, als Gaben eines Mahles durch Essen und Trinken, so wie daß Gaben des Mahles je nach ihrer Natur von den berufenen Gästen genossen werden, und in die Persönlichkeit dieser letztern übergehen sollen, so ist dieses Sacrament schon hiemit von dem der h. Taufe unterschieden.

Das »Andenken« enthält, als weiteres und letztes Merkmal der obigen Erklärung, eine Grundbedingung, ohne welche alles Uebrige nutzlos wäre. Bezeichnet es doch genau eine Vergegenwärtigung des Vergangenen, also ein Aufheben des Laufs der Zwischenzeit, ein Versetzen der Glaubigen unter die Versammlung der Jünger an den Tisch und vor das Angesicht des Herrn, folglich eine möglichst unmittelbare Theilnahme an dem feierlichen Augenblicke der Einsetzung, der Worte und Handlungen des

Heilandes selbst. Ja dieses Andenken, welches seinen sittlichen Wirkungen nach, und als lebendiger Glaube, bei jedem aufrichtigen Theilnehmer von Buße und Besserung unzertrennlich ist, muß sogar für das Einzige gelten, was der Mensch bei dem Genusse des h. Mahles innerlich thun kann. Da jedoch der Genuß auch ohne aufrichtige Theilnahme möglich ist, wie aus dem Beispiel des verrätherischen Judas erhellt; so bezeichnet das Andenken in dieser Beziehung hauptsächlich den würdigen Genuß, oder die geeignete Stimmung, in welcher das Mitgetheilte empfangen werden soll.

Dieses Andenken bezieht sich endlich nicht blos auf Lehre oder Beispiel Christi, sondern auf den »Erlösungstod.« Ein bedeutungsvoller Zusatz. Die Gedankensart: zu seinem Gedächtniß — hätte scheinbar genügen können, aber in der gewählten stimmt die vereinigte Kirche ausdrücklich mit ihren ältern Schwestern überein, während sie eine Grundlehre unserer historischen Religion wiederholt, und zugleich jeden Angriff mißbilligt, welcher gegen diese Seite des Christenthums gerichtet wäre oder würde.

Nach dem Bisherigen ist nun das h. Abendmahl das, von Jesus Christus am Abend vor seinem Leiden und Sterben eingefetzte, Sacrament, in welchem uns unter sichtbaren, für den mündlichen Genuß geeigneten und bestimmten, Zeichen unsichtbare Gnaden und Güter mit dem Auftrage dargestellt und gegeben

werden, daß wir dabei des Erlösungstodes Christi auf gebührende Weise gedenken sollen.

Dieser Begriff stützt sich auf die Einsetzungsworte, welche in

Frage 3. nach Luthers Uebersetzung mitgetheilt sind; seine vollständige Entwicklung erhält er jedoch erst in

Frage 4. »Was empfangen wir in dem h. Abendmahl? — Mit Brod und Wein empfangen wir den Leib und das Blut Christi zur Vereingung mit ihm.« — Diese Antwort, als die eigentliche Unionsformel weit die wichtigste unter allen, betrachten wir 1) von Außen, 2) von Innen, und in letzterer Beziehung a.) nach der Absicht Christi bei der Stiftung. b.) nach den Bedingungen, dieser Absicht zu entsprechen, c.) nach den Bestandtheilen der Unionsformel selbst.

Was das Erstere betrifft, so stimmt diese Formel unlängbar mit den beiden Landescatechismen überein, *) denn von diesen letztern lehrt der eine: mit

*) Auch allgemein mit dem 10ten Artikel der Augsb. Confession. In der ungeänderten Ausgabe steht: quod corpus et sanguis Christi vere adsint, et distribuuntur vescentibus; in der geänderten: quod cum pane et vino vere exhibeantur corpus et sanguis Christi vescentibus in Coena Domini. Daß jene Formel: mit Brod und Wein &c. die einzig wahre und

Brod und Wein werde Christi Leib und Blut mitgetheilt (Fr. 655, 651.) und der andere: die Seele werde mit dem Leib und Blut Christi gespeist und getränkt, wodurch wir Fleisch von seinem Fleisch und Wein von seinen Weinen seyen. (Fr. 75, 76.) — Es ist also, wie der Commissionsbericht hierüber sagt, »das Empfangen des Leibes und Blutes, so wie das — mit Brod und Wein — beiden Bekenntnissen noch gemein, und beide erklären deutlich, daß die innigste Vereinigung des Christen mit Christus und hierin die innigste Theilnahme an der Erlösung statt finde; und das h. Abendmahl soll diese Vereinigung bezeichnen und verbürgen. Aber auch nur bis auf diesen Punkt, fährt der Bericht fort, geht das Gemeinsame, und nur bis dahin ist die Lehre geeignet, daß eine solche innige Gemeinschaft mit Christus im Abendmahl statt findet. Das Wie bleibt Jedem unbenommen, denn darüber ist uns nichts geoffenbart, weitere Bestimmungen darüber geben wir also auf, ohne unser Gewissen zu verletzen und dem Wesen des Glaubens zu nahe zu treten.«

2) Was ist aber hier Wesen des Glaubens

gültige sey, indem etwas Anderes von den Lutheranern nicht gesagt werden konnte, und von den Reformirten nicht gesagt werden wollte — hatte schon 1556 der Calvinist Johann v. Lasco gezeigt. Plank, protestant. Lehrbegriff. Vr Bd. 2r Theil. S. 92. — 137.

bens? a.) So weit wir mit Sicherheit urtheilen können, hing es blos von dem Willen Christi ab, das h. Mahl einzusetzen oder nicht. Da es aber in einem so feierlichen Augenblicke und mit so bedeutsamen Worten eingesetzt wurde, so mußte der Stifter eine wichtige Absicht dabei haben; — und wie deutlich ist diese enthüllt, wenn man nur hinsieht auf den im schmerzlichen Scheiden begriffenen Heiland, der seinen trauernden Schülern versichert, daß er, trotz der Macht eines freiwilligen und doch unvermeidlichen Todes, unzertrennlich bei ihnen bleibe, wodurch er also ihnen, und mit ihnen auch uns, das Verlangen, bei Christo zu seyn, mit zuvorkommender und erwiedernder Liebe verbürgt.

b) Fassen wir daher die würdige Vereini-
gung mit Christus als den Hauptzweck *) des h.

*) Wenn z. B., in so fern sich Heiliges anders mit Weltlichem vergleichen läßt, nach dem Berichte des Reisenden Ali Bey oder Don Badia am marokkanischen Hofe der Gebrauch besteht, daß jeder Unterthan und Fremde, welchem der Kaiser von seiner Tafel einen Brodkuchen zuschickt, in die fürstliche Familie aufgenommen ist, und sofort als Prinz vom Geblüte behandelt wird; — so müßte ja, selbst nach dieser arabisch-mauritanischen Ansicht, das h. Mahl noch immer eine Vereinigung mit Christus bezwecken, und doch — wie locker ist die Aehnlichkeit und wie groß der Unterschied zwischen jenen beiden Handlungen.

Mahles in das Auge, so ist für sich selbst klar, daß (abgesehen von allen übrigen Vorbereitungen und weitern Folgen) zur Erreichung dieses Zweckes dreierlei Mittel gefodert werden: nämlich der vorgeschriebene Genuß von Brod und Wein — sonst könnte weder der Anordnung, noch der Absicht Christi entsprochen werden; sodann die Gegenwart und Zugänglichkeit Christi — sonst würde Er — endlich unser Sehnen und unsere Empfänglichkeit, sonst würden Wir die Vereinigung mit ihm hindern.

Wird aber durch das Zusammenwirken dieser drei Hauptmittel der eigentliche Zweck sicher und vollständig erreicht, so erscheint jedes andere Mittel als entbehrlich, oder höchstens als Erklärungsversuch, den man zum Glaubenssage nie hätte erheben sollen. — Die Vereinigungsurkunde hat vor diesem Fehler schon im Eingange gewarnt, und in der Unionsformel ihn sorgfältig zu vermeiden gesucht.

c) Um von letzterem uns genauer überzeugen, und um zugleich das Verhältniß zur bisherigen Lehre deutlicher bestimmen zu können, fragen wir vorerst, was jene Formel nicht, und dann, was sie eigentlich enthalte? — In der erstern Beziehung ist gewiß, daß der berühmte Ausdruck — *wo h'rer Leib* — weggefallen; daß in dem Wort — *empfangen* — der mündliche oder geistige Genuß nicht angedeutet, daß bei der Bestimmung — *mit Brod und Wein* — das *In* und *Unter* nicht genannt; end-

sich, daß in dem Schluffage — zur Vereinigung mit ihm — über den unwürdigen Genuß nichts ausgesprochen ist. — Kann eine Formel, welche über so viele und so wichtige Bestimmungen sich weder besahend noch verneinend äußert, ohne Verletzung des wesentlichen Glaubens noch mündig und vollständig genannt werden? — Untersuchen wir dieses im Einzelnen.

α. Den Ausdruck — wahrer Leib — hätte die Urkunde beibehalten können, weil beide Kirchen dem Heilande keinen scheinbaren Leib beilegen, und weil selbst das reformirte Lehrbuch ausdrücklich des gekreuzigten Leibes, mithin desselben wesentlichen Gegenstandes erwähnt, dessen der Communicant theilhaftig werden soll. Allein gerade deshalb ist Niemand berechtigt, bei den Worten: Leib und Blut Christi — an etwas Anderes zu denken, als eben an Christi Leib und Blut. Eine Wiederholung des allgemein Zugestandenen war daher nicht unbedingt nöthig, ja sie war wegen möglicher Missdeutungen nicht einmal rathsam; sollten überdies die Wunden alter Zwietracht so fest geschlossen werden, daß weiter keine Narbe sichtbar blieb, so mußte Alles unterbleiben, was mittelbar und ohne Noth an ehemaligen Streit, wenn auch nur möglicher Weise, hätte erinnern können.

β. Eben so durfte die Vereinigungsformel den Ausdruck — empfangen — nicht näher erörtern;

denn der Satz: Christi Leib und Blut wird von dem Communicanten empfangen — bezeichnet doch in der That eine wirkliche Vereinigung derselben Theilnehmer mit demselben Gegenstande, nur der Ort, wo diese Vereinigung statt finde, ist hiemit nicht bestimmt, allein gerade das Vertliche oder Räumliche, mußte ja die Formel nach dem Vorigen übergehen. Wenn und da sie dieses that, so hat sie ihre Pflicht gethan; vorausgesetzt jedoch, daß an dem Hauptbegriffe nichts geändert wird. Um hierin klarer zu sehen, suchen wir

y. den Ausdruck — Mit — zu erläutern, und zwar sowohl in Hinsicht auf ihn selbst, als in Hinsicht auf die Lehre von Luther und Calvin. Mit Brod und Wein — heißt entweder (denn es ist grammatisch eine zweifache Auslegung zulässig): in demselben Augenblicke, als der Mund bei jeder h. Handlung Brod und Wein genießt, wird die Seele des Leibes und Blutes Christi theilhaftig; — oder es heißt: der Leib Christi ist wirklich mit dem Brode selbst vereinigt, so daß er blos um dieser Vereinigung willen zugleich in dem Brod empfangen wird, und sonst von der Seele gar nicht genossen werden könnte. Das Erstere wäre eine Zeitverbindung, das andere zugleich eine Sachverbindung.

Luther erklärt sich durch seine vollständige Formel: In Mit und Unter geradezu für diese beiden

Verbindungsarten, und gewiß mit vollem Rechte, so lange man annimmt, daß kein Genuß, außer dem durch den Mund bewirkten möglich sey. Indessen kam auch Luther (wie besonders Planck a. a. D. B. VI. c. 3. gezeigt hat) doch immer auf den Hauptsatz zurück, daß Christi Leib und Blut im h. Abendmahl wahrhaft gegenwärtig sey, und mit Brod und Wein auch wirklich empfangen und genossen werde, ein Satz, welcher sich eben so gut mit jener ersten Verbindungsart *) vereinigen läßt. Sollte dessenungeachtet das

*) Dies wurde sogar von der Concordienformel anerkannt, obgleich zum Theil für andere Folgerungen benützt. In jenem Buche heißt es nämlich S. 301. b. (nach der Tübinger Ausgabe von 1599, bei Nechenberg p. 755.) »Wann aber Dr. Luther oder wir dies Wort (geistlich) in diesem Handel gebrauchen, verstehen wir dadurch die geistliche übernatürliche Weise, nach welcher Christus bei dem h. Abendmahl gegenwärtig, nicht allein in den Glaubigen Trost und Leben, sondern auch in den Unglaubigen das Gericht wirkt; dadurch wir die Capernaitische Gedanken von der groben fleischlichen Gegenwartigkeit verwerfen, welche unsern Kirchen durch die Sacramentirer, über alles unser öffentlich vielfältig Bezeugen, zugemessen und aufgedrungen wird. In welchem Verstand wir auch reden, daß der Leib und Blut Christi im h. Abendmahl geistlich empfangen, genossen und getrunken werde, obwohl solche Niesung mit dem Munde geschieht, die Weise aber geistlich ist.«

Empfangen bloß durch mündlichen Genuß möglich seyn, so würde der sonst schon eingeräumte wirkliche Genuß auf Einmal von einer ganz besondern Art dieses wirklichen Genusses und vielleicht gar von der Behauptung abhängig gemacht, als wäre ausser mündlichem Genuße kein anderer gedenkbar und wirklich vorhanden.

Wenn sich aber dagegen zeigen ließ, daß der wirkliche Genuß ganz unabhängig von jener eigenthümlichen Vorstellungsweise dennoch statt finden könne und müsse, so hatte Luther im schlimmsten Falle doch unlängbar nichts weniger als seinen Hauptsatz, sondern er hatte nur eines seiner Beweismittel für diesen Hauptsatz eingebüßt; ein Verlust, der, nach geschlossener Rechnung, als reiner Gewinn erscheinen mußte, wenn sich anders ergab, daß derselbe Hauptsatz auf einem zugänglicheren Wege bewiesen worden sey. Dieser Beweis, welchen schon Zwingli mit seinen Anhängern gesucht hatte, ist von Calvin mit bedeutenderem Erfolge durchgeführt worden.

Calvin lehrte mit Luther, daß im h. Abendmahl ein Geheimniß sey, welches seinem Ursprunge nach von der Glaubwürdigkeit der Lehre Jesu Christi abhängt, und seinem Inhalte nach darin bestehe, daß mit dem Empfangen des Brodes und Weines eine wahre Mittheilung und ein wahrer Genuß des Leibes und Blutes Christi auf eine unbegreifliche Weise statt habe. Allein er lehrte dann weiter, und abweichend

von Luther, der Genuß sey bloß ein geistiger, übrigens kein eingebildeter, sondern ein wirklicher, welcher aus der unmittelbaren Theilnahme der Seele an dem Leibe Christi im Augenblicke des mündlichen Empfangens von Brod und Wein, vermöge der Einwirkung des heiligen Geistes, hervorgehe. Dieser geistige Genuß sey aber nicht bloß ein wirklicher, sondern zugleich der einzige wirkliche, denn wollte man auch annehmen, der Leib Christi würde mit dem Munde empfangen, so könne er doch einzig nur mit der Seele genossen werden. *)

*) Man vergleiche z. B. Calvini opuscula. Genè. 1552. fol. über die Gegenwart des wahren Leibes und Blutes Christi p. 230. Non dubito, quin, sicuti verbis ac signis testatur, ita etiam suae substantiae participes faciat, und über das Geheimnißvolle dabei p. 147. uno igitur ore fatemur omnes, nos — substantiae corporis et sanguinis Christi fieri participes; quo modo id fiat, alii aliis melius definire et clarius explicare possunt. — Cogitare debemus, id fieri occulta et mirabili Dei virtute. Daß der geistige Genuß ein wirklicher sey: Confessio helvetica in dem Corpus et syntagma confessionum fidei Genf. 1654. p. 49. — Ex quibus omnibus claret, nos per spiritualem cibum minime intelligere imaginarium, nescio quem cibum, sed ipsum domini corpus pro nobis traditum, quod tamen percipiatur a fidelibus non corporaliter sed spiritualiter per fidem. Auf der folgenden Seite wird diese Ge-

Geben also Luther und Calvin beide die Gegenwart Christi zu, so ist der Streit nur noch auf die Frage eingeschränkt, ob im Augenblicke des Genusses der Leib Christi sich nicht etwa bloß mit dem Communicanten, sondern ob er sich zugleich mit Brod und Wein verbinde, oder nicht?

Ist aber das Erstere gewiß, so bleibt das Letztere gleichgültig, und hätte man über dieses Erstere sonst keine Gewißheit, so würde durch die Annahme jenes Letztern nicht einmal etwas gewonnen seyn. Denn gesetzt, es wäre erweislich, daß der Leib, welcher doch immer derselbe bleiben muß, sich mit dem Brode verbinde, so könnte weiter nichts daraus folgen, als daß er mündlich empfangen werde; ob aber an diesem sinnlichen Genuß auch die Seele ihren Antheil erhalte, dieß müßte erst durch einen neuen Beweis dargelegt werden. *) Ein solcher Be-

genwart durch die bekannte Vergleichung mit der Sonne so erklärt: sol absens a nobis in coelo, nihilominus efficaciter est praesens nobis.

- *) Diesen ist Luther immer schuldig geblieben, seine angenommene Thatsache gieng ihm über jeden weitem Beweis. Dagegen hat Calvin rasch aus der Unmöglichkeit des Beweises auf die Unmöglichkeit der Thatsache geschlossen; indem ihm aber die Annahme einer unmittelbaren Einwirkung d. h. Geistes zu Hilfe kommen mußte, hatte er bereits jede weitere Erklärung über das Wie unmöglich gemacht, oder durch jeden

welt wäre nur durch die Voraussetzung unserer geistigen Empfänglichkeit möglich; findet aber ohne diese Grundbedingung in keinem Fall eine Vereinigung mit Christus statt, so würde in dem besondern, durch die Worte In und Unter bezeichneten, Fall der Hauptbegriff durchaus nicht als Wirklichkeit hervorgehoben, sondern nur als eine Möglichkeit vorausgesetzt. *) Der Ausdruck — Mit — sagt daher mehr,

Versuch einer solchen Erklärung sich dem lutherischen Lehrbegriffe, den er bekämpfen wollte, unwillkürlich befreundet. Oder ließ sich nicht schon aus dem verständlichen Bilde von der Sonne weiter schließen, daß wenigstens die gegenwärtige und wirksame Kraft des Leibes und Blutes Christi, gleich einem Sonnenstrahle nicht bloß den innern Menschen erwärmen, sondern auch Brod und Wein durchdringen könne? Und hatte nicht Luther für seine Ansicht sich eines ähnlichen Beyspieles bedient, wenn er, und mit ihm die Concordienformel sagt: „Wie mein Gesicht durch Luft, Licht und Wasser fährt und ist, und nicht Raum nimmt, noch giebt; wie Klang oder Ton durch Luft oder Wasser, oder Brett und Wand fährt und ist, und auch nicht Raum nimmt noch giebt, solcher Weise hat er gebraucht, da er — durch verschlossene Thür kam, und im Brod und Wein im Abendmahl. Ob nun Gott noch mehr Weise habe und wisse, wie Christi Leib etwa sey, will ich hiemit nicht verläugnet, sondern angezeigt haben, wie grobe Hämmer unsre Schwärmer sind.“

*) Nach der Lehre von der Wandlung z. B. muß Chri-

Denn alle In und Unter jemals sagen können; in welcher von seinen beiden Bedeutungen dieser Ausdruck aber zu fassen sey, ist unbestimmbar, weil hier unser Wissen seine Gränze hat, eine Gränze, welche selbst dann nicht aufgehoben wird, wenn man auch die Frage bloß auf die Kraft des im Himmel wohnenden, und doch lebendig, wie die Sonne, wirkenden Leibes und Blutes Christi einschränken wollte. Der Sinn des Wortes — Mit — läßt sich daher höchstens nur so ausdrücken, es ist etwa nicht unmöglich, daß Christus sich auch mit Brod und Wein verbinde, aber es ist unmöglich, dieses scharf zu beweisen, und es ist ganz unnöthig, diesen Beweis nur zu versuchen, weil die Vereinigung mit Christus nicht von seiner Verbindung mit Brod und Wein, sondern nur von

Christus bereits gegenwärtig seyn, sonst könnten sie gar keine Wandlung annehmen; und mittheilen muß sich Christus auch ohne die Wandlung, denn würde er nur durch diese empfangen, so müßte man annehmen, daß der Mensch in seiner Seele auch immer jedes andern Körpers theilhaftig werde, wovon er etwa ein Stückchen in den Mund genommen hat. Wird also durch jene Lehre nichts von dem, worauf es ankam, — nichts für die Gegenwart, und nichts für die Mittheilung Christi bewiesen, sondern beides schon als erwiesen angenommen; so kann die Wandlung höchstens als versinnlichender Erklärungsversuch gelten, welcher jedoch leicht zu widerlegen und völlig entbehrlich ist.

unserer Empfänglichkeit bei dem verordneten Genuße von Brod und Wein abhängt, einem Genuße, während dessen Christus auf jeden Fall gegenwärtig seyn muß, sonst könnte in keinem Fall eine Vereinigung mit ihm statt haben.

Diese Sätze finden auch in der letzten Frage: ob die Unbusfertigen den Leib Christi empfangen oder nicht? — ihre Anwendung. Denn muß (Planck a. a. D. S. 114.) die wahre Gegenwart des Leibes und die wirkliche Theilnehmung an dem Leibe als etwas verschiedenes gedacht werden, so ist man zwar zu dem Schlusse berechtigt: wenn der Leib Christi im Sacrament wirklich empfangen wird, so muß er auf irgend eine wahre Art gegenwärtig seyn, aber man darf nicht umgekehrt schließen, wenn der Leib wahrhaftig gegenwärtig ist, so muß er auch wirklich genossen werden, weil zum letztern die Empfänglichkeit des Glaubens erfordert wird. Christus ist daher dem Unglaubigen zwar gegenwärtig, aber ohne ihn zu durchdringen; wie der Regen vom Himmel nur auf empfänglichen Boden einwirkt, an Steinen und Felsen hingegen abgleitet *). — Betrachtet man also den Genuß der
Un.

*) Calvini opp. Amsterd. 1671. T. VIII. p. 699.
„Nos ita asserimus, omnibus asseri in Sacramento Christi corpus ac sanguinem, ut soli fideles inaestimabili hoc thesauro fruantur. Etsi autem incredulitas januam Christo claudit, ut priventur ejus beneficio,

Ungläubigen nur nicht als unmittelbare Folge noch als unmittelbaren Beweis der wahren Gegenwart Christi, so ist der Streit über diesen Genuß ebenfalls von der Hauptsache ausgeschlossen; oder, wenn er noch von Einer Seite mit ihr zusammenhänge, so wäre es nur die, daß der Gläubige seinem Erlöser durch das h. Mahl einverleibt werde. Aber wem könnte entgehen, daß hierüber nicht einmal gestritten wurde, und daß die Unionsformel in dem Ausdrucke — zur Vereinigung mit ihm — ganz dasselbe gelehrt hat?

So viel über das, was die Vereinigungsformel nicht enthält. Das Bisherige konnte man jedoch nur mit Rücksicht auf den eigentlichen Inhalt der Formel selbst darlegen. Dieser spricht sich nun kurz in Folgendem aus:

In demselben Augenblicke, während dessen wir unter der Handlung des h. Mahles Brod und Wein genießen, werden wir des wahren Leibes und Blutes Christi theilhaftig, um ihm, unserm Herrn und Heiland, als würdige Glieder einverleibt zu werden.

Verbindet man hiemit die Antwort auf Frage 2 der Urkunde, so wird sich der vollständigere Begriff

qui ad coenam impure accedunt, negamus tamen, quicquam decedere ex sacramenti natura.“
und p. 674. „Neque enim desinit e coelo pluere Deus, licet pluviae liquorem saxa et rupes non concipiant.“

jener Handlung auf diese Weise bestimmen: Das h. Abendmahl ist das von Jesus Christus am Abend vor seinem Leiden und Sterben eingesetzte Sacrament, vermöge dessen die Gläubigen in demselben Augenblicke, in welchem sie während der heiligen kirchlichen Handlung Brod und Wein genießen, zugleich des wahren Leibes und Blutes Jesu Christi theilhaftig werden, um sich diesem Herrn und Heiland, der den Erlösungstod für uns gelitten hat, als würdige Glieder einzuverleiben.

Ob nun Dieser oder Jener noch ungleich Anderes von dem h. Mahl erwarten möge, weiß nur der, welcher in die Herzen Aller sieht; uns aber ist bloß vergönnt, zu wissen, daß Reformirte und Lutheraner niemals etwas Anderes davon erwartet haben, sondern in der obigen Darstellung einmüthig den erschöpfenden und beruhigenden Hauptbegriff jener h. Handlung ausgesprochen fänden, wenn sie gleich in manchen Erklärungsarten sowohl gegenseitig unter sich, als einzeln von einander selbst abgewichen sind.

Und wollte man noch sagen, unsere Unionsformel habe zu jenen Erklärungsarten in gewissem Sinne ein schmiegsames Verhältniß beibehalten, oder in anderem Sinne sie gänzlich zu Boden geschlagen, so ist ihnen doch nur jeder störende Einfluß entzogen, weil sie bloß als untergeordnete Nebensichten gelten, welche

mit dem gewonnenen Gemeingute des kirchlichen Glaubens in keine Berührung kommen, mithin für jede eigentliche Trennung die nöthige Stütze und Nahrung entbehren, ohne deswegen unbarmherzig verurtheilt zu seyn. Richtiger wird man daher bekennen müssen, jene Formel habe eine höchst wichtige, früher nur zu oft mißkannte, Unterscheidungslehre zwischen Wesentlichem und Auserwesentlichem aufgestellt, und ihrer Kirche den wahren Frieden auf rein evangelische Weise dadurch gesichert, daß der Gegenstand und die Erklärung des Gegenstandes in naturgemäße Schranken zurückgeführt wurden. Die folgenden Fragen fließen nun von selbst aus dem Vorangegangenen: nämlich

Frage 5, welches sind die sichtbaren Zeichen? In der Antwort hierauf: Brod und Wein, welche dieß bleiben, hat die Generalsynode, wie man leicht sieht, ihren Zweck ohne stehende Seitenblicke im Auge behalten, und ihren Friedensaltar mit reinen Händen aufgerichtet, ohne je ihn durch die Lauge der Polemik zu entweihen. Mit musterhaftem Beispiel hatte auch hierin Karl Friedrich von Baden vorangeleuchtet. Dieser fromme unvergeßliche Fürst befahl schon vor mehr als 50 Jahren, daß Bitterkeiten, welche auch der lutherische Landescatechismus enthielt, unterdrückt werden sollen, *) ohne daß hiemit die

*) S. d. Badische Geschichte 5r. Thl. S. 389 — 392.

Lehre von der Wandlung im geringsten gebilligt wurde. Mögten solche Vorbilder nur immer befolgt werden, und mögte nur Jeder zu seinem und zu Anderer Heil an der eigenen Schwelle säubern; dann würden nicht jetzt noch manche Protestanten und Nichtprotestanten mit rastloser Rührigkeit und mit klatschgieriger Zunge die alte Zwietracht anzufachen suchen, und muthwillig böshaft oder verblendet an einem grausenhaften Mordbrande schüren.

Frage 6. Welches sind die unsichtbaren Gnaden und Güter? beschreibt, da von Christi Leib und Blut bereits in Frage 4 gesprochen war, die Wirkungen des h. Mahles. *) In Frage 7 und 8 sind unsere Verbindlichkeiten nach und vor dem Genusse desselben angegeben; Gegenstände, über deren

*) Der Holländische Catechismus nimmt hier folgenden einfachen Gang: „Welches ist das äußerliche Stück? — Brod und Wein, welches der Herr zu empfangen befohlen hat. Welches ist das innerliche Stück? — Der Leib und das Blut Christi, welche wahrhaftig und in der That von den Glaubigen im Abendmahl genommen und empfangen werden. Welches sind die Wohlthaten, deren wir dadurch theilhaftig werden? — Daß unsere Seelen durch den Leib und das Blut Christi gestärkt und erfrischt werden, wie unsere Leiber durch Brod und Wein. Was müssen diejenigen thun, welche zum Abendmahl des Herrn gehen? — Sich wohl prüfen“ u. (Bentham a. a. D. c. 13.)

Natur die Evangelischen immer einig waren, obgleich über deren kirchlichen Gebrauch gestritten wurde. Doch dieses führt uns in ein anderes Gebiet, in das der Kirchenordnung und Liturgie.

§. VI.

Kirchenordnung und Liturgie

Die Bestimmungen hierüber enthält Beilage A. S. 19 — 39 in 17 §. S.

Eine solche Ordnung, ihrem Wesen nach die festgesetzte Form, in welcher das kirchliche Thun sich zweckmäßig bewegen und aussprechen soll, übernimmt im Allgemeinen die Sorge für Einrichtung und Leitung derjenigen Anstalten, welche (§. 1.) »der Begründung, Erweckung und Förderung des evangelischen Glaubens, Sinnes und Lebens gewidmet sind.« Hieraus folgt unmittelbar theils ihre Nothwendigkeit und Nützlichkeit, theils ihr Inhalt und Umfang.

In erster Beziehung soll sie (§. 2.) Willkühr, besonders Willkühr bei den Amtsverrichtungen der Pfarrer verhüten, die Einigkeit im Geiste durch das Band des Friedens erhalten, und die Andacht mittelst wohlbekannter, durch langen Gebrauch werthgewordener, Formulare befördern; denn solchen Formularen könne »das schlichte Gemüth im vorübereilenden Laufe der Rede oder des Vortrags leichter nachdenken und

nachempfinden als unbekannt und immerwechselnden Gebeten.

Gegen stehende Formulare hat sich freilich die Unterhaltungs- und Ohrenlust schon oft erklärt, gleich als könne der weltliche Mensch über die Bedürfnisse des geistlichen entscheiden; oder als wirke die Speise der Seele nicht, wie leibliche Nahrung, um so kräftiger, je einfacher und gleichartiger sie ist; oder als gehöre es nicht zum untrüglichen Merkmal inniger Empfindungen, daß diese, anstatt nach zierlichen Redensarten zu haschen, sich immer in geläufigen Kernsprüchen ergießen. Gewiß aus Abwechslung entsteht keine Sammlung, und aus gediegenen Formeln tropft nicht Gedankenlosigkeit ab; nein, Wechsel spielt Zerstreuung herbei, und diese fährt zuletzt in Gedankenlosigkeit aus. Ganz besonders aber ist es die Weise der Andacht, vor dem Throne des Allwissenden demüthig niederzusenken, und arm ringend und stumm, wie sie ist, für ihr Sehnen, Danken und Bitten keine Worte zu haben, oder nur im Geleise bekannter Gebete sich zu erquickten; und so lehrt sie denn mit immer neuer Befriedigung zu Gegebenem, wie ein Wanderer in die liebe Heimath, zurück. — Setzen wir hinzu, daß bestimmte öffentliche Gebete den Glauben der Gemeindeglieder treu bewahren, mithin jeden Einzelnen in seinem Rechtsgebiet ehren, und in seinem Innersten ansprechen; so wird noch deutlicher werden, daß auch die unirte Kirche durch ihre Anordnungen die Würde

der Gesamtheit bereitwillig anerkennt, während sie den Prediger für seine Person in bescheidene Schranken zurückweist, und in beiden Beziehungen (das Volk unterscheidet ja recht gut zwischen dem: in die Kirche — und zum Geistlichen gehen,) »einem wichtigen Bedürfnisse der Vereinigung zu Einem Geist und Gemüth entgegen« kommt, wenn sie gleich für außerordentliche Fälle den Gebrauch ungewöhnlicher Gebete nicht untersagt hat. (Nur sey zu bemerken erlaubt, daß hiebei das Auge dem Ohre oft schadet. Daher wohl der Gebrauch vieler Gemeinden, während der öffentlichen Gebete das gesenkte Antlitz in die vorgehaltenen Hände zu legen. Sogar im Schauspielhause pflegen viele, um etwa eine schöne Arie ungestört zu genießen, mit abgewandtem Gesichte, oder mit geschlossenen Augen hinzuhorchen.)

Bei dieser Veranlassung darf man wohl nicht übersehen, daß die Episkopalkirche in England den Gebrauch der Formulare auf ähnliche Weise vertheidigt, wie es die Badische Urkunde gethan hat. Im N. und R. L., wird dort nachgewiesen, stehen viele vorgeschriebene Formeln. Moses lehrte das Volk die Worte, welche es sprechen solle bei dem Darbringen der ersten Früchte. Deuter. XXVI. 5 — 15 u. Im R. L. finden wir mehrere Formeln zu grüßen und zu segnen. Röm. I. 7. XVI. 24 u. Christus selbst hat seine Schüler ein Gebet gelehrt, und es zu beten befohlen. Die Zulässigkeit gewisser Formeln ist

also erwiesen, und wenn gleich die neuern nicht durch Inspiration entstanden, so sind sie doch nützlich, um der Einfalt und Schwachheit der Menschen zu Hülfe zu kommen, Eintracht mit andern Kirchen, so wie Ordnung bei dem Gottesdienste zu erhalten, endlich Irthümern und Trennungen zu wehren. Auch wird die Gemeinde dadurch erbaut, denn der Zuhörer kann mit seiner Andacht einstimmen, was nicht wohl möglich ist, wenn der Priester sein eigengemachtes Gebet her- sagt, welches vorher nie gehört und nie bekannt war. Der Geist wird durch solche Formeln nicht mehr ge- dämpft, als in den selbstgemachten Gebeten, denn bei diesen, wie bei jenen, ist alles Volk an die Rede des Predigers gebunden. Wiederholung der Gebete ist kein Vorwurf; Christus hat in seinem Leiden drei- mal dieselben Worte gebraucht. Matth. 26, 44; und im 108ten Psalm werden die Worte: Lobet den Herrn — dreizehnmal in sechs kurzen Versen wiederholt *). Hiemit läßt sich etwa verbinden, daß Johannes, der Liebling des Herrn, seinen Gemeindegliedern in Ephesus bei Catechisationen gewöhnlich zurief: Liebet euch untereinander mit der Liebe, in welcher euch Je- sus Christus geliebet hat. Und auf die Aeußerung Einige, sie hätten dieses schon oft gehört, gab er die

*) Bentham a. a. D. c. 26.

Antwort, das könnt ihr nicht oft genug hören, und nie genug beherzigen. *)

Gehen wir zweitens zum Inhalt der Kirchenordnung über. Dieser umfaßt den öffentlichen Religionsunterricht, und den Cultus.

Was den Unterricht betrifft, so hat sich über die nöthigen Lehrbücher bereits die Unionsgeschichte und S. V. ausgesprochen. — Der Cultus, d. h. der »Inbegriff aller öffentlichen Gottesverehrungen mit dem ihnen Anhängigen« besteht aus einem allgemeinen und aus einem besondern Theil.

I. D e r A l l g e m e i n e .

Er enthält die Vorschriften über Gesang, Predigt und Gebet. (S. 4.) — Bei solchen bekannten Gegenständen können wir uns hier auf wenige Bemerkungen einschränken.

A. Gesang. — Er ist so alt und so natürlich wie die Begeisterung. Aus dem Judenthum kirchlich unmittelbar in das Christenthum übergegangen, bewährte er sich auch hier als ein kräftiges Mittel, die heiligsten Gefühle der Einzelnen aufzuregen, ganze Gemeinden in Eine betende Seele zu verschmelzen, und deren Gelübde, Opfer und Wünsche auf den Flügeln der Andacht zum Throne des Ewigen emporzu-

[*) Hieronym, in Galatos, VI. 10.

tragen. *) Von den Reformatoren wurde er selbst nach dem Zeugnisse katholischer Schriftsteller mit erstaunenswürdigem Erfolge angewendet; **) obgleich die Gesänge der Protestanten meist von den mährischen Brüdern oder aus der römischen Kirche entlehnt, und der eigenthümlichen von Luther nur wenige sind. Aber statt der lateinischen Sprache wurde hier die deutsche zur Ehre des Kirchengesanges erhoben, daher jener Erfolg. — Auf diesem heimischen Wege, den die Katholischen bald ebenfalls betraten, ***) hat sich

*) Die wichtigern Stellen der Kirchenväter über die Macht des Gesanges hat Gerbert gesammelt, de re Musica. I. c. 4. Nro. 9, 10. — — Volksbewegungen werden sicher dann bedenklich, wenn sich der Unmuth in Liedern ausschüttet; man erinnere sich nur der neuern Geschichte von Frankreich und Spanien. Auch Kaiser Karl V. ließ einmal im ganzen Reiche die beliebtesten zeitgemäßen Sassenlieder verbieten.

**) Eisen Schmid, Kirchengebräuche der Protestanten. S. 408.

***) Viele Gesangbücher der katholischen Kirche wurden nach der Reformation deutsch abgefaßt, und in mehreren sind sogar Luthers Lieder aufgenommen, z. B. in dem für die Speyerische Diöces, Eöln 1610; im Wiener von 1659; im Mainzer von 1679. Augusti Archäologie V. S. 282. So alt, und man könnte sagen, so liberal waren auch dort deutsche Gesangbücher. Dennoch behauptet Sauter in seinem Jus Ecclesiast. im 19ten Jahrhundert, die lateinischen Gesänge seyen

unsere Literatur allmählig so bereichert, daß G. L. v. Hardenberg bereits 60,000 deutsche Kirchengefänge aufzählen konnte, schlimm genug für neue Gesangbücher.

Jener ungeheure Liederwald, der sich immerfort ausdehnen wird, ist zwar in gewisse Fächer abgetheilt nach den Bedürfnissen des Glaubens, der Sittlichkeit und des Lebens überhaupt; dennoch stehen dem Einsammler der edlern Erzeugnisse außerordentliche Schwierigkeiten im Wege. Da nämlich dieselbe Sprache, welche ungemein Vieles zur Beredlung des Kirchenwesens beitrug, ihren vor- und rückwärts schreitenden Gang unsern religiösen Liedern so tief eingeprägt hat, daß die Spuren desselben für jeden Gebildeten unverkennbar, und dem Ungebildeten oft noch auffallender sind; so müssen, wenn auch aus allen Fächern das Bessere glücklich zusammengetragen wäre, und mit Sehnsucht erwartet würde, doch nothwendig grammatische und ästhetische Aenderungen vorgenommen werden; allein nach welchem Gesetze soll dieß geschehen, und wer hätte Gesetze für jeden einzelnen Fall? Niemand verspreche sich daher von einer solchen Sammlung zu viel! — Aber auch nicht zu wenig — setzen wir hinzu. Denn obgleich unsere jetzigen Gesangbücher, wie

wegen der Conformität beizubehalten. Herrscht aber da Conformität, wo Einige den Inhalt kennen, Andere nicht?

die frühern auch, nicht jeder strengen Forderung genügen, so besitzen sie doch einen Schatz von trefflichen, besonders für Lebensereignisse brauchbaren Liedern, nur an neuen dogmatischen, rein christlichen sind sie verhältnißmäßig arm; hier wird daher der Reichthum älterer vorzüglichere Dienste leisten. Und für solche Zwecke ist die Gegenwart doch eben so empfänglich als vorbereitet, indem sie ja den Geist unserer frühern Dichter mit neuer Liebe verehrt, sollte auch eine ehrwürdige Vorzeit von jugendlichem Eifer bisweilen überschätzt worden seyn. *)

Die Auswahl der Melodien, welche dem neuen badischen Gesangbuche angehängt werden sollen, hat an sich weniger Schwieriges. Dem Wechsel und den Launen des Geschmacks ist zwar auch die Tonkunst unterworfen, dennoch altern ihre Erzeugnisse nicht, es müßte denn jene sogenannte gelehrte Musik seyn; aber das Einfache, natürlich Kräftige, innig Erhabene bleibt immer neu und ergreifend. Gerade in solcher Hinsicht besitzt die lutherische, reformirte und böhmische Kirche in ihren Geist- und Empfindungsathmenden Choralgesängen befanntlich einen großen Schatz. Diesen unverfälscht zu überliefern, ihn etwa mit an-

*) Unter den vielen Versuchen, das Neuere mit dem Alterthümlichen zu verschmelzen, dürften in sprachlicher Hinsicht, außer denen von Tieck und Göthe, die von G. Schwab zu den gelungensten gehören.

dern bewährten Stücken zu bereichern, und gegen die willkürliche Verherrlichung mancher Organisten und Gemeinden zu schützen — dazu ist eine öffentlich bestätigte Sammlung auserwählter Melodien ohne Zweifel das vorzüglichste Mittel.

Erinnern wir uns hier, daß Luther selbst ein Sänger in jedem Sinne des Wortes war. Sein Freund J. Walther, der nebst L. Senffel und C. Rupp viel Verdienst um unsere Kirchenmusik hat, berichtet: »ich habe mit Luther manche liebe Stunde gesungen, und oftmals gesehen, wie der theure Mann vom Singen so lustig und fröhlich im Geist ward, daß er des Singens schier nicht könnte müde und satt werden, und von der Musica so herrlich zu reden wußte. So hat er mir auch die Melodien oft vorgesungen, und mein Bedenken darüber hören wollen, — und siehet, höret und greifet man augenscheinlich, wie der h. Geist in Herrn Luther, welcher jezo die deutschen Choralgesänge meistentheils gedichtet, und zur Melodien bracht, selbst mitgewirkt. Wie dann wohl zu ersehen, wie er alle Noten auf den Text nach dem rechten Accent und Concoct so meisterlich und wohl gerichtet hat.« Cifenschildt a. a. D. S. 419. Der lutherischen Kirchenmusik legt Gerbert de re musica T. II. p. 255. große Vorzüge, namentlich vor der neuern katholischen bei, und fährt dann so fort: neque enim tam facile Lutherani ab exteris sese corrumpi siverunt, tam quoad genium tum etiam genus musicum

ludicrum illud, quod foro vel theatro competit, etsi studiosi etiam Italam inprimis musicae causa adierint. *)

Auch unser Volk hat ungemeine Anlage und Lust zur Musik, wie ihm selbst weltkundige Ausländer bezeugen. (Oeuvres de Mde de Staël. T. X. p. 35. T. XI. p. 153.) Und wenn der protestantische Kirchengesang dennoch in Verfall gerieth, so lag die Schuld fast überall im wirklichen Verfall, oder vielmehr im gänzlichen Mangel von Singschulen. Um so weniger dürfen wir jener landesväterlichen Fürsorge vergessen, welche, fern von dem weitverbreiteten Vorurtheil, schöne Kirchenmusik sey ein Regal der römischen Hierarchie — in vielen Dorfschulen Badens schon im vorigen Jahrhundert Unterricht im Notensingen ertheilen ließ, und mit Erfolg. Die unirte Kirche hat sich diese nützliche Einrichtung auch für die Zukunft gesichert.

B. Predigt. Nach den Bestimmungen der Urkunde werden die öffentlichen Religionsvorträge theils nach Perikopen, theils nach freien Texten gehalten.

Schon die Juden hatten Perikopen, d. h. besondere für den regelmäßigen Kirchengebrauch bestimm-

*) Von diesen Gegenständen ist in dem Buche: Ueber Reinheit der Tonkunst. Heidelb. 2te A. 1826 viel Lobliches gar ernst und wacker gesagt, namentlich auch über die Kirchenmusik der Protestanten. S. 37, 38.

te, aus dem A. T. gewählte Abschnitte, welche in den Synagogen vorgelesen wurden. Für diesen Zweck waren aus den mosaischen und prophetischen Schriften gewisse einzelne Stücke ausgehoben; die mosaischen hießen Sidren oder Paraschen, die prophetischen aber Haptharen. Die Anzahl beider war gleich groß, und so geordnet, daß auf jeden Ruhetag zwei Abschnitte fielen, immer Einer aus jeder Reihe.

Die Christen folgten diesem Gebrauch, indem sie für jeden Sonn- und Festtag die Paraschen mit Abschnitten aus den 4 Evangelien, die Haptharen mit Abschnitten aus den Briefen der Apostel vertauschten,*) (indessen wurden unter die Episteln auch einige Stücke aus dem A. T. aufgenommen.) In welche Zeit diese Einrichtung falle? ist ungewiß; Augusti hat jedoch (Archäologie VI. S. 203 2c.) mit stiegenden Gründen bewiesen, daß unsere gewöhnlichen Perikopen meist lange vor Karl d. Gr., zum Theil schon in den ältesten Zeiten, namentlich im 4ten Jahrhundert kirchlich bestimmt waren.

Luther, der Alles, was mit der h. Schrift vereinbar schien, möglichst unangetastet ließ, behielt diese Einrichtung bei, weil wie er unter Anderm sagt, »der geistreichen Prediger weniger sind, die einen ganzen Evangelisten, oder ander Buch gewaltig und nützlich

*) J. H. Thameri schediasma de origine et dignitate pericoparum. Jenae 1734.

handeln mögen. *) Dessenungeachtet wurden lange Zeit schwere Klagen über den sogenannten Perikopenzwang erhoben; Klagen, welche allerdings durch die ungenügende Auswahl einzelner Perikopen gerechtfertigt, die aber, wenn sie auf die ganze Sammlung ausgedehnt würden, völlig unbegründet sind, und wenn sie bloß von regelscheuer Neuerungsucht ausgingen, sogar verdächtig erscheinen. Indessen hatten sie zur Folge, daß manche Regierungen von der bisherigen Eintheilung abgingen.

In

*) Luthers Werke. Jena. Bd. 3. S. 282. Daher stimmen auch, und wie tief greift nicht die Perikopenordnung in das kirchliche und bürgerliche Leben ein — der katholische und lutherische Kalender in dieser Beziehung meist zusammen. Nur hat das Herkommen auch hier Abweichungen, wenn gleich zum Theil regelmäßig wiederkehrende Abweichungen veranlaßt. Die Katholischen z. B. zählen ihre Reihe der Sonntage sogleich von Pfingsten, die Lutherischen aber ihre Reihe vom ersten Sonntage nach Trinitatis; so daß hier z. B. der 8te nach Trinitatis, dort der 9te nach Pfingsten ist. — Ferner haben die Lutheraner vom 2ten Sonntag n. Tr. bis zum 4ten die Episteln, welche die Katholischen bereits den letzten Sonntag vorher hatten. — Und jene hören vom 5—25ten Sonntag n. Tr. das Evangelium, welches diesen schon am zweitvorhergehenden Sonntag vorgetragen wurde. Verschiedenheiten, welche theils aus dem angegebenen Grunde zu zählen, theils aus einer Vergleichung des Julianischen und Gregorianischen Calenders zu erklären seyn dürften.

In Baden z. B. wurde den Seelsorgern schon 1789 überlassen, ihren Predigten allmählig ein ganzes biblisches Buch zum Grunde zu legen; da aber nur wenige eine Erlaubniß benützten, welche von vielen dringend nachgesucht war, so kam man auf die Beibehaltung vorgeschriebener Texte zurück. Bei dieser Veranlassung wurden jedoch, im J. 1794, die Evangelien-Abschnitte auf eine dem Zusammenhange der Geschichte angemessenere Weise geordnet, und vom Trinitatis- bis zum Erntefeste in einer doppelten Reihe zur fruchtbaren Abwechslung ausgehoben. Diesen Texten schlossen sich zwei weitere Reihen an, wovon die eine aus der evangelischen und apostolischen Geschichte das Vorzüglichste von den Reden und Schicksalen Christi und seiner Schüler zur Ergänzung der Evangelien-Abschnitte enthält; die andere hingegen umfaßt die wichtigsten, für die Abhandlung einzelner Glaubens- und Sittenlehren geeigneten Stellen aus den apostolischen Briefen. Ueber jede dieser Reihen mußte ein Jahr um das andere gepredigt werden. *)

Da in der Pfalz die reformirten Prediger,

*) Roman Badisches Kirchenrecht. S. 28 — 30. — Der von Zimmermann in seinen Briefen über die badische Union, an und für sich zweckmäßig, ausgesprochene Wunsch, daß in die neuen Texte auch die wichtigsten Abschnitte aus der Apostelgeschichte aufgenommen werden mögten, war also schon lange vor der Union erledigt.

welchen sonst die Wahl der Texte frei steht, schon vor Jahrzehnten Vorträge über die Perikopen hielten, *) eine Gewohnheit, welche sich seither immer mehr befestigt hat, — so konnte die Bestimmung der Urkunde, freie Texte mit vorgeschriebenen wechseln zu lassen, nicht die geringste Schwierigkeit finden. — Ueber das Zweckmäßige dieser letztern Einrichtung urtheilt ein trefflicher, für Staat, Kirche und Wissenschaft nur zu früh verstorbener Mann **): »Perikopen sind beizubehalten wegen der Ordnung, damit nicht positive Wahrheiten nach Belieben außer Umlauf gesetzt werden können; für die Lehrer, um bei selbstgewählten Texten den Vorwurf der Persönlichkeit zu meiden, oder zu wecken; für den Zuhörer, weil dieser gerne voraus überdenkt. Freitexte haben den Vortheil, daß der Einsichtsvolle eine fortlaufende Reihe von Wahrheiten zum Gegenstande wählen kann; diesen Vortheil um des Mißbrauchs willen aufzuheben, ist nicht billig, aber eben so wenig ist's billig, jene für die Gemeinde wichtigen Vortheile aufzuopfern, daher beides zweckmäßig zu verbinden ist.« — In einem wie im andern Falle, und auf die Badische Urkunde ist jeder derselben an-

*) Herzogenrath Diallaktikon, zur Beförderung einer Kirchenvereinigung in Kurbaden. 1805. S. 184.

***) Brauer Gedanken über einen Kirchenverein beyder protestantischen Religionspartheyen, Karlsruhe 1803. S. 62. (die gebiegenste Unionschrift, welche in und für Baden erschienen ist.)

wendbar, muß aber der Text auch wirklich Text bleiben, d. h. als der belebende Geist des göttlichen Wortes die ganze Predigt in allen ihren Bestandtheilen durchdringen, weihen und verklären. Oder konnte der Streit über die Perikopen einen edlern Sinn haben, als den über die Wichtigkeit der Texte? Und mit welchem Rechte dürsten wir denen beitreten, welche einst gegen die Perikopen gewaltig lärmten, und dennoch höchlich zufrieden waren, der Schrift und dem Herkommen durch abgelesene Bibelstücke eine flüchtige Verbeugung zu machen, während sie den edelsten Text, wie einen Tropfen Del, auf dem Gewässer ihres Vortrages schwimmen ließen. Es ist jedoch unter den rühmlichen Ausnahmen jener Zeit schon längst an gemerkt worden, daß z. B. Reinhard in seiner bündereichen Sammlung von evangelischen Perikopenpredigten den kürzesten und scheinbar unfruchtbarsten (Neujahrs) Text immer meisterhaft, neu, sach- und fest-gemäß zu behandeln wußte.

C. Gebet und zwar a) Gebet des Herrn. Dieses wird in jedem Hauptgottesdienste der Lutheraner gewöhnlich zweimal verrichtet; zuerst stille vor der Predigt von der ganzen Gemeinde, und dann laut nach der Predigt von dem Geistlichen allein. Indessen hat schon Luther eine Umschreibung vorgeschlagen, auch in Baden war eine solche durch den Synodalbeschl. vom 10ten Juni 1793 unbeschränkt erlaubt. Bedenken wir aber, daß auf diese Art das Gebet des

Herrn der Gemeinde möglicherweise nicht ein Einziges Mal zu Ohren gekommen, und durch immer wiederkehrende Umschreibungen zuletzt vielleicht gänzlich verdrängt worden wäre, so wird die jetzige Vorschrift, es nach dem Hauptgebete Einmal zu sprechen, gewiß zweckmäßiger scheinen. Dagegen unterbleibt das sogenannte »Stille Unser Vater.« Ob jedoch letzteres nicht durch ein Stilles Gebet überhaupt ersetzt werden könne? ob ein solches Gebet nicht der Seele einen wohlthuernden Ruhepunkt gewähre, um den Sinn aller Anwesenden für Ordnung und Anstand gleichzeitig zu erfrischen, und die Aufmerksamkeit der Zuhörer auf den zu erwartenden Vortrag feierlicher zu spannen? — Dies wird an sich kaum zu läugnen seyn; nur ist es oft leichter, willkührliche Gebräuche abzuschaffen, als einzuführen.

Aus der Geschichte des B. U. nehmen wir noch Folgendes auf: Der frühesten Zeit galt das B. U. für mystisch, daher war es bloß den Glaubigen, d. h. den in die Geheimnisse des Christenthums Eingeweihten vorbehalten, und wurde, weil es den Ungeweihten und sogenannten Catechumenen noch nicht zu Ohren kommen durfte, in Gegenwart solcher Leute nur leise gebetet, dies ist der Ursprung des stillen B. U. *) Von jener ältern geheimnißvollen Deutung, nach wel-

*) J. G. Eccard, catechesis theodisca. p. 14. Theodoret. haeret. fab. L. V. c. 28.

der 3. B. die siebente Bitte auf den Leib Christi im Abendmahl, oder die sogenannte Doro-logie in den Worten: Reich, Kraft und Herrlichkeit auf die h. Dreieinigke-it hinweisen sollte — von solchen Deutungen, welche überdieß wohl niemals allgemein waren, ist man jedoch längst zurückgekommen. Doch finden sich noch Spuren davon bei Kero oder Kofker, und selbst (jedoch zweifelhaft) bei Luther. (J. G. Eccard catech. p. 15.) — Wenn man übrigens die hohe Achtung, welche diesem Gebet erwiesen wurde, mit dem Umstande verbindet, daß die ersten Christen, so lange sie nicht mehrere stehende Gebete hatten, dieses besondere nicht besonders zu nennen brauchten, während sie gewiß das Gebet verrichteten, welches der Herr seinen Schülern befohlen hatte; so läßt sich doch süklich annehmen, daß in den Stellen, wo das N. T. vom Gebet der Christen spricht, gerade das Gebet des Herrn zu verstehen, oder wenigstens mitbegriffen seyn dürfte, obgleich seiner nicht ausdrücklich erwähnt wird. — Daß es endlich nicht, wie H. Grotius, Lightfoot, M öller u. A. behaupteten, aus bloßen Bruchstücken größerer Formulare bestehe, ergibt sich schon aus den Verbindungs-wörtern, welche in mehreren Bitten vorkommen, und die einzelnen Theile dieses Gebetes doch unverkennbar zu einem Ganzen vereinigen. —

Nach allen diesen Beziehungen ehrt denn auch die vereinte Kirche das Gebet des Herren, seinem wörtlichen

Inhalt nach, und erkennt darin das vorzügliche, von keinem andern verdunkelte Muster, mit wenigen Worten Vieles und Alles auszusprechen, was die wichtigsten Bedürfnisse unseres innern und äußern Lebens umfaßt.

Für dieses Mustergebet ist ferner die lutherische Uebersetzung Matth. 6, 9—13. wörtlich angenommen, mithin auch die Doroologie beibehalten worden, als beiden Kirchen gemeinschaftlich. Ob in der siebenten Bitte »vom Uebel« oder »vom Bösen« gesprochen werden solle, ist nach Luthers Uebersetzung nicht zweifelhaft, aber auch nach der eigentlichen Grundbedeutung beider Wörter nicht wichtig, und selbst nach dem griechischen Texte, nicht entscheidend. Ungleich schwieriger aber konnte die Stellung der Anfangsworte scheinen; ein Schiboleth beider Parteien, vermöge dessen bekanntlich »Unser Vater« den Reformirten bezeichnete, »Vater unser« den Lutheraner verrieth. Und mochte auch dieser Unterschied um nichts wichtiger seyn, als jener Streit über Bewahret und Verwahret Feuer und Licht; so wußte ja der Parteigeist, gewandt wie er ist, dennoch in ursprünglich gleichgültige Dinge ein Gewicht zu legen, welches in öffentlichen Angelegenheiten nicht selten die Entscheidung gibt oder hindert. Doch in diesem Falle war ein Unterschied der Meinungen um so verzeiblicher, da der Sprachgebrauch, welcher hier allein richten könnte, schwankt. M. Freher z. B. bemerkt hierüber (bei Eccard

a. a. D. p. 190, 191.): Fatter unseer ad verbum e latino, quomodo et infra, prooth unser. — Neque aliter Othfridus, Fater unser, et Notgerus; — Saxonica tamen vetus et ipsa, — thu ure Fader, atque — Belgae, onse Vader; Angli, outh Father; walli Brittanni, Eyn taad; Aremorici, hon tad; Dani, Vor Fader; quin et gallofranci, nostre père, — Beispiele, welche sich für die eine wie für die andere Wortstellung noch vermehren ließen, namentlich aus Adelong's Mithridates. — In die Straßburgische Kirchenordnung von 1670 hat S. 212 sogar: »Wie lautet das Vatter unser? Unser Vater ic., diese gedoppelte Form wird dort durchaus beobachtet. Eben so in der Hanauisch=Lichtenbergischen Agende von 1659. S. 101. S. 56. S. 62.

Für die Wortfolge Vater unser — spricht nun theils die Thatsache eines uralten Herkommens, theils die Möglichkeit, diese Verbindung durch eine syntaktische Härte zu entschuldigen: allein jenes Herkommen gilt, ob es sich gleich noch erhält, nicht ohne alle, und da selbst Luther in Matth. 6, 9: Unser Vater übersetzt — nicht ohne bedeutende Ausnahmen, und jene Härte muß, da sie der neuern Wortfügung nicht zusagt, sich nothgedrungen doch wieder auf ein Herkommen stützen, welches, wie bemerkt, bereits durch Ausnahmen geschwächt ist. — Für die andere Wortfolge spricht theils jede deutsche Sprachlehre, theils gerade das,

was vorhin als Ausnahme bezeichnet wurde: allein gegen jenen grammatischen Grund läßt sich doch wieder einwenden, daß — Unser Vater — eigentlich nur im Tone der Erzählung, und nicht im Tone der Bitte oder Anrufung üblich, daß somit hier ebenfalls eine anstößige Härte vorhanden ist, welche durch Ausnahmen zwar gemildert, aber keineswegs völlig aufgelöst wird.

Unter diesen Umständen scheinen die Wagschalen in einem Gleichgewichte zu ruhen, welches nur durch die Schwerkraft irgend eines außerordentlichen Namens oder durch freie Vereinbarung aufgehoben werden kann. Das Letztere wird Niemand hindern wollen, und im erstern Falle gibt jenes überwiegende Ansehen, welches die Bibelübersetzung Luthers behauptet, auch bei denen seiner Anhänger, welche sonst das Beispiel dieses großen Führers zu schätzen wissen, — dem Unser Vater den Ausschlag.

Schließlich bemerken wir noch, daß jenes Zeichen welches während des U. V. mit der Glocke gegeben wird, nicht bloß denen, welche dem Gottesdienste nicht anwohnen, zurufe, ihr Gebet mit dem der versammelten Gemeinde zu vereinigen; sondern daß es zugleich beweise, die Kirche, von der es gegeben wird, sey zum öffentlichen Gottesdienste berechtigt.

Glocken zu kaufen, d. h. diesen ehernen Herolden der Kirche einen christlichen Namen feierlich

zu geben, hatte übrigens schon Karl d. G. im Jahr 789 verboten. *)

b) Die übrigen öffentlichen Kirchengesete werden nach dem ihrem Begriff entsprechenden Worte: Liturgie, und in so fern sie mit vollständigen Anordnungen verbunden sind, wonach der Gottesdienst gehalten oder agirt werden soll, überhaupt Agende genannt. (S. 15. S. 37.)

Ihrer sind viele! — Schon die ältesten Christengemeinden hatten eine gewisse Kirchenordnung, **) welche den sogenannten, nie ganz in das Leben getretenen, apostolischen Constitutionen noch vorangiehet; mit der allmählichen Verbreitung und bestimmtern Ausbildung der Kirche mehrten sich dann auch ihre Agenden, und zwar theils nach den verschiedenen Bekenntnissen, theils nach einzelnen Sprachen, Mundarten und Städten. So gibt es in der morgenländischen Kirche eine griechische, syrische, armenische, koptische, äthiopische Liturgie, in der abendländischen eine römische, mailändische, venetianische, spanisch-gothische oder mozarabische, alt englische, alt gallikanische, allemannische u. ***). Von dieser Freiheit, den öffentlichen

*) Baluzzi, Capit. Reg. Franc. I. p. 246: „ut clericus non baptizent.“

**) Plinii. Epist. X. ep. 96, (97.)

***) Ein Hauptwerk hierüber bleibt (so weit es erschienen): J. A. Assemani codex liturgicus ecclesiarum

Gottesdienst zu bestimmen, machten denn auch die Protestanten vielfältig Gebrauch, und nicht selten mit einem Erfolge, welcher in einzelnen Ländern die Liturgie zur wahren Glaubensdomäne des Volkes erhoben hat. Schweden z. B. besitzt längst so feierliche und eindrucksmächtige Kirchengebete, daß spätere Versuche, zu ändern, nichts Besseres aufbringen konnten, oder schon im Entstehen erloschen. *) Und wer wüßte nicht, daß in England das allgemeine Gebetbuch, was man auch dagegen sagen mochte, von den Episcopalen hoch verehrt, und allen andern unbedingt vorgezogen wird. **) — Zu solchem Ansehen hat sich jedoch in Deutschland keine Agende aufgeschwungen, ob es gleich weder unserm Volke an liturgischem Sinn, noch unserer Litteratur an sinnvollen Liturgien gebricht. Allein der große Vorrath, den wir an Kirchengebeten besitzen, schwächt und splittert, wie es scheint, jene

universae. Rom. 1749. Gründlich wurde dieser Gegenstand wieder von Augusti abgehandelt in der Archäologie.

*) Schubert. Schwed. Kirchenverfassung. II. S. 421.

**) Vor der Reformation hatte man dort fünf verschiedene Liturgien, welche aus den Vorschriften des Basiliius, Chrysostomus, Ambrosius, Gregorius von Nazianz, und aus den Formularen der frühern Kirche, zusammengetragen waren; nach diesen Mustern ist das jezige so berühmte common prayer Book gefertigt. Benthem a. a. D. c. 9. c. 26.

Theilnahme, welche sich nur an Einem wohlthunenden
Veerde sammeln und kräftigen will. Die strenge
Auswahl, und wo es nöthig seyn sollte, die wesenhafte
Vermehrung des Bessern ist daher eine eben so schdue
als wichtige Aufgabe. Zumal, wenn die naturgemäße
Bestimmung festgehalten wird, daß eine Liturgie das
entschiedene religiöse Bewußtseyn, mit welchem alle
einzelne Theilnehmer die mannichfachen heiligen Hand-
lungen begleiten, volltönend und feierlich kund geben
müsse, indem sie außer den allgemeinen Wahrheiten
noch das Eigenthümliche ihrer Kirche in das Licht des
Evangeliums stellt, und mit dem Glauben verfle-
gelt. —

Unter den kirchlichen Vorschlägen für diesen Zweck
heben wir besonders jenen Synodalspruch der Luthe-
raner in Baiern aus, nach welchem unter ältern Agen-
den die Württembergische, Weimarische, Churpälzische
und Englische vorzüglich benutzt werden sollen; die
Werke neuerer Liturgen seyen zwar nicht gänzlich
zu übergehen, aber doch nur mit großer, wenn auch
nicht mit äußerster Beschränkung beizuziehen. *)

Nicht weniger bemerkenswerth dürfte seyn, daß
die neue Liturgie der vereinigten Kirche in Baden

*) Öffentliche Nachricht der Generalsynode in Baiern.
1824. S. 177. S. 162. — Unter jene Rubriken las-
sen sich indessen füglich noch einige andere Agenden
bringen.

(nach S. 15. S. 37) » durch Beiträge der Landesgeistlichkeit vervollständigt werden soll. *) Diese Geistlichkeit, im vorliegenden Fall unstreitig mit Vervollkommung der Liturgie beauftragt, wird jedoch, eingedenk ihres Berufes, durchaus keine geschlossene gesetzgebende Kaste zu bilden, weder sachkundige Rathgeber mit entscheidenden Richtern verwechseln, noch Weltlichen die Befugniß absprechen, ebenfalls liturgische Formulare dem allgemeinen Gutachten vorlegen oder empfehlen zu dürfen. Erinnern wir uns noch, daß in jedem Falle der öffentliche Gebrauch einer Liturgie von der vorangegangenen Genehmigung des Landesherrn abhängig bleibt; unterscheiden wir also die Abfassung einer Liturgie von deren Prüfung, die Prüfung von der Anerkennung, und die Anerkennung von der Einführung; so wird auch die unirte Kirche bei diesem wichtigen Gegenstande dem Mißgeschick entgehen, sich in Sorgen ohne Noth, oder in Noth ohne Sorge gesetzt zu haben.

Außerordentliche, dem öffentlichen Cultus abhängige Gegenstände sind: (S. 5.)

*) Die altbadische Agende ist der Württembergischen und diese der Wittenbergischen nachgebildet. Die psälzisch reformirte der Genfer, die bekannte psälzisch lutherische stammt aus dem letzten Viertel des 18. Jahrhunderts. Von dieser erschien noch 1824 eine neue Auflage; sie ist bloß für das Ausland bestimmt.

a.) Verkündigungen von der Kanzel. — Weltliche Verkündigungen bleiben auch hier von der Kirche ausgeschlossen, was z. B. in Kurhessen und Holstein erst seit 1824, und in einzelnen Ländern noch jetzt nicht geschieht.

b.) Einsammlung des Kirchenopfers, und zwar während des Hauptgesanges, um nicht durch »zweckwidriges Schellengeläute« zu stören. — Die Sitte, während des Gottesdienstes milde Gaben zu sammeln, bestand schon unter den ersten Christen, diese gaben anfänglich meist Brod, Wein und andere Lebensmittel, welche sie mitgebracht hatten, später wurde blos Geld eingelegt.

II. Im Besondern.

Die Kirchengebräuche der Protestanten, von Barbarei und Ueberladung gleichweit entfernt, schließen sich ihrem Gegenstande innigst an, indem sie, wie antike Kunstwerke, einfach, heiter und edel sind. Und wessen Urtheil durch verwöhnten Geschmack etwa bestochen wäre, der achte doch nicht blos auf die Natur des sinnlichen Menschen, welche allerdings ihre Rechte fordert, sondern zugleich auf das Wesen der Andacht, welche jenen Rechten die Gränze bestimmt.

Einfach, und ihrem heiligen Zwecke gemäß, erscheinen auch die besondern gottesdienstlichen Handlungen der vereinigten Kirche. — Zu ändern war hier

nur Weniges. Unsere Bemerkungen hierüber beschränken sich auf Folgendes:

1.) Wegen der (S. 7.) angeordneten Betstunden in der Woche läßt sich bloß wünschen, daß besonders jüngere Prediger auch hier dem Reitze des verderblichen Extemporistrens widerstehen mögen. Denn eben bei solchen Wochenkirchen schleicht sich jenes Uebel gar zu leicht ein, und wiegt sodann den Geist in eine gleichnerische Sicherheit, durch welche der innere Bildungsgang, so wie der eigentliche Seelenfleiß und die Ausbeute des Denkens unvermeidlich gehindert wird, oft bei talentvollern Rednern am meisten.

2.) Von den Fest- und Feiertagen (S. 8.) waren jene der Apostel in Baden schon seit 1756 abgeschafft. — Ueber die, von der Urkunde beibehaltenen, jedem Kirchenglied ihrer Bedeutung nach hinreichend bekannten Festtage würden geschichtliche Nachrichten hier zu weit abführen. — Indessen darf man doch nicht übersehen, daß besondere Rücksicht »auf die charakteristische Grundlehre der christlichen Kirche von der h. Dreieinigkeit« genommen, und deshalb der erste Sonntag nach Pfingsten als eigenes Fest beibehalten ist. — Eine Grundlehre der christlichen Kirche enthält jener Glaubenssatz allerdings, indem er speculativ das Verhältniß der Gottheit zu ihr selbst, und praktisch das Verhältniß der Gottheit zum menschlichen Geschlechte, insbesondere zu den Christen, also eigentlich den ganzen Inhalt der Religion auszusprechen

vermag. Wirklich ist auch dieser reiche Inhalt in dem sogenannten apostolischen Glaubensbekenntnisse, welches ja von den Protestanten ebenfalls angenommen wird, auf eine Art niedergelegt, daß man sich leicht überzeugen kann, die Festigkeit dieses mächtigen Pfeilers sey nicht von einem einzelnen Bibelverse abhängig, sondern auf die verbürgten Hauptstellen des ganzen neuen Testaments gegründet. Außerdem ist jene Grundlehre » die charakteristische der christlichen Kirche. « Denn so bestimmt und so scharf, wie dieser, unterscheidet uns kein anderer Glaubenssatz von allen übrigen Religionsparteien, denke man nun an den Polytheismus der Götzendiener, oder an den Dualismus der Parsen, oder an den Monotheismus der Juden und Muhamedaner, oder an das Trimurti der Indier, oder endlich an die verschiedenen Ansichten der verschiedenen Secten jeglicher Art; die christliche und mit ihr unsere vereinigte Kirche hat nichts mit allen diesen gemein.

Ferner: der Charfreitag, welcher von vielen reformirten Gemeinden nicht gefeiert wird, ist bei den Lutheranern zugleich der allgemeine jährliche Buß- und Danktag. Dagegen kam jenes große Bußfest, welches die Reformirten im September zu halten pflegen, bei den Lutheranern nicht auf. In dieser Verschiedenheit fand und benützte die vereinigte Kirche eine schickliche Gelegenheit, ihre Mitglieder von jeder Seite jährlich Einmal mehr, als sonst gewöhnlich war, zur

öffentlichen Buße einzuladen. — Das Fasten am Charfreitage, welches in Baden 1756 wegen heftiger Erderschütterungen vorgeschrieben wurde, *) ist künftig der Selbstbestimmung des Einzelnen überlassen. — Dem sogenannten Einläuten der Feiertage waren schon ältere Verordnungen ungünstig. **)

3) In Beziehung auf die h. Taufe (S. 9.) hatte die Union nur das Bestehende zu erneuern, da der Exorcismus, welcher sonst einen wichtigen Unterschied bildete, in Baden längst abgekommen ist. — Die Haustaufen, bereits von Papst Clemens V. nur Königen und Fürsten gestattet, sind, auch wenn sie nicht in Gelage sinnlicher Genüsse ausarten, mit dem Zwecke des Sacraments so schwer zu vereinigen, daß sich eine Vertheidigung jenes Mißbrauches kaum erwarten noch weniger rechtfertigen läßt; zumal da die Urkunde auf die »besondern, wohl nachzugebenden, Wünsche der Eltern«, zarte Rücksicht nimmt, indem sie die Zeit für die öffentliche Taufe auf sechs Wochen ausgedehnt, folglich der Mutter Gelegenheit verschafft hat, mit der Taufe des Kindes ihren ersten Kirchgang zu

*) Roman Kirchenrecht. S. 37. die gewöhnlichen Bußtage waren um d. J. 1720. in Baden fast überall eingegangen, wurden aber um d. J. 1733 wegen des damaligen Krieges allgemein und monatlich eingeführt. Roman R. N. S. 40.

**) Roman R. N. S. 186.

zu verbinden. Nur allzulange darf man die Taufe nicht verschieben, weil jedes Kind christlicher Eltern, vom Augenblicke seiner Geburt an, das vollgültige Recht hat, mit der gehörigen Weise in die Kirche aufgenommen zu werden. Schon aus diesem Grunde ist daher die Nothtaufe zulässig, und sogar Weibern verstat- tet; wie sie denn in jedem Falle dem zärtlichen Eltern-herzen die Beruhigung gewährt, schwächlichen, früh verwelkenden Kindern, in deren kurzem Erdenleben die einzig mögliche Wohlthat erweisen zu können.

4) Zu den Bestimmungen, welche über die Feier des h. Abendmahles (§. 10.) bereits in der Unionsgeschichte mitgetheilt wurden, tragen wir hier noch Folgendes nach:

a) Schon von den Zeiten der Apostel an, insbe- sondere nachdem Paulus die Absonderung der Reichen von den Armen in Corinth getadelt hatte, war es allgemeine Vorschrift, daß die Christen, ohne Ansehen des Standes, das h. Mahl gemeinschaftlich, und als sie später Kirchen erhielten, immer öffentlich miteinander begehren sollen. *) Als aber Einige allmählig den- noch Privatcommunio nen vorzogen, so wurde dieß in der Mitte des 4ten Jahrhunderts durch die Synode zu Laodicea (can. 18.) ausdrücklich ver- boten. — Mit besonderem Eifer erklärt sich die re-

*) Cave erstes Christenthum. S. 278.

formirte Kirche gegen Privatcommunonen, und wenn letztere von der lutherischen auch nicht gänzlich verwiesen blieben, so war doch kein Land, wo sie begünstigt, aber manches, wo sie gesetzlich abgeschafft waren, z. B. in Brandenburg, Dänemark, Holstein u. *)

b) Anders verhält es sich mit der Krankencommunion. Auch gegen diese eiferten zwar nicht alle, doch viele Reformirte, besonders in Holland, mit unerbittlicher Strenge; und während die übrigen christlichen Kirchen sich stets des Leidenden erbarmten, der da Verlangen tragt, das Mahl mit dem Herrn zu halten, ehe dann er sterbe, sorgten Reformirte blos für geistliche Siechentröster, um ihren Brüdern den Kampf der letzten Stunde zu erleichtern.

Zwar hat Christus das h. Mahl in Gegenwart aller seiner Jünger eingesetzt, allein er hat seine Anwesenheit auch dann verbürgt, wenn zwei oder drei in seinem Namen versammelt sind. Eine Versammlung dieser Art findet aber, wie schon die Hanauer Kirchenordnung von 1659 bemerkt, bei jeder Krankencommunion statt. Nur wird begreiflicher Weise hiebei vorausgesetzt, daß der Leidende seines Bewußtseyns noch mächtig sey.

c) Ausgeschlossen sind nämlich von dieser Handlung überhaupt: alle, die ihres Verstandes be-

*) Flügge a. a. D. II. S. 456. Mosheim R. Gesch. VI. S. 216. (bei Schlegel.)

raubt, oder Kinder, die noch nicht confirmirt sind, ferner diejenigen, welche nicht gebeichtet, oder, wenn sie Fremdlinge wären, ihren christlichen Glauben und Wandel nicht gehörig nachgewiesen haben, endlich Jeder, der allen Ermahnungen trotzend, in öffentlichem Vergernisse zu leben fortfahren sollte. Taubstummen und Blödsinnigen darf jedoch dieses Gnadenmittel nicht verweigert werden, wenn sie anders ein Verlangen darnach aus freiem Antriebe zu erkennen geben, und eine Ahnung von Gottesfurcht und Christenthum blicken lassen.

d) Wie oft das h. Mahl öffentlich begangen werden solle? hat Christus, mit so vielem Andern, menschlicher Anordnung heimgelassen; denn er sagt bloß, das thut — also nicht wie Luther treffend bemerkt, das lasset — zu meinem Gedächtniß. — Die Urkunde kommt den gerechten Wünschen der Kirchenglieder durch die Bestimmung entgegen, daß jene Feier, nicht etwa bloß zur Osterzeit, sondern auch in den kleinsten Gemeinden wenigstens viermal im Jahre zu halten sey.

e) Die kirchliche Vorberettung zum h. Mahl, ehemals Beicht, d. i. Bekenntniß, dann Beichte genannt, mußte, wenn sie gleich nicht aus dem Sündenbekenntnisse von Adam und Eva erweislich seyn sollte, von der vereinigten Kirche auch deshalb beibehalten werden, weil ihr Luther und Calvin das Wort geredet

haben. Jener sagt z. B.: »die Beichte hat zwei Stücke, die Sünde erzählen, und die Absolution; sie geschieht aber nicht allein darum, daß die Leute Sünden erzählen, sondern daß man sie verhöre, ob sie das B. U., Glauben, 10 Gebot und was der Katechismus mehr giebt, können. — Die Absolution ist nicht allein der Jugend und dem Pöbel, sondern Jedermann nützlich und noth, und soll's keiner verachten, er sey wie gelehrt und heilig er wolle. — So brauchen wir nun der Beicht als einer christlichen Übung.« *) — Eben so Calvin: »Wer bedenkt, wie groß die Trägheit und Sicherheit der Menschen ist, der wird leicht den Nutzen einer Anstalt begreifen, welche das Christenthum durch ein öffentliches Sündenbekenntniß zur Deutlichkeit treibt.« *)

Auch darüber waren beide Kirchen einig, daß die Öhrenbeichte, als ein untrügliches Mittel priesterlicher Herrsch- und Gewinnsucht verwerflich sey. Dagegen ist die Privatbeichte bei den Lutheranern mehr oder weniger Geseß geworden, während sie bei den Reformirten dem Gutdünken der Einzelnen überlassen blieb.

Calvin jedoch hat (a. a. O. S. 12, S. 13.) diesen Gebrauch, ohne ihn deswegen aufdringen zu wollen, mit evangelischen und psychologischen Gründen

*) Luther, Werke. Jen. VI. 114 — 117.

**) Calvin, Instit. Christ. rel. I. c. 4. §. 11.

vertheidigt, indem er zweierlei Arten der Privatbeichte unterscheidet. Eine Art geschehe wegen des Nebenmenschen, um diesem nach Matth. V. 23. Beleidigungen abzubitten; die andere finde wegen uns selbst statt, (nach Jac. V. 16;) um Rath und Trost zu erlangen, wenn man ohne fremden Beistand sich nicht mehr aufhelfen könne; in diesem Falle möge nur Jeder den Geistlichen ansprechen, welcher das Volk Gottes öffentlich und insgeheim mit evangelischer Lehre zu trösten habe, aber außerdem sey dringend zu wünschen, es möchten sich alle Schafe vor ihrem Hirten stellen, so oft sie das h. Mahl empfangen wollen.

In vielen lutherischen Kirchen ist übrigens, wie Jeder weiß, schon längst nur die allgemeyne Beichte gewöhnlich. Schweden gieng hierin mit einem Beispiele voran, welches dann auch in Deutschland befolgt wurde; so bestand in Alt-Baden die Einrichtung, daß in der Versammlung der Beichtenden ein Mann und eine Frau im Namen der übrigen das Bekenntnißformular auswendig hersagen mußten, worauf der Geistliche fragte, ob dieß Aller Bekenntniß und Verlangen sey. Später wurde hier die allgemeyne Beichte durchaus eingeführt. *) — In einem unmittelbaren geheimen Bekenntnisse vor dem Geistlichen das Gewissen auszuschnütten, — und wie sehr wird ein gequälter Mensch

*) Schubert a. a. D. II. S. 64. Mosheim a. a. D. S. 213. Nova acta Hist. eccles. XI. S. 152.

schon dadurch erleichtert, wenn er von seinem Seelenschmerz sprechen kann, und für die innere Einsamkeit einen theilnehmenden Gefährten findet — ist dessenungeachtet Jedem gestattet, und durch die gesetzliche Anmeldung schieklich erleichtert. Jedoch darf Niemand den sogenannten Beichtpfennig dafür entrichten; diese Abgabe, mit welcher eigentlich die Ohrenbeichte bezahlt werden sollte, blieb, auch nach Abschaffung der letztern, doch bei den Lutheranern in der Pfalz zum Theil noch kompetenzmäßig *), in Altbaden war sie aufgehoben, und von den Reformirten nie angenommen. Jetzt ist auch hier die oftgewünschte Gleichförmigkeit ohne persönliche Beeinträchtigung hergestellt.

f) Bei Verlesung der Einsetzungsworte vor der Communion waren manche lutherische Geistliche gewöhnt, auf die dargestellten Symbole hinzuweisen, oder die Hände segnend darüber auszubreiten, oder ein Kreuz zu schlagen, oder die Symbole feierlich in die Höhe zu halten. In Baden kam nur das Erstere und nur an wenigen Orten vor; die Urkunde hat die Reste dieses Gebrauches vollends beseitigt, ohne die gute Meinung, woraus er hervorgieng, mißkennen zu wollen; denn ihren hohen Werth, wie hinzugesetzt wird, empfangen die Symbole erst in

**) Schemmeler Vereinigung der beiden protestantischen Confessionen im Großherzogthum Baden. S. 40.

der Darreichung und im Genuß, weil Christus die heiligen Gaben nicht bloß eingeweiht, sondern auch unmittelbar darauf ausgetheilt hat. — Durch die genaue Beobachtung der evangelischen Vorschriften kommt der Protestantismus, und die Freunde der Menschheit werden ihm aufrichtig dazu Glück wünschen, nie in das Gedränge, die heiligste Handlung des weltversöhnenden Glaubens unter den Schutz eines blutigen Gesetzes zu stellen.

g) Der Ritus, welcher hier noch in Betrachtung kommt, ist in §. 11. der Kirchenordnung ausführlich angegeben. Zur weitern Erläuterung sey noch Folgendes gestattet.

α. Die kleinen dünnen runden Kuchen, welche von den Lutheranern bei dem h. Mahl gebraucht werden, deuten als Hostien auf das bereits gesegnete Brod, *) ursprünglich aber auf das Opfer, welches Christus durch die Hingebung seines Lebens vollbracht hat; als Oblaten bezeichnen sie das Brod, welches erst gesegnet werden soll, und erinnern in dieser Hinsicht an die ältere Gewohnheit des Communicanten, Brod und Wein als eine Darbringung, oder Oblation im Tempel niederzulegen, um, wenn der Priester die Gaben geweiht hatte, davon zu genießen. Wegen der Unbequemlichkeit dieses Gebrauches wurden jedoch bald, statt des Brodes und

*) Augusti Archäologie. VIII. S. 275.

Weines Geldstücke dargebracht, und von nun an blieb Anschaffung und Ausstellung der erforderlichen sichtbaren Zeichen den Priestern überlassen. — Erst diese wählten für das Abendmahlsbrod die runde Gestalt, entweder wegen des Umkreises der Erde, die Gottes ist, oder wegen der Silberlinge, durch welche Christus verrathen wurde, oder wegen des Vorbildes der jüdischen Osterkuchen, deren er sich bei der Einsetzung bedient hat. Wie dem auch sey, diese Brode waren anfänglich groß und dick, so daß sie zur Austheilung zerschnitten oder gebrochen werden mußten; beides hörte aber auf, als ungefähr mit dem Ende des 11ten Jahrhunderts in der lateinischen Kirche die kleinern Oblaten allgemein eingeführt wurden; — dieselben, deren Gebrauch die Lutheraner und einige Zeit auch die Zwinglianer beibehielten, indessen kehrten letztere und mit ihnen die Reformirten überhaupt, allmählig zu der ursprünglichen Vorschrift zurück, Brod anstatt der Oblaten zu nehmen, und dieses zu brechen. Auch für die vereinigte Kirche war das Wort der h. Schrift entscheidend, daher setzt die Urkunde bloß »Brod« — richtiger als Hostie oder Oblaten; ferner bloß »Brechen des Brodes« — ein evangelischer und sinnbildlicher Ausdruck; sodann bloß »weißes Brod« — da Luther und Calvin (Inst. r. chr. IV. 17, 43.) gesäuertes und ungesäuertes für gleich brauchbar erklären; endlich »geschnittenes Brod,« ohne hiemit an die ältere

griechische Kirche erinnern zu wollen, in welcher es erst auf dem Altare zerschnitten wurde. *)

β. Ob nun dieses geschnittene, von dem Geistlichen gebrochene Brod den Communicanten in die Hand oder in den Mund gereicht werden solle; ist an sich ausserwesentlich, indessen entscheidet die Urkunde, und eine gleichartige Bestimmung hierüber durfte nicht wohl unterbleiben, — für die Hand, ganz im Sinne Luthers, der ja deutlich genug sagt: « es sey eitel Menschenfay und Lehre, daß man das Sacrament nicht mit Händen angreifen wolle; » und ohne Zweifel hat der Heiland seinen Jüngern, die sämmtlich keine unmündige Kinder waren, mit den Worten: Nehmet hin, — das Brod nicht in den Mund gegeben. Ob es aber von Einem nach dem Andern, oder gleichzeitig von Mehreren genossen wurde, läßt sich jetzt nicht mehr ergründen. Die Urkunde gestattet daher ohne ängstliche Rücksichten die gleichzeitige Theilnahme Mehrerer; der Ordnung und des Anstanz

*) Bona rer. liturg. I. c. 18. c. 23 Bingham originis VII. p. 266. Eisanschmidt a. a. D. S. 258. Ueber die allmähliche Abschaffung der Hostien bei den Schweizern meldet Hottlinger in seiner "Reformation der Eidgenossenschaft Zürich 1710." S. 979. Das Brodbrechen sey in Bern, Zofingen, Arau 1542. eingeführt worden, in den 4 Kapiteln des Waadtlandes 1606, in Genf 1623, in Basel 1642, in Schaffhausen erst 1655.

des wegen ist jedoch die Anzahl der Theilnehmer auf je zwei beschränkt, wenn man auch die paarweise Aus- sendung der Jünger (Marc. 6, 7) nicht hieher ziehen will.

Der Kelch wird auf ähnliche Weise gereicht; doch soll ihn der Geistliche, nach Befund der Um- stände, in der Hand behalten dürfen; sey es nun, um ihn bei jeder einzelnen Darreichung einige Grade um die Ase zu drehen, oder um überhaupt mancher- lei Unannehmlichkeiten leichter zu vermeiden.

γ. Ueber die Worte, welche der Geistliche wäh- rend der Darreichung des Brodes und Weines zu sprechen hat, herrschte fast zu allen Zeiten eine große und kaum zu begreifende Verschiedenheit. Bei den ersten Christen hieß die Anrede ganz einfach: Nimm hin den Leib Jesu Christi; aber schon unter Gregor dem Großen hieng man den Glückwunsch an: Er be- wahre dich zum ewigen Leben; Luther hatte 1525 dieselben Worte vorgeschrieben; später jedoch gebrauch- ten seine Anhänger in Deutschland fast allgemein die Formel: Nimm hin und is (oder Nehmet hin u.) das ist der wahre Leib deines Herrn und Heilandes Jesu Christi, für dich in den Tod gegeben. Nimm hin und trink, das ist das wahre Blut deines Herrn und Heilandes, das für deine Sünde vergossen ist. In der schwedischen Kirche wird (nach Schubert und dem Kirchenhandbuch von 1825.) gesprochen: Nimm hin u. Jesus Christus, dessen Leib (Blut) du em-

pfängst, bewahre dich zum ewigen Leben. — In der reformirten Kirche heißt es entweder: das Brod, das wir brechen, ist die Gemeinschaft des Leibes Christi *ic.* nach 1 Cor. 10, 16. oder gewöhnlicher: Nehmet hin und esset, und glaubet von Herzen, daß das Brod, welches wir brechen, ist die Gemeinschaft des Leibes Christi, der für alle wahre Gläubige und auch für euch (so ihr ein solcher seyd,) gekreuziget ist zur Vergebung der Sünden, und euch bereitet zur Speise eurer Seele zum Leben. — Nehmet hin und trinket, und glaubet von Herzen, daß der Kelch der Dankfagung, mit dem wir dankfagen, ist die Gemeinschaft des Blutes Christi *ic.* In der englischen Kirche lauten die Worte der Spende: der Leib unsers Herrn Jesu Christi, der für dich dahingegeben, erhalte dir Leib und Seele zum ewigen Leben! Nimm und isß dieß, zum Gedächtniß, daß Jesus für dich gestorben ist, und genieße seiner in deinem Herzen durch Glauben mit Dankfagen: — Das Blut unsers Herrn Jesu Christi, das für dich vergossen, bewahre dir Leib und Seele zum ewigen Leben. Trink dieses zum Gedächtniß, daß Christi Blut für dich vergossen worden, und sey dankbar! *)

Alles schön und gemüthlich, aber nirgends Christi Worte, fast überall Einmischung des Pfarrers;

*) Flügel II. 448. Schubert II. 79. Eisen-
schmidt S. 293.

und letztere um so auffallender, da nach entschiedener Lehre der Protestanten die Absicht oder Intention des Geistlichen dem h. Mahle nichts geben und nichts nehmen kann. Sollen daher Christi Worte allein gelten, so bleibt nichts übrig, als entweder sie erzählungsweise anzuführen, wo es dann hiesse: Nehmet hin und esset, das ist der Leib Jesu Christi, der für euch gegeben ist: — oder sie ohne Zuthat und gerade so zu gebrauchen, wie in der Bibel steht: Nehmet hin und esset, das ist mein Leib. Die Einleitungsworte: Christus spricht, oder, so spricht Christus, welche hiemit nöthig werden, lassen sich aus den Berichten der Evangelisten »et (Christus) sprach« hinreichend rechtfertigen.

Diesen letztern, vorzüglichern und besonders den Protestanten zu empfehlenden Weg, hat die Badische Urkunde eingeschlagen. (Gebahnt war er jedoch, denn diese Formel kommt wenigstens schon in der Pfälzisch-lutherischen Liturgie von 1733 vor, und wurde in manche spätere z. B. in die Württembergische, aufgenommen, neulich auch in die Preussische Agende.)

Indem aber die Urkunde dem Heilande läßt, was des Heilandes ist, verweigert sie auch dem Menschen nicht, was des Menschen ist; denn es darf Jeder, welchem der verbesserte Gebrauch etwa nicht zusagen würde, das h. Mahl nach der Gewohnheit seiner vorigen Kirche unter gewissen billigen Bedingungen empfangen. — Verweigerung des Bisherigen, auf dem Boden des Bisherigen wäre widersprechend ge-

wesen. Hat doch selbst die lateinische Kirche bei allem Gewicht, das sie auf äußerliche Conformität legt, in ähnlichen Fällen große Rücksicht geübt, indem sie einst in Kastilien z. B. mit dem Fortgebrauch der Mozarabischen Liturgie den Genuß des Abendmahls unter beiden Gestalten zuließ, und einige Jahrhunderte darnach wurde die Beibehaltung des Kelches nicht bloß den Königen von England, sondern, freilich zu spät, auch den sogenannten böhmischen Brüdern erlaubt. Was dort kirchliche Politik nicht hindern wollte, mußte hier von christlicher Schonung der Gewissen geboten werden.

5.) Confirmation. (S. 12.) Unter unsern Kirchengebräuchen gibt es wohl keine gemüthlichere, die heiligsten Empfindungen aller Betheiligten vielfacher ergreifende Handlung, als die Confirmation und die erste Communion. Dies hatte schon die ältere Kirche erkannt, und nur jener stürmende Eifer, welcher den Waißen leicht mit dem Unkraute ausrottet, konnte einige Reformatoren veranlassen, sich mit Prüfung des Glaubens der jungen Christen zu begnügen, die feierliche Aufnahme derselben in die Gemeinde hingegen abzuschaffen. Doch blieb in England die Confirmation immer den Bischöfen vorbehalten, und auch bei den übrigen Protestanten fand sie bald wieder beredte Verteidiger, welche zwar kein Sacrament in ihr verehrten, aber sie desto dringender als nützlichen Gebrauch empfahlen, *) wenn gleich die Besorgniß, der römi-

*) Calvin z. B. Institut. IV, c. 19. §. 13.

ſchen Firmelung damit näher zu rücken, ſo tief gewurzelt war, daß wenigſtens ein Jahrhundert vergieng, ehe die öffentliche Confirmation das hochwürdige Bürgerrecht der Kirche wieder gewann.

Eine ſehr achtbare öffentliche Stimme äußert hierüber Folgendes: (Hall. Litzt. 1825. S. 669.) — In der Kirchenordnung Joachims II. v. 1540 lautet die Vorſchrift über die Confirmation wörtlich ſo: »Wiewohl bei dieſer Ceremonie durch Unverſtand allerlei Mißbrauch und Leichtfertigkeit eingeriſſen, und dieſelbige in viel andere Meinung, denn anfänglich die Einſetzung geweſen, gebraucht und gedeutet worden iſt; aber wie zu ſehen, daß es damit fürnehmlich dieſe Ursaſch gehabt, daß diejenigen, ſo chriſtlichen Glauben angenommen und getauft, hernachmals in der Viſitation von den Biſchöfen verhört worden, und ſo ſie befunden, daß ſie ſolchen Glauben recht gefaßt, haben ſie Gott gebeten, mit Auflegung der Hände ſie darin zu beſtätigen, zu erhalten und zu beſtärken, auch zur Anzeige, daß ſie ſolchen Glauben ohne alle Scham und Scheu öffentlich bekennen ſollten, haben ſie ihnen an der Stirn ein Kreuz gemacht, und damit bezeichnet, daß ſie ſich des Kreuzes Chriſti annehmen und nicht ſchämen ſollten. — — So denn ſolcher Brauch nicht zu verachten, die Jugend dadurch zu Unterricht des Glaubens und chriſtlichen Wandels gefördert, und alſo guter Nutz und Frucht daraus erfolget; wollen wir, daß die Confirmation nach dem alten Brauch ge-

halten werde. « Ganz anders behaupteten die Verf. des augsburg. Interims 1548. Die Confirmation sey ein Sacrament, aber von allen Evangelischgesinnten wurde die Zustimmung verweigert. Selbst in der neuen sächsischen Kirchenagende v. 1549, die jenem Interim angepaßt werden sollte, wurde die Confirmation nur als eine religiöse Anstalt behandelt, wobei die Jugend zu Erneuerung und Bestätigung des Versprechens, das bei ihrer Taufe die Patren in ihrem Namen ausgestellt hatten, angehalten, ihr Fortschritt in der Erkenntniß des Christenthums geprüft, und sie zum weitem Wachsthum darin, wie im Guten überhaupt, allenfalls durch die Auflegung der Hände, eingesegnet werden sollte. Gleichwohl waren es eben diese sächsischen Kirchenagenden, welche unter den protestantischen Geistlichen den Streit über die Abiaphora veranlaßten, und dadurch die allgemeine Einführung der Confirmation auf lange Zeit verhinderten; sie schien gefährlich als Rückschritt zum Papismus, oder als Aufopferung christlicher Freiheit. — So weit jenes Urtheil.

Von der badischen Vereinigungsurkunde wird die Nothwendigkeit der Confirmation hauptsächlich auf zwei Gründe gestützt: die Gemeinde ist befugt, zu verlangen, daß der junge Christ die Rechte und Verbindlichkeiten, welche ihm einst durch die Taufe zu Theil wurden, später mit eigenem, durch zweckmäßigen Unterricht erleuchteten Bewußtseyn öffentlich anerkenne; sie ist

daher auch befugt, nur solchen, welche diese Anerkenntniß leisten, den vollständigen Genuß aller Rechte der wirklichen Gemeindeglieder, namentlich den Genuß des h. Mahles zu gestatten. Und hieraus ergiebt sich weiter, daß, ohne Rücksicht auf den praktischen Nutzen, vermöge dessen die Gemeindeglieder bei jeder öffentlichen Prüfung sich den Inbegriff ihres Glaubens vergegenwärtigen — auch jedes Christenkind das unveräußerliche Recht besitze, Unterricht in den beseligenden Wahrheiten des Evangeliums zu begehren, damit es durch deren öffentliches Bekennen das zweite Gnadenmittel erlangen möge. Eigentlich ist daher eine geheime Aufnahme in den öffentlichen Verein so unstatthaft, daß nicht bloß die Gemeinde, sondern streng genommen, sogar der Aufzunehmende dagegen protestiren dürfte.

Was die Jahreszeit betrifft, in welcher die Confirmanden vorbereitet werden sollen, so wäre freilich zu wünschen, daß in einem Lande, welches, wie Baden zum Theil ausgedehnte Kirchensprengel, und dabei raube Gegenden in sich schließt, die Jugend ihren wichtigsten Religionsunterricht wenigstens nicht im Winter einholen müßte. Allein gerade da, wo Ackerbau und Viehzucht die meisten Einwohner beschäftigt, würde die Wahl jeder andern Jahreszeit noch mannichfaltigere und schwerer zu besiegende Hindernisse entgegenzusetzen haben. Im Zweifelsfalle, entweder die un-

ent-

entbehrliche Betriebsamkeit vieler Familien zu hemmen, oder die leibliche Kraft einer ohnehin abgehärteten Jugend in Anspruch zu nehmen, entschloß sich daher die Generalsynode, dem Winterhalbjahr noch ferner den Vorzug zu lassen.

Auch das gesetzliche Alter für die Confirmation bleibt wie bisher bestimmt, und aus zureichendem Grunde, denn das zarte, jugendliche Gemüth ist für die edelsten, heiligsten Eindrücke besonders empfänglich, und für den Himmel weit früher reif, als für die Welt. Und da wir außerdem wissen, daß, abgesehen von der Bildung zu einem bürgerlichen Berufe, welche meist mehrere Lebensjahre fast ausschließlich in Anspruch nimmt — jene feierliche Handlung gewöhnlich bei Allen bis an das Ende des Lebens in heiliger und heiligender Erinnerung fortlebt, so ist auch jeder mit dieser unsichtbaren schützenden Waffe wehrhaft zu machen, ehe noch der lange Kampf mit den erwachenden Leidenschaften beginnt. Daher gilt für Knaben das 14te, für Mädchen das 13te Lebensjahr als gesetzliches Confirmationsalter; wo freilich die Jugend schneller reift, da müßte jener Zeitpunkt früher eintreten, würden hingegen auch bei uns 9 — 10jährige Kinder confirmirt, so wäre ein südlicher Gebrauch über die Nordländer ausgedehnt, ohne Rücksicht auf geographische Breite. — Ausnahmen können daher nur in ganz ungewöhnlichen Fällen eintreten, worüber die

obere evangelische Kirchenbehörde zu entscheiden hat. Wie denn dieser letztern überhaupt sechs Wochen vor Anfang des Unterrichts gewissenhaft abgefaßte Confirmationstabellen einzusenden sind. — Daß diese Verzeichnisse künftig ohne Einwirkung der weltlichen Bezirksämter bloß von den Dekanaten besorgt werden sollen, beweist, wie strenge der Staat sich aller Einmischung in rein kirchliche Gegenstände enthält.

Die Confirmation selbst wird, um durch zu lange Dauer des Gottesdienstes die Andacht nicht zu ermüden, noch der Gesundheit zu schaden, der Regel nach, in zwei Haupthandlungen getrennt, nämlich in die Prüfung, und in die eigentliche Confirmation mit erster Communion. Ehmals wurde hie und da empfohlen, (wenigstens bei Roman a. a. D. S. 99.) Beides in Eine fortlaufende Handlung zusammen zu fassen; weil die Prüfung ganz kurz ausfallen könne, indem sie nicht sowohl ein Erforschen des Wissens, sondern bloß das öffentliche Bekenntniß zu den Grundlehren des evangelischen Glaubens bezwecke. Da jedoch schon die Ablegung des öffentlichen Bekenntnisses selbst bei mittlern Gemeinden viele, und bei wachsender Bevölkerung immer mehr Zeit erfordert, da man überdies die Gemeinden nicht mit Anhörung eines bloß auswendig gelernten Glaubens abfertigen darf; so bleibt die unerlässliche Prüfung zweckmäßiger von der eigentlichen Confirmation getrennt.

Für die letztere wurde der Sonntag *Judica* festgesetzt, die Prüfung geht ihr am Sonntag *Uuli* Nachmittags voran; doch kann diese auch auf den Ostermontag verschoben werden, worauf denn die Confirmation am Sonntag *Quasmodogeniti* folgt. Der letztere Sonntag war in der Pfalz, der erstere in Alt-Baden für diese Feierlichkeit, der gewöhnliche. Im benachbarten Württemberg ist der erste Sonntag im Mai dazu festgesetzt, was mit *Quasmodogeniti* nahe zusammentrifft.

Diese Handlung, besonders wegen der mildern Jahreszeit, für das Pfingstfest aufzusparen, ist schon aus dem Grunde nicht nöthig, weil die Prüfung von allem übrigen getrennt, nicht viel mehr Zeit erfordert, als ein gewöhnlicher Gottesdienst, welchem die Confirmanden doch in jeder Jahreszeit anwohnen müssen.

Allgemeiner Gebrauch hiebei, denn besondere Anordnungen bleiben der Einsicht und dem Ermessen des Geistlichen und Kirchenältestenrathes überlassen — ist das Händeauflegen, welches schon Lucas erwähnt, und auch Calvin empfohlen hat. Letzterer nicht deshalb, als könne ein gewöhnlicher Mensch dem andern die Gabe des h. Geistes dadurch mittheilen, und nicht, als wäre es, wie schon Hieronymus bemerkt, von dem göttlichen Gesetze vorgeschrieben, sondern um die Confirmanden durch eine sichtbare Handlung gleichsam un-

ter den Beschluß und Inbegriff der heiligenden Kirchengemeinschaft zu stellen. *)

6) Eheinssegnungen oder Copulationen. (S. 13.) Bei dem schweren Drucke, welcher in den ersten Zeiten die Entwicklung des Kirchenwesens verzögerte, und bei den damaligen weltlichen Gesetzen, welche oft mit dem Christenthum unvereinbar waren, blieb die Einsegnung bald dem freiwilligen Ersuchen der Ehepaare überlassen, bald mußte sie von den Geistlichen sogar verweigert werden. Erst durch Justinian erhielten die einzelnen Vorschriften, welche Ignatius, Ambrosius, Tertullian und Andere hierinn gegeben oder angepriesen hatten, ausgedehntere gesetzliche Kraft. Und wurde gleich von jenen rohen Barbaren, welche in der Völkerwanderung die schönsten Theile Europa's verwüsteten, auch diese, wie so manche edlere Sitte mit Füßen getreten; so erhob sich doch seit dem achten Jahrhundert die kirchliche Trauung immer mehr zum allgemeinen Gesetz. — Auch die Reformatoren behielten sie bei, und zwar als unabweißbare Pflicht,

*) Calvin Instit. IV. c. 19. §. 4. und §. 6. — Hierzu nur noch Eine Bemerkung: Wer da wissen will, ob eine Gemeinde ihre bisherige Volkstracht, und was sonst damit zusammenhängt, ferner beibehalten oder allmählig umändern und ablegen werde, der sehe nur zu, wie Confirmanden an ihrem Feste geschmückt sind. — Kleider gelten oft als Fahnen — der Gesinnung.

nicht aber als ursprüngliches Recht der Kirche »Weil Hochzeit und Ehestand,« sagt Luther im Traubüchlein, »ein weltlich Geschäft ist, gebühret uns Geistlichen oder Kirchendienern nichts darin zu ordnen oder zu regieren. — Aber so man von uns begehret — — sie zu segnen, über sie zu beten, oder auch zu trauen, sind wir schuldig, dasselbe zu thun.»

Luther, der in allen Urtheilen über das Verhältniß von Staat und Kirche seinen Feureifer stets geschickt und musterhaft zu beherrschen wußte, gründet also auf die Schuldigkeit der Lehrer keine neue Macht, sondern wartet ruhig zu, ob und bis es der weltlichen Behörde etwa gefallen möge, auch für die Befriedigung heiliger Bedürfnisse zu sorgen, und den innigsten Bund religiös einweihen zu lassen, d. h. die geistliche Einsegnung mit der bürgerlichen Trauung zu vereinigen. Letzteres gilt denn, wie schon früher bei Heiden und Juden, so auch in der ganzen Christenheit als stehende, tiefbegründete Regel. Nur die Franzosen, welche übrigens hierinn an den Holländern eine Art von älterem Vorbilde hatten, machten in ihrem neuen Gesetzbuche die bekannte, und bei ihren damaligen Streitigkeiten mit der römischen Curie folgerichtige Ausnahme, daß der Staat, durch Widerruf jener Uebertragung, vermöge seiner Machtvollkommenheit die eigentliche Trauung verrichtet, und der Kirche blos das Einsegnen läßt, ohne daß an die letztere Handlung bürgerliche Folgen geknüpft wären.

Jenes französische Gesetzbuch wurde jedoch in Baden, wo es zur Zeit als allgemeines Landrecht gilt, sogleich bei seiner Einführung und nicht weniger folgerichtig in so weit abgeändert, daß hier, wo Staat und Kirche nicht mit einander zerfielen, auch fernerhin die »wirkliche Eheverbindung von der Kirche geknüpft wird.« Hiemit wollte indessen der Staat seine Rechte nicht vergeben, sondern nur heiligen, deshalb ertheilt er, und er ganz allein, die Erlaubniß zur Verehlichung, und erst alsdann ist die Kirche zur Trauung ermächtigt. In diesem »gemischten Theil seiner Amtsführung« bleibt der Geistliche daher sowohl dem Staat als der Kirche streng verantwortlich, und an die gewissenhafte Erfüllung aller hieher gehörigen Vorschriften gleich festgebunden, während von der andern Seite auch der Staat seinen christlichen Geistlichen nichts übertragen kann, was der h. Schrift und dem auf dieselbe gegründeten Eherecht offenbar widerspricht.

Gegen stille Trauungen läßt sich im Ganzen wenig einwenden, da für nöthige Dessenlichkeit der Verehlichung schon durch das vorangegangene Aufgebot, dessen gewöhnliche Form bereits von Innocenz III. vorgeschrieben wurde, hinreichend gesorgt ist.

Wenn es endlich den Verlobten aus evangelischer und katholischer Kirche frei steht, sich von »beiderlei Pfarrern oder nur von einem« einsegnen zu lassen; so ist klar, daß die Evangelischen ihrerseits auch das

Gewissen Andersglaubender ehren, ohne deshalb Erwiederung bezweifeln oder bedingen zu wollen.

7) Leichenbegängnisse (S. 14.) — Ihre äußern Einrichtungen, denn tiefer Schmerz lehrte sich nach Innen, sind hauptsächlich weltlich-polizeilicher Art; das allgemeine Gesetz dafür ist Anstand ohne Verschwendung.

Der Gebrauch, die Verstorbenen zu beerdigen, wurde von den ersten Christen mit großer Gewissenhaftigkeit beobachtet, und obgleich nicht selten blutige Verfolgungen daraus entstanden, doch häufig am liebsten Tage und mit lautem Singen vollzogen. Justinian ordnete daher eigene Collegien frommer Frauen an, welche die Leichenzüge mit ihrem Gesange begleiteten mußten. Jedes dieser Collegien, welche Assisterien hießen, bestand aus 8 solcher Frauen, und es durften, wie bei den ältern Römern 2 — 3 Assisterien für eine Leiche gemiethet werden. In der Folge traten Schulkinder an die Stelle solcher Weiber, und der zum Theil noch jetzt übliche Gebrauch, bald mehr bald weniger Schüler nach einer gewissen Reihenfolge mit der Leiche gehen zu lassen, entstand vielleicht aus jener Erlaubniß, mehrere Assisterien aufbieten zu dürfen. — Erwecklich bleibt es jedoch immer, besonders für die männliche Jugend, bei solchen Gelegenheiten die Hinfälligkeit des Lebens, so wie den Schmerz der Hinterbliebenen näher kennen, und diese ergreifenden Eindrücke frühzeitig durch die Macht des

Gefanges und der Religion mildern zu lernen; nur Schade, daß dieß so selten in unsern Städten geschieht, wo es gerade am nöthigsten wäre.

Die Empfindungen, welche sich bei der Einsenkung eines Verstorbenen ausdrängen, durch eine Rede auszusprechen ist so naturgemäß, daß es auffallen müßte, wenn sich diese Sitte nicht schon bei den Aegyptiern, Griechen und Römern eingesunden hätte; unter den Christen hat Eusebius die erste berühmte Leichenrede auf den Tod von Konstantin gesprochen, und in neuern Zeiten gewann Bossuet auch in dieser Gattung seiner Kunst ausgezeichneten Ruhm. — Eigentlich soll aber eine gute Leichenpredigt keine Gedächtnisrede, sondern das Gegentheil einer tüchtigen Grabschrift seyn, d. h. weniger von dem Verstorbenen als von den Ueberlebenden handeln. Daher werden die Personalien besonders verlesen. Das Verkommen nimmt jedoch so viele Abweichungen in Anspruch, daß die Urkunde den Rücksichten auf Vertlichkeit und den Wünschen der Hinterbliebenen billig das Weitere überließ.

Ehrbares Begräbniß findet jetzt bei allen Verstorbenen, mit Ausnahme der wirklichen Verbrecher, statt, Selbstmörder werden in der Stille beerdigt.

Kreuze sind ursprünglich bloß auf die Gräber der Märtyrer gesetzt worden damit die Ruhestatt der Blutzengen des Glaubens später mittelst eines sinnvollen Zeichens desto sicherer gefunden werden

öhne. Diese Bedeutung gieng aber gänzlich verloren, nachdem die Gräber aller Verstorbenen gleiche Zeichen erhielten. Die Urkunde gibt hier, ohne das Aufpflanzen der Kreuze zu wehren, oder zu begünstigen, dem Herkommen nach. Nur dürfen solche Zeichen dem Leichenzuge nicht vorangetragen werden, denn bei einer guten Ortspolizei ist das Gepränge nicht nöthig, und bei einer schlechten wäre es nicht hinreichend, um dem Zuge Platz zu schaffen.

8.) Anhang a.) Führung der Kirchenbücher (S. 16.) Die Kirchenbücher, oder, wie sie bei den Alten hießen, die Diptychen enthielten ursprünglich ein möglichst vollständiges Verzeichniß über alle Lebende und Verstorbene, die einer Ortskirche angehörten. Wer aber vom christlichen oder vom herrschenden christlichen Glauben abfiel, dessen Name wurde, — zum unverkennbaren Beweise, daß solche Bücher eine bloß kirchliche Bestimmung hatten — aus dem Verzeichnisse der Lebendigen gestrichen. Nachdem die kirchliche Trauung gesetzlich eingeführt war, kamen die Copulationsregister noch zu jenen ältern Verzeichnissen hinzu. — Da diese Listen sämtlich von dem Geistlichen der Gemeinde geführt werden mußten, so waren Geburt, Trauung, Tod, kurz die wichtigsten Abschnitte des menschlichen und bürgerlichen Lebens, ausschließlich der kirchlichen Beglaubigung anvertraut. Die bedeutende Stellung, welche der Geistliche hiedurch schon im Gebiet der Kirche gewann,

wurde noch einflussreicher, je häufiger auch fast alle weltliche Behörden Abschriften aus jenen Kirchenbüchern einholen mußten. Und doch war die Richtigkeit solcher Abschriften nicht bürgerlich versichert! Niemand darf es daher dem Staate verargen, wenn dieser, um das früher Versäumte nachzuholen, ähnliche Verzeichnisse für seine Zwecke auf seine Weise und durch seine Beamte fertigen ließe; allein eben so wenig kann man der Kirche verwehren, für ihre Zwecke, auf ihre Weise und durch ihre Beamte die alte Einrichtung beizubehalten. Beides läßt sich jedoch leicht vereinigen, wenn anders Vertrauen zwischen Staat und Kirche besteht.

In Baden hat der Staat keinen Grund gefunden, die Kirchenbeamten deshalb, weil sie der Kirche dienen, so zu beargwohnen, als wären sie einer bürgerlichen Beglaubigung weder fähig noch würdig; er fand sich im Gegentheil bewogen, der gesammten evangelischen und katholischen Landesgeistlichkeit unmittelbar die Führung solcher Verzeichnisse zu übertragen. Und wenn er für dieses wichtige Geschäft genaue Vorschriften gibt, *) strenge Verantwortlichkeit fordert,

*) Diese Vorschriften sind für ihren unmittelbaren Zweck musterhaft genau, einfach und förderlich; nur für weitere Zwecke z. B. für medicinische Polizei und für politische Arithmetik mögten die Todtenlisten zu kurz seyn. In vielen Beziehungen werden die Genfer und die Schwedischen Vorschriften gerühmt: nur sind diese vielleicht zu weitläufig angelegt.

und die Geistlichen in dieser Beziehung » zu Beamten des bürgerlichen Standes « ernennt; so ist die Kirche hiedurch so wenig beeinträchtigt, daß sie vielmehr durch dieses Verhältniß noch inniger mit dem Staate verbunden wird. Außerdem gibt es nicht leicht eine Maasregel, welche für den einen Theil wohlfeiler, und doch für den andern belohnender wäre. — Die Urkunde hat hierin nichts geändert.

b) Kirchenrock und Kirchenschmuck. (S. 17.) Der faltenreiche schwarze Mantel, mit weiten Ärmeln, wie er den Geistlichen als amtlicher Kirchenrock vorgeschrieben ist, gibt unläugbar ein würdigeres Ansehen, als jenes schmale, zwischen den Schultern abfliegende Mäntelchen, welches in der Pfalz bei Lutheranern und Reformirten üblich war.

Zum Kirchenschmuck gehören in manchen lutherischen Gotteshäusern Gemälde, welche sich auf die Bibel oder Reformationsgeschichte beziehen, auch Bildsäulen, die den Gekreuzigten vorstellen, oder Wappen, welche den Schirmvogt der Kirche bezeichnen. — Orgeln sind in manchen Gemeinden der Schweiz aus übertriebener Strenge gegen sinnliche Genüsse noch jetzt verboten; allein bei den Niederländern findet man ihrer viele, und in Deutschland sind sie längst einheimisch geworden. — Hauptschmuck unserer Gotteshäuser wäre Reinlichkeit, wünschen anders die Kirchenglieder nicht, wie Hühnergezüchte, im Staube zu

figen. — Die Urkunde hat in einer Abtheilung des folgenden Abschnittes das Nöthige hierüber vorgekehrt.

§. VII.

Kirchenverfassung.

Jene Frage, welche Verfassung die beste sey? ist, theoretisch betrachtet, für die Kirche so wichtig und so gleichgültig, als für den Staat; auch hier gebieten Theorien nur selten der Erfahrung, meist unterliegen sie ihr; dennoch kann jedes das andere fördern. Stimmen sie aber beide vereint und im Allgemeinen für jene väterlichen Einrichtungen, welche in unerschütterlicher Treue, mithin in gerechter Beistimmung und in verhältnismäßiger Mitwirkung der Zugehörigen ihre kräftigste Stütze suchen und besitzen, so ist, da der Protestantismus in jeder seiner Formen diese Aufgabe zu lösen vermag, auch der Unterschied zwischen lutherischer und reformirter Kirchenverfassung, wenn gleich jede in aller Ehre steht, wirklich nicht so bedeutend, als er vielleicht Manchem erscheint. Dennoch mußte die vereinte Kirche auch diesen Unterschied abwägen, um aus dem vorhandenen Guten das Sachgemäße zu wählen. Nur von frühern Einrichtungen erhält daher die jetzige ihr geeignetes Licht. In der Voraussetzung jedoch, daß die lutherische hinreichend gekannt ist, beschränken wir uns auf die Schilderung der reformirten, und zunächst der ältern, welche Manchem fremder zu seyn scheint.

Jede reformirte Gemeinde ist einerseits als abgeschlossenes Kirchenganges und anderseits zugleich als Theil der gesammten Kirche zu betrachten. In der erstern Beziehung hat sie frei aus ihrer Mitte gewählte Kirchenvorsteher, welche, unter gesetzlicher Ausschließung reinweltlicher Ortsbeamten, mit dem Pfarrer und Almosenpfleger zusammen das Presbyterium oder den Rath der Aeltesten bilden. Dieser Rath muß besonders wachen über Lehre und Leben sowohl der Prediger als der Zuhörer. Glaubt ein Aeltester wider seinen Lehrer Beschwerde zu haben, so kann er ihn mit Beiziehung anderer Aeltesten freundlich ermahnen, und eher keine Klage anstellen; außerdem muß er aber die Prediger und das Predigeramt gegen deren Verächter zu schützen suchen; sodann über alles, was zum Kirchenwohl erforderlich ist, fleißige Aufsicht halten, nöthigenfalls in der Gemeinde vorlesen, bei Abwesenheit des Predigers katechisiren, und vorbeten. — Im Uebrigen ist der Aeltestenrath auf die Macht des Wortes beschränkt, hat mit weltlicher Gewalt oder Strafe nichts zu thun, und übergibt, wenn seine Ermahnungen fruchtlos sind, blos der Ortspolizei die Anzeige von kundgewordenen Vergehungen, Schulversäumnissen &c. Endlich führt er noch die Aufsicht über das örtliche Kirchenvermögen, und hört die Rechnungen darüber ab, ehe sie weiter befördert werden.

Durch dieses Presbyterium, welches sich monat-

lich wenigstens einmal versammelt, und jährlich zur Hälfte erneuert, stehen zugleich sämtliche reformirte Gemeinden eines Landes untereinander in Verbindung. Aus diesem Grunde wurde jede etwas größere Landschaft in einzelne Bezirke oder Classen abgetheilt, welche in Classikalversammlungen, oder in Classenkonvente zusammentreten, indem auf diesen sämtliche Prediger des Bezirks oder der Classe, jeder von einem Ältesten seiner Gemeinde begleitet, erscheinen; hiedurch werden die Kirchenglieder eines ganzen Bezirkes repräsentirt. Die Bestimmung dieser Convente ist zunächst eine besondere, und dann auch eine allgemeinere. Vermöge der erstern halten sie eine eigene Kirchenvisitation, und finden deshalb immer in einer andern Gemeinde, und, wo möglich während eines Jahres, in jeder Gemeinde des ganzen Bezirkes statt. Die Visitation selbst nehmen außer dem Superintendenten, zugleich die anwesenden Geistlichen und Abgeordneten des Bezirkes vor, und zwar gewöhnlich nach folgender Ordnung: von dem Präses, (welches entweder der Inspector ist oder auch ein anderer durch den Convent gewählter Geistliche,) wird nach vorangegangenem Gebete, gemeinschaftlich mit den Amtsbrüdern und Kirchenältesten, zuerst die Schule untersucht, sodann einem öffentlichen Gottesdienste beizuwohnt, nach dessen Beendigung die erwachsene Jugend und die ganze Gemeinde von dem Präses, mit Beihülfe der andern Conventualen, in

den Hauptsätzen des Christenthums geprüft wird, zuletzt ergeht an Jeden, der in Kirchensachen etwa zu klagen hätte, die öffentliche Aufforderung, sich bei der Classe einzufinden. — Die letztere begibt sich hierauf aus der Kirche in das Pfarrhaus, trägt dort zuvörderst ihr Urtheil über den Zustand der Ortskirche zusammen, nimmt alsdann von der Lage aller übrigen zur Classe gehörenden Gemeinden die geeignete Kenntniß, und hält endlich über jedes anwesende Mitglied der Sitzung eine brüderliche Censur, während welcher dieses Mitglied abtreten muß. Hierauf wird die ganze Handlung mit Gebet beendet, wie sie begonnen hatte. —

Den Classenconventen schließen sich die Provinzialsynoden an; diese stehen zu jenen in ähnlichem Verhältnisse, wie die Convente zu den Presbyterien, die verschiedenen Bezirke oder Classen jeder Provinz fertigen nämlich Abgeordnete aus ihren Predigern und Ältesten ab: diese bilden miteinander die Provinzialsynode, haben sämtlich gleiches Stimmrecht, und wählen ihren Vorsteher selbst. Die Sitzungen werden jährlich gehalten, um allgemeinere oder auch solche Gegenstände zu entscheiden, worüber sich die Classen nicht vereinigen konnten. Außerdem durften sie (wenigstens in Holland) Prediger, welche durch Lehre oder Wandel, Aergerniß gaben, entlassen, Candidaten prüfen, und nach Befund zum Kirchendienst ermächtigen.

Die letzte Stufe dieser gesammten Einrichtung

bildet endlich die Generalsynode. Diese hatte ursprünglich in rein kirchlichen Angelegenheiten unbedingte Vollmacht; sie trat alle drei Jahre zusammen, wählte ihre Vorsteher selbst, und bestand aus den Abgeordneten aller Landesprovinzen; jede Provinz schickte 4 Prediger und 2 Kirchenälteste auf die Generalsynode. *) — Im Uebrigen sind hier die Rechte der Pfarrer dieselben, wie bei den Lutheranern; eben so erkennen die Reformirten Deutschlands bekanntlich ihren obersten Bischof in dem evangelischen Landesherren, welchem ein Kirchenrath mit den geistlichen Superintendenten oder Inspectoren untergeordnet ist. Diese letztern konnten bisweilen für sich allein, wenn ihnen nicht » von ihrer Kirchen ab zu seyn, beschwerlich fallen thäte« Kirchen- und Schulvisitationen anstellen. Das Verhältniß der Generalsynode zum Kirchen-

*) Ueber die Kirchenverfassung der Reformirten in Deutschland vergleiche man die R. Preussische Reformirte Inspections- Presbyterial- und Classica-Ordnung von 1713 bei Moser Corp. Juris. ecclesiast. T. 2. p. 1064 u. Sodann vorzüglich: Kirchenordnung der christlich reformirten Gemeinden in den Ländern Gülich, Cleve, Berg und Mark. Düsseldorf 1729 4. — Ordnung gewisser Zusammenkünfte der Kirchendiener (Classici Conventus genannt) wie es damit in Churfürstlicher Pfalz gehalten werden soll. Heidelberg 1683. 4. — Inspectionsordnung der Churfürstlichen Pfalz am Rhein. 4. (ohne Jahreszahl und Druckort.)

henrath und zum obersten Bischof war, so weit es sich hier entwickelt hatte, mehr beratend als collegialisch. — Ihr zeitliches Vermögen hat diese Kirche in eigener Verwaltung.

Das letztere Recht ist den Reformirten immer geblieben, andere Theile ihrer Verfassung hingegen mußten, wenigstens in der vormaligen Pfalz, manche Veränderungen erfahren. So durften z. B. im vorigen Jahrhundert seit 1754 dort keine Classenconvente, und seit 1789 keine Generalsynoden gehalten werden. Das Verbot gegen die letztern wirkte zwar weniger nachtheilig, da es 1799 eigentlich doch wieder aufgehoben wurde, auch traten diese Synoden schon früher selten regelmäßig zusammen; überdieß erschienen auf ihnen nur Geistliche, und meist bloß Kirchenräthe mit Inspectoren, ohne weltliche Abgeordnete: — durch Aufhebung der Classenconvente kam jedoch selbst die Kirchengemeindeordnung in solchen Verfall, daß sogar, mehr ließ sich nicht sagen, die Einführung der lutherischen Censuren vorgeschlagen wurde. *)

Von der badischen Regierung ist jenes Kirchenwesen immer schonend behandelt worden. Unter ihr blieben auch die Presbyterien ungestört, wenn gleich durch allmählichen Gebrauch, selbst weltliche Ortsvorsteher wahlfähig waren; dagegen kam an die Stelle der

*) Pütter pfälzische Religionsbeschwerden. S. 284 und 288. — Herzogenrath Diallaktikon S. 24.

ehemaligen Inspectionordnung die Einrichtung der Dekanate; die alten Classenconvente lebten nicht mehr auf, sollten jedoch durch eine neue Synodalverfassung ersetzt werden, von welcher Manche auch eine Wiederherstellung der Generalsynoden erwarteten. — In dieser Lage konnten die Reformirten durchaus nichts von einer Vereinbarung besorgen, welche, das Bisherige ehrend, nothwendig zugleich alles etwa Unbestimmte und Schwankende auf geseglichen Boden zurückführen mußte.

Die Verfassung der vereinigten Kirche, welche nun genauer zu betrachten ist, besteht vermöge ihres Inhaltes und Umfanges, wie jede andere, aus zwei Haupttheilen, von welchen der eine das Verhältniß der Kirche zum Staate, der andere das der Kirche zu ihr selbst enthält. — Die Urkunde folgt diesem Gange. In §. 1. und 2. wird zuvörderst das erste Verhältniß näher bestimmt.

Die Evangelisch Protestantische Kirche im Großherzogthum Baden erkennt als Kirche in Christus das verehrte Haupt seiner großen Gemeinde, und als Evangelisch Protestantische Kirche » in der heiligen Schrift die von aller menschlichen Autorität unabhängige Norm des christlichen Glaubens. « — Während also der Inhalt dieses Glaubens gegen jede menschliche Macht oder Bestimmung gesichert bleibt, und während die höchste Staatsgewalt zugleich urkundlich anerkennt, daß ihr in Glaubenssachen keine innern Rechte zu-

stehen, daß ihr folglich selbst bei einer Veränderung der bisher öffentlich anerkannten Kirchen keine solchen Rechte zugewachsen sind: so hat die Kirche dessenungeachtet »als äußere Gemeinschaft die Rechte des Staatsoberhauptes zu erkennen und zu verehren.« — Diese, schon oben entwickelten, Rechte sind im Text nicht eben namentlich aufgeführt, aber doch nichts weniger als unbeachtet geblieben. Das Reformationsrecht der höchsten Staatsgewalt nämlich konnte zwar hier, da nach S. 19. der Badischen Verfassungsurkunde die politischen Befugnisse der drei christlichen Religionstheile gleich, mithin diese drei bereits als öffentliche Kirchen anerkannt sind, nicht mehr bei der längst vollbrachten Constitution dieser Vereine, aber es mußte bei der Union zweier solcher Vereine ausgeübt werden; dieß geschah durch die landesherrliche Genehmigung, welche der Unionsurkunde ertheilt, und ihr vorangedruckt ist. Ueberdies wurde jenem Rechte seine gesetzliche Anwendung auch »für alle Verhandlungen, Beschlüsse und Anordnungen« vorbehalten, welche etwa in der Folgezeit statt finden könnten. Mithin hat der Staat von Allem, was überhaupt in der Kirche vorgeht, kraft des Hoheitsrechtes der Oberaufsicht, die geeignete Kenntniß zu nehmen, und »Allem, was mit seinem Wohl unvereinbar wäre, die Genehmigung zu versagen.« Es ist ferner eine unmittelbare Berufung auf die höchste Schutz- und Schirmgerechtigkeit, wenn die Erwartung ausgesprochen wird,

» daß der Staat die zu seinem Wohl eben so unentbehrliche als gedeihliche Wirksamkeit der Kirche in seinen kräftigen Schutz nehmen, und bestens wahren und fördern werde.« — Nur das vierte und letzte Recht des Staates, das des Obergenehmens, wurde hier übergangen, und mit Grund, theils weil sich dieses nur in ungewöhnlichen Fällen, und auch dann nur bedingungsweise äußert, theils weil bereits nach §. 20. der Staatsverfassungsurkunde das Kirchengut seinem Zwecke nicht entzogen werden darf.

Ungeachtet dieser Rechte des Staates bildet aber die Kirche » in sich selber ein organisches Ganzes «, (§. 2. S. 40.) welches gesund und kräftig aus der Herzwurzel emporsteigt, und für alle Aeste und Zweige, die sich durch den Lebenstrieb seines Stammes in den Bereich des bürgerlichen Verkehrs hinübersenken, die » verhältnismäßige Aufsicht und Mitwirkung des Staates in sich aufnimmt.«

Wenn daher sonst wohl der Staat ein Sohn der Kirche genannt wird, so erscheint hier die Kirche als seine Schwester. Eine Familienverwandtschaft, durch welche einerseits dem Staat ein gleich göttlicher Ursprung und Wirkungskreis zukommt, während von der andern Seite für die Kirchenglieder, mögen sie nun zur Gemeinde oder zu den Beamten gehören, hieraus die Verbindlichkeit entsteht, jede » verhältnismäßige « Anordnung des Staates zugleich als äußerliches Kirchengesetz anzuerkennen, mithin als gute Chri-

sten auch tüchtige Bürger, und als gute Bürger auch tüchtige Christen zu seyn.

Vermöge dieses Einklanges zwischen Kirchenstaatsrecht und Staatskirchenrecht erkennt unsere Kirche » in dem Regenten des Staats = — den leyten staate = — rechtlichen Vereinigungspunct, « welcher sie mit dem Staate selbst gesetzlich verbindet. — Zu welcher Religion sich der Regent etwa bekennen möge, hat auf dieses Rechtsverhältniß durchaus keinen Einfluß. Ist er aber zugleich evangelischen Glaubens, so kommt ihm derselbe ausgezeichnete und erhabene Rang, den er im Staat erfüllt, auch in der Kirche zu; daher diese » in dem evangelischen Regenten des Staates zugleich ihren obersten Landesbischof « verehrt.

Solche Bischöfe vereinigen in sich die verschiedenen Theile der evangelisch kirchlichen Oberaufsicht, und wenn sie gleich weder geistliche Handlungen zu verrichten, noch priesterliche Kleidung zu tragen pflegen oder brauchen; so besitzen und üben sie doch, als die höchsten Obern, durch das Organ kirchlicher Räthe, die richterliche, vollziehende und überhaupt die erhaltende Gewalt, so wie das Recht, einzelne Ausnahmen in äußerlichen Dingen durch Dispensation zu gestatten; die gesetzgebende Gewalt hingegen, d. h. besonders das Recht, ein neues Glaubensbekenntniß für das Ganze abzufassen, verbleibt unveräußerlich bei der Kirche; ja dieser letztern fallen unter einem nichtprotestantischen Regenten auch jene vorhin genannten Rechte zu, wo sie

dann, als rein kirchlicher Art, durch ein eigenes oberstes Collegium ausgeübt werden, wie im Königreich Sachsen.

Das bischöfliche System bildet zugleich den Uebergang zum zweiten Hauptverhältnisse der Kirche, also zu dem, in welchem sie zu ihr selbst steht. Die Urkunde hat hierüber, in Beilage B. von S. 3 — 13 eine ausführliche Entwicklung gegeben. — Schicken wir deren näheren Betrachtung einige einleitende Sätze voran.

»Die Kirchenverfassung,« sagt Brauer in seinen Gedanken über einen Kirchenverein S. 80, »hat immer das Gepräge der weltlichen Staatsverfassung getragen aus der Zeit, in welcher sie entstand, und sie dauerte nicht viel weniger unverändert, als die alte Staatsgestalt, nach welcher sie gemodelt war. Bei der Reformation Luthers war man gewohnt, daß der Regent in Sachen, die das Wohl der Unterthanen betrafen, nicht allein und nach Willkühr, sondern nach Rath sachverständiger Staatsglieder und verfassungsmäßig beschliesse; aus der alten Kirche brachte man ohnehin die Idee eines Kirchenregiments mit, das ein Reichsfürst mehr durch Stellvertreter als durch eigene Amtsthätigkeit führe, und so war es denn natürlich, daß die evangelische Kirchenverfassung sich auf eine quasischöfliche Verfassung neigte, wo der Staatsregent durch geist- und weltliche Rätthe unter seinem Namen und nach seiner Approbation die Rechte der

Kirchengewalt übte. Die reformirte Confession erlangte ihre erste Ausbildung in der Schweiz, Holland &c., in Ländern, welche eine republikanische Verfassung hatten, daher ist es zu erklären, daß bei ihr — die Gewalt hauptsächlich in den Geistlichen und Ältesten jeder Gemeinde ruhte, und was ihr Wohl und ihre Einheit betraf, auf Synoden vereinbart wurde; aber eben daher ist zu erklären, daß ihre Presbyterien in Reichsfürstlichen Ländern nie viel mehr waren, als die evangelischen Kirchencensurgerichte auch, nemlich Kirchenpolizeystellen; ihre Synoden, was auch die evangelische, nemlich beratende Stellen der Kirchenobrigkeit, und die eigentliche obrigkeitliche Gewalt wurde auch hier von dem Landesherrn oder dem Magistrat durch Consistorien ausgeübt. — Fast das einzige Reelle, was übrig blieb, war, daß Staat und Kirche ihre Gewalt und ihr Interesse mehr getrennt dachten, daher die Kirchenanstalten nicht so vortheilhaft für die Kirchengucht wirken konnten, und dieß, was hier übrig blieb, war gerade die schwache Seite dieser Einrichtung. «

So liegt auch der vereinigten Kirche die Idee eines mit unserer bürgerlichen Constitution verschwägerten Repräsentativsystems zum Grunde; und wenn in der lateinischen Kirche eine Art von hierarchischem Colonialwesen herrscht, in welchem weder Mutterstaat noch Mutterstadt, sondern bloß eine Muttercurie ist, die so weit über ihren Schüligen erhaben steht,

daß sie jedes Begehren nach Emancipation immer zurückweisen muß — so bildet die evangelische Landeskirche eine Art von geistlichem Bundesstaat, dessen Grundgesetz sich in jeder Ortskirche wiederholt, und den Einzelnen nach dem Maas seiner Kraft zu gleicher Mitwirkung einladet. Denn obschon hiemit das Allgemeine den Einzelnen, wie in jeder rechtlichen Verbindung, von der Gesamtheit abhängig macht, um sich selbst gegen Willkühr sowohl als gegen Verwilderung zu sichern, so ist doch anderseits der einzelne Theil durch ein selbstständiges in eigenem Boden eingewurzeltes Leben vor der Gefahr geschützt, zum blinden Werkzeuge der Nachahmung herabzusinken, oder die Kirchengesetze als aufgedrungene Nothmittel zu betrachten, oder überhaupt im Allgemeinen zu erstarren. Wie klein oder wie groß daher eine Gemeinde auch sey, in Beziehung auf das Heilige gibt es nur gleich hochwürdige Kirchen, so daß hier jede einzelne so viel ist, wie das Ganze, und das Dorf um Nichts hinter der Stadt zurücksteht.

Die gemeinsamen Mittel zur Verwaltung der gesellschaftlichen Angelegenheiten enthält die Kirchengemeinde- und die Synodalordnung.

§. VIII.

Kirchengemeindeordnung.

Sie ist in 21 S. S. der Beilage C. von S. 47 — 54 mitgetheilt, und, wie man sich erinnern

wird, ein Auszug aus dem größern, 41 S. S. umfassenden, Entwurfe, welcher von der Generalsynode als erläuternde Quelle dieser Beilage C. erklärt wurde.

— Heben wir jetzt aus dem Entwurfe dasjenige aus, was zur Vervollständigung der Beilage geeignet ist.

§. 1. Der Urkunde Beilage C.

[Anstatt sogleich den Umfang und Inhalt einer Kirchengemeindeordnung zu bestimmen, weist der Entwurf vorerst auf die Nothwendigkeit einer solchen Ordnung zurück, und zwar nach folgenden Grundsätzen:]

(S. 1.) *) Obwohl das Evangelium rein und redlich verkündigt, lauter und unbefangen aufgenommen, eine göttliche Kraft ist, heilig und selig zu machen, alle die daran glauben, so findet es doch bei uns, der Sinnlichkeit unterworfenen Menschen, nicht immer den tüchtigen Boden, in dessen Tiefe das Korn des göttlichen Wortes keimen und wurzeln, und über sich reife Früchte der Gottseligkeit tragen könne. Hierzu bedürfen wir einer Art von Vorbereitungs- und Erziehungsanstalt, welche durch Aufsicht über äußerliche Zucht und Ordnung der inneren Religiosität den Weg zum Herzen und in das Leben bahnt. **)

*) Mit den in (—) eingeschlossenen S. S. sind die des Entwurfs bezeichnet.

**) Geselligkeit und Aufsicht sind unzertrennliche Begriffe. Der Protestantismus kraft seines einigenden Grundes gesellig, ist ein Feind alles Mönchtums: auch des geistigen.

(S. 2.) Schon die früheste christliche Kirche, überzeugt hievon, und eingedenk der apostolischen Ermahnungen 1. Petri 2, 5. 1. Kor. 14, 40. 1. Kor. 10, 32 nahm zum bessern Gedeihen des unter dem Haß und Hohn der Zeit emporstrebenden neuen Reichs der Wahrheit und Gottseligkeit eine solche Sittenaufsicht und Leitung zu Hilfe, theilte sie und die Sorge für ihre übrigen innern Angelegenheiten unter die ehrwürdigen Glieder ihres frommen Vereins, und walte so mit brüderlicher Liebe und heiligem Ernst über das äußere Leben und Thun aller ihrer Angehörigen ohne Ausnahme.

(S. 3.) Mannichfaltige Gestalten nahm zwar in der Folge diese äußere Kirchengzucht an, und verlor oft und lange, wie alles Heilige, welches die Menschen in schwachen Gefäßen zu Ehren und Uehren tragen, ihren ursprünglichen Geist und Zweck aus den Augen, mußte sogar oft den unlautersten Absichten gegen ihre Natur zum Werkzeug dienen; doch nie gieng das Gefühl ihrer Unentbehrlichkeit unter allem Unheil der Zeiten ganz unter. Keiner und fruchtbarer kehrte vielmehr diese heilsame Sittenanstalt mit dem helleren Licht der Religion selbst zurück, förderte diese und empfing von ihr wieder Zweck und Würde; und alle christlichen Regierungen, wann und wo sie das Wohl des Staats im unverwandten Auge behielten, wußten recht gut, was sie der mildwirkenden Erziehung ihrer Unterthanen zu sittlicher Ordnung zu

danken hatten, und vergalteten es ihr mit weiser kräftiger Unterstützung derselben. Wie nun, (S. 4.) Recht und Pflicht solcher Anstalt aus der Vereinigung ihrer sämtlichen Glieder zu dem gleichen religiösen Zweck entspringt, so liegt es auch in der Natur dieser Vereinigung, daß solche Befugniß und Pflicht nicht nach Gutdünken eines Einzigen, auch des geistlichen Vorstehers allein nicht, sondern nach gemeinsamem Einsehen und Rath der Kirchengemeinde mit ihm verwaltet werde; und es ergibt sich hieraus vordersamst die Nothwendigkeit eines eigenen, die Kirchengemeinde vertretenden Vorstandes, zu dem besondern Zweck der Handhabung äußerer Sitte und Ordnung mit allem dahin Gehörigen; da aber (S. 5.) jede einzelne hiezu vereinigte Gemeinde sich zugleich im Verbande mit allen andern zu gleichem Zwecke vereinigten christlichen Gemeinden ihres Landes befindet, und einen ergänzenden Bestandtheil dieses Ganzen ausmacht, so wird dadurch auch zweitens eine Vorschrift erforderlich, welche alle äußern Verhältnisse nach gleichen Grundsätzen mißt, und Kirchengemeindeordnung genannt wird.

S. 2. (S. 6.) [Beschreibung der Eigenschaften von Kirchenvorstehern im Allgemeinen, mit dankbarer Erinnerung an die Presbyterialordnung von 1681, und an die Kirchencensurordnung von 1798.] (S. 7.) Diese Eigenschaften sind im Einzelnen a) gesunder Verstand, b) musterhafter Wandel, c) angemessenes

Alter. d) Thätigkeit. e) Unerschrockenheit und Macht über Leidenschaften. f) Geheiratheter Stand. g) Dinslängliches Auskommen, h) ein Gewerbe, das nicht selbst der Aufsicht der Vorsteher bedarf, oder zu lange Abwesenheit erfordert. i) Grundbedingung, welche den geringern Grad anderer Vollkommenheiten entschuldigt, ist, daß der Älteste seinem Hause wohl vorstehe und seine Achtung für die Kirche und Sacramente mit vorleuchtendem Beispiel bewähre.

§. 3. (S. 8.) Nimmt man rücksichtlich der Bestimmung, daß der Ältestenrath » aus nicht weniger als 4, und nicht mehr als 10 Personen « bestehen solle, für die kleinste Zahl eine Gemeinde von 300 Seelen, und für die höchste, eine Gemeinde von 4000 — 5000 Seelen, so ergibt sich für die dazwischenliegenden Gemeinden auch der verhältnißmäßige Bestand ihrer Ältesten.

§. 4. (S. 9.) Weltliche Beamte gehören in dieser Eigenschaft dem Vorstand nicht an, ob es gleich zu wünschen ist, daß auf Mitglieder von Orts- und Stadtgerichten und Staatsbehörden als auf würdige christliche Männer Bedacht genommen werde.

§. 5. (S. 10.) Nur die erste Errichtung des Kirchenältestenrathes geht von der Gemeinde aus, in der Folge geschieht die Ergänzung von ihm selbst durch freie Wahl. Die Gemeinde wird bloß vom Erfolg der Wahl benachrichtigt, ihre Einwendungen dagegen gelangen nöthigenfalls an das Defanat u.

Das Wahlgeschäft hat der Pfarrer mit einem feierlichen Gebet zu eröffnen, etwa nach Apostlg. 1, 24, 25.

§. 6. (S. 11.) Es ist von christlichen Männern zu erwarten, daß ihnen das Gefühl der innern heiligen Verpflichtung mehr gelten wird, als der Buchstabe eines Gesetzes, der ohnedies eher tödtet, als lebendig und freudig zum Guten macht; und zu hoffen, daß sie beständig oder doch so lange bei dem Amte verbleiben, als sie es Alters und Gesundheit halber vermögen.

§. 7. [Zum Theil aus dem Entwurf gezogen, zum Theil aus Zusätzen entstanden. Der §. 12 des Entwurfs ist wörtlich abgedruckt in der Beilage, die Verpflichtung der Glieder des Kirchengemeinderaths betreffend.] Entlassung eines Mitgliedes (§. 13.) wird herbeigeführt, wenn es im Verlauf eines ganzen Jahres und nach fruchtlosen Abmahnungen nachlässig oder unthätig blieb, oder wenn es kund gewordenener Unstittlichkeiten schuldig oder mit einer den guten Ruf herabsetzenden Strafe der weltlichen Obrigkeit belegt worden ist.

§. 8. (S. 14.) Wenn auch mit Grund anzunehmen ist, daß den Mann, welchen die erforderlichen Eigenschaften des Geistes und Gemüthes so wie Vertrauen und Wunsch der Kirchengemeinde in dieses Amt rufen und begleiten, auch mit reinem Eifer für die heilige Sache desselben ohne Rücksicht auf zeitliche Belohnungen beleben werden, so kann sich doch die Kirche

und der Staat eine gerechte Anerkennung seiner wichtigen Dienste für beide und mancher Aufseherung dabei nicht entziehen. Es gebühren daher den Aeltesten a) öffentlicher Glaube. b) Ehrenplatz in der Kirche bei den Ortsrichtern. c) Angemessene Belohnung. d) Tagsgelühren bei auswärtigen Kirchengeschäften. e) Irrend ein Zeichen des Dankes aus der geeigneten Kirchenkasse nach 15jährigen treu geleisteten Diensten.

§. 9. (§. 15.) Der Aeltestenrath versammelt sich in größern Städten alle 14 Tage, in kleinern Orten jeden Monat am ersten Sonntag Nachmittags nach vollendetem Gottesdienst. Lossagen kann sich hiervon Keiner, weil nachgesehene Willkühr unvermeidlich zur Gleichgültigkeit führt, und weil Schulversammlnisse wenigstens doch monatliche Rüge und Abhilfe nöthig machen, auch wird sich immer hinreichender Stoff zu brüderlicher Besprechung über den Zustand der Gemeinde finden. (§. 16.) Außerordentliche Versammlungen werden bei besondern Ereignissen gehalten, deren Vornahme nicht ohne Schaden und Anstoß auf die nächste monatliche Sitzung verschoben werden kann. Sämmtliche Mitglieder sind verbunden, denselben gleich den ordentlichen Sitzungen anzuwohnen. (§. 17.) Ort der Versammlung, überhaupt ein schieklicher: also Kirczimmer, Pfarrwohnung als Diensthaus der Kirche, Schulzimmer, auch im Nothfall das rein weltliche Gemeinderathhaus. (§. 18.) Die Ansagen der Sitzung geschehen durch Kirchendiener, oder im Noth-

falle durch Werkzeuge der weltlichen Gewalt, z. B. Amtsdienner, Dorfboten u.

§. 10. (§. 19.) Der Vorsteher eröffnet die Sitzung mit dem Wunsche, daß Gott ihr mit heiligem Ernst und treuer Gewissenhaftigkeit vorzunehmendes Geschäft zu seiner Ehre und dem Wohl der ihnen anvertrauten Kirchengemeinde segnen wolle. Ueber die vorkommenden Gegenstände wird ein zwar specificirtes, doch bündiges Protokoll geführt, im Nothfalle von dem Pfarrer selbst. Schullehrer eignen sich nicht hierzu, da sie wegen ihres Dienstes in die Reihe derjenigen gehören, welche unter der steten Aufsicht des Kirchenältestenrathes stehen, also nicht selbst Beisitzer desselben mit Vergelübdung seyn können.

(§. 20.) Der Ausbildung einer Sittenanstalt wird es jedoch so lange an gedeihlicher Verfolgung ihres Zwecks fehlen, als sie nicht auch unter den höhern Ständen, von welchen immer das Gute oder Nichtgute mit so vielem Eindruck und Erfolg ausgeht, ihre wirksamen Theilnehmer findet. Diesen Zweck hatte bereits die Presbyterialordnung von 1681 im Auge, da sie » über die in hiesiger Residenzstadt (Heidelberg) » gewöhnliche Anzahl der Kirchenältesten auch Personen » von den Hof- Kanzley- und Universitätsstäben dazu » verordnet.« Es ist daher nöthig, *) daß künftig in jeder

*) Nach der Kirchencensurordnung von 1798 wurden für Carlsruhe drei Sittengerichte ernannt, für den Hof, für die Stadt, und für die Garnison.

Hauptstadt des Landes aus den höhern Ministerien, Hofmarschalls- und Militärstäben ein evangelisches Mitglied in den Kirchengemeinderath trete.

§. 11. (S. 21.) Aus Erfahrung überzeugt, daß Sittlichkeit und Frömmigkeit immer im ungetrennten Geleite giengen, mit einander sanken, und sich mit einander wieder hoben, betrachtet die vereinte Landeskirche ihre Sittenanstalt als fortgehende Erziehung vom äußern zum innern Leben, von der guten Angewöhnung endlich zum Handeln in derselben aus Ueberzeugung und Gefühl. Sie nimmt zu dieser Erziehung den Menschen von der Kindheit und der Schule an in Anspruch, begleitet ihn mit stiller Beobachtung und liebevoller Lenkung durch die gefährlichen Jahre der aufblühenden Jugend mit erwachender, so leicht entzündlichen Sinnlichkeit bis zum Stilleben des häuslichen Glücks, behält ihn dort noch im aufmerksamen Auge, und läßt ihn auch im höhern Alter nicht, wenn er dessen bedarf, aus ihrer wohlmeinenden Aufsicht. Ihr Verfahren und ihre Aufgabe dabei ist mehr verhütend und abwehrend, als richtend und strafend; sie will dem Ausbruch eines verderblichen Feuers durch Bewachung und Bekämpfung des Brandstoffes zuvor kommen; das Weitere liegt nicht mehr in ihrer Aufgabe und Macht.

(§. 22.) Der Ältestenrath nimmt hienach seine richtige Stellung zwischen der hausväterlichen und weltlichen

lichen Gewalt; er unterstützt und befördert jene, oder ergänzt und ersetzt sie; und dieser bereitet er durch seine sittliche Leitung Sinn und Gemüth zur Achtung für das Gesetz allenthalben vor, und erleichtert und veredelt zugleich Amt und Zweck derselben Gewalt. In seinem Kreise sich haltend kann er also mit und neben aller weltlichen Polizei, und diese neben ihm bestehen; und wo seine Mittel nicht mehr hinreichen, spricht er die weltliche Gewalt an, überzeugt, sie werde die Unterstützung einer Stelle nicht versagen, welche mit ihr und zum Theil für sie zur Veredlung der Staatsangehörigen in Gemüth und Leben zu wirken sucht.

(§. 25.) Nach dem Obigen gehören daher in den Wirkungskreis des Ältestenrathes:

a) Aufsicht über die christliche Führung der Ehe; also über Eheuneinigkeiten, welche noch nicht vor den weltlichen Richter gekommen sind, oder nach Erkenntniß desselben noch vor gänzlicher Scheidung etwa geheilt werden können; — Aufsicht über Kinderzucht und Kindergehorsam in geistiger und leiblicher Hinsicht — über Behandlung des Gesindes, und christliche Führung des ganzen Hausstandes.

b) Ueber die Schulen u. sowohl wegen der Schüler als Lehrer. *)

*) Auf die niedern Schulen blicken jetzt erleuchtete Männer mit wirksamer Theilnahme; und wer dürfte

e) Ueber die erwachsene ledige Jugend beiderlei Geschlechts, um wo möglich einem verderblichen Hang zu Unstetlichkeiten noch in seinem Aufkeimen zu begegnen, oder ihn in seinem Wachsthum zu hemmen, und die Bedrohten noch zeitig in die Wege der Ordnung und Zucht zu leiten; — besonders noch über verdächtigen Zuwandel aller Art, über verführerische Zusammenkünfte in sogenannten Kunkelstuben oder Lichtgängen.

d) Ueber den Wandel aller Glieder der Gemeinde re.; auch über die Mißhandlung der Thiere, und das traurige Beispiel, welches die Kinder frühe schon davon nehmen. Sprüchw. Sal. 12, 10.

e) Feier der Sonn- und Festtage; — hier sollen besonders unterbleiben: werktägliche Berufsgeschäfte außer, oder geräuschvolle in dem Hause; offenes Hanthieren in den Buden während der Gottesdienste;

auch Steine nach der Wiege werfen, worinn er gelegen ist, oder Koth in die Quelle, woraus er getrunken hat? In Baden, wo jede Gemeinde im Besitze öffentlicher Unterrichtsanstalten ist — und wünschen wir uns Glück, daß dieses namentlich auch von den Katholischen gilt — hat die neuere Zeit wohlmeinend helfend und bessernd dem Bestehenden so Vieles beigefügt, daß man sicher erwarten darf, das Unterrichtswesen dieses Landes werde, nach allmähligter Beseitigung aller Hemmnisse, auch eine sorgsam abgewogene Gesamteinrichtung erhalten.

Verachtung des christlichen Sonntags durch Juden; Zurüstungen für Märkte vor beendigten Gottesdiensten; Umzüge fremder Kunstgesellschaften; Kunstversammlungen und Zechen derselben; Vorladung von Gemeinden oder Partien durch weltliche Behörden; ausschließliche Frohnden; Jagdpartien mit Helfern und Treibern; Zechen und Spielen in Schenken von Einheimischen während des Gottesdienstes; geräuschvolle Lustbarkeiten auch nach demselben; Unsitlichkeiten bei Leibesübungen auf öffentlichen Plätzen — denn es sind diese Tage der Sammlung des Geistes und Gemüthes aus dem Gewühl oder den Zerstreuungen des irdischen Lebens und der Erhebung des Herzens zu Gott in öffentlicher und häuslicher Andacht, den belehrenden und erbauenden Beschäftigungen mit den erhabenen Wahrheiten der Religion, und der freundlichen gefahrlosen Erholung und Erheiterung des innern Menschen wohlthätig gewidmet. — Ist, wie in Bädern, größere Freiheit zu öffentlichen Belustigungen gegeben, so dürfen diese doch nie vor Endigung des Nachmittags-Gottesdienstes anfangen, und von benachbarten Orten soll der Auslauf dahin ebenfalls nicht früher geschehen.

f) — — Gemessene Anweisung zum Besitz der Kirchenstühle, Erhaltung der Orgeln, Uhren, Glocken.

g) (S. 24.) — — Besonders Erhaltung und treue Verwaltung der Almosen; hiezu ist der Rath so

befugt, wie verpflichtet, weil jene Mittel theils aus milden Stiftungen entstanden sind, theils durch fortgehende Beiträge der Kirchenglieder sich ausbilden, und diesen die Verwaltung ihres Eigenthums durch ihre Vertreter unter gesetzlicher Oberaufsicht zusteht.

§. 13. (§. 25.) Diese Aufsicht erstreckt sich über sämtliche Glieder der Kirchengemeinde; denn letztere ist nach allen Kirchen- und Staatsrechten eine gleiche Gesellschaft mit denselben Befugnissen und Pflichten aller ihrer Angehörigen; zu diesem Rechtsgrund kommt noch ein sittlicher; denn sie wendet sich an das religiöse Gewissen, welches ohne Unterschied des Standes seine heiligen Rechte gelten macht, und mit dieser seiner innern stillen Gerichtsbarkeit erweitert sich auch der Wirkungskreis der Sittenanstalt auf alle Glieder ihrer Kirche ohne Unterschied, wie dann von diesem Umfang ihrer Wirksamkeit das ganze Gedeihen derselben unvermeidlich abhängt. Nur wenn auch hier vor dem christlichen Gesetz wie vor dem bürgerlichen vollkommene Gleichheit der Personen gilt, und wenn dadurch die Klage über widerrechtliche Einseitigkeit von dieser Anstalt abgewälzt wird; dann, und nur dann gewinnt sie das ihr unentbehrliche Vertrauen und Ansehen, und in dieser Achtung allein findet sie die Gewähr und Sicherheit für ihren Zweck und dessen Erfolg. *)

*) Was aus der Theilnahme Aller hervorgeht, wird

(§. 26.) Außer seiner eigenen, gemeinschaftlichen nach allen Richtungen hinschauenden Aufmerksamkeit bestellt der Kirchengemeinderath aus seiner Mitte besonnene Aufseher, oder Beobachter des öffentlichen und häuslichen Lebens; doch dürfen diese in ihrem Amt, ohne besondern Auftrag, niemals Privatwohnungen, wohl aber, vornehmlich an Sonn- und Festtagen öffentliche Häuser betreten, um bei geeignetem Anlaß freundlich oder ernst abzumahnern; hierin sind sie jedoch nicht mit den Dienern der weltlichen Polizey zu verwechseln, auch nicht anstatt derselben, oder jene statt ihrer zu gebrauchen. Darum hört auch ihr eigentliches Geschäft an Sonn- und Festtagen mit Einbruch der Nacht auf, wohl aber haben sie zu beobachten, wie sodann, und wie überhaupt die weltliche Ortsaufsicht ihre Schuldigkeit in kirchenpolizeylicher Hinsicht thut, um von pflichtwidriger Versäumniß derselben die geeignete Anzeige zu machen.

§. 14. (§. 27.) Die Anzeigen überhaupt sollen nicht eher geschehen, als bis die Sache genügenden Grund hat; sie gelangen erst in der Stille an den Seelsorger, sodann weiter an einen erbetenen Aus-

vom Geiste der öffentlichen Meinung (gethan und getragen, von jener sittlichen nämlich, für die allerdings auch eine allgemeine Stimme tönt, Kirchenvorstände handeln im Auftrage dieser Meinung, sind aber auch ganz von ihr abhängig.

schuß 2c. Vorladung gilt schon für eine Art von vorausgegangener Verurtheilung, und muß daher bei offenbaren Uebereilungen oder nicht ruckbar gewordener Unsitlichkeit noch unterbleiben.

(S. 28.) Das Protokoll des Ältestenrathes soll zwar geschichtlich und beglaubigt alles darthun, was zur wirklichen Berathung und Beschließung gekommen ist, damit man auf jeden weitem Fall daraus ersehen, auch, wenn es nöthig wird, mit Gewißheit angeben könne, wann und wie etwas geschehen sey, und wen es betroffen habe? Es liegt jedoch im Geiste der Anstalt, daß vertrauliche Mittheilungen sich entweder zur namentlichen Auföührung im Protokolle noch gar nicht eignen, oder wenn auch die Sache für künftige Fälle darin aufgezeichnet würde, dieses doch auf eine Art geschehe, welche Personen und Namen für jetzt nicht ohne Noth, und vielleicht noch ohne ganz glaubhaften Grund bloß gibt. Wo aber alle diese Umstände nicht eintreten, ist das Protokoll für die bezeichneten Zwecke genau und bestimmt zu führen.

§. 15. (S. 29.) In ihre eigentliche und bestimmte Thätigkeit tritt sofort die wirkliche Rüge des Angezeigten. Sie hauptsächlich muß sich, mit Rücksicht auf Umstände und Verhältnisse, im Kreise väterlicher Erziehung und Leitung in Liebe und Ernst halten; da sonst auch der heiligste Wille vergebens gegen den unheiligen ankämpft, und zuletzt unvollführt lassen muß, was er nie hätte verordnen sollen.

(S. 30.) Die Mittel, welcher sich diese Leitung hauptsächlich bedient, sind das Wort und die Ermahnung, damit der Fehlende einsehen und fühlen könne, daß Alles ihm zum Besten gemeint und gesprochen sey; sodann ernste Wiederholungen derselben mit der Warnung vor schärferem Einsehen der Kirche, ob der Sünder endlich zu wahrer Reue und Besserung in sich gehen möge. Diese Mittel folgen der obigen Stufenreihe, und sind sie alle vergeblich, so kommt die Sache zur Kenntniß der Kirchenvisitation; der Visitator versucht nochmals die Macht der Ermahnung, gibt dem Pfarrer Berichterstattung über den Erfolg auf, und nimmt bei der nächsten Visitation ernsthaften Bedacht zu weitem Schritten, wenn sie noch nöthig sind.

S. 16. (S. 31.) Die eindringlichste Art dieser stufenweisen Ermahnungen ist in der Regel die mündliche; sie fodert aber jedesmalige Vorladung dazu, und dieser stellen sich bei größern Kirchengemeinden Schwierigkeiten entgegen, welche auch durch die Zusammensetzung des Kirchenvorstandes aus allen Ständen nicht beseitigt werden; und obwohl kein Glied sich den Anordnungen der Kirche entziehen kann, so läßt diese doch ein weises Ermessen deren Anwendung zu, so bald dies dem Gesamtzweck mehr beförderlich und nicht wesentlich nachtheilig ist, und zwar nach folgenden Vorschriften:

In jeder Kirchengemeinde findet bei allen Glie-

dern derselben, welche nicht gleichen Rang mit dem Pfarrer haben, nur mündliche Ermahnung statt. Keiner von dieser Eigenschaft kann sich der Vorladung und dem persönlichen Erscheinen entziehen, würde er sich weigern, so wird die Unterstützung der ihm zunächst vorgesetzten weltlichen Behörde angerufen, und von derselben erwartet. Indessen ist es der Klugheit des Pfarrers anheim gegeben, auf angesehene Personen, die sich noch innerhalb jener Bestimmung befinden, durch amtlichen Besuch im Hause zu wirken. Wo aber, (S. 32.) jene Begränzung aufhört, tritt bis in die höhern Stände hinauf ein wohl ermessenes, theils schriftliches, theils mündliches Verfahren ein.

Auf die Anzeige nämlich des Pfarrers in dem Ältestenrath von fruchtlos gebliebenen stillen Versuchen erläßt der Kirchenvorstand im ersten Schritte an den Betheiligten ein geeignetes Ermahnungsschreiben, wenigstens zum bessern äußern Beispiel in christlicher Ordnung und Sitte. Im zweiten Schritte sendet der Rath einige Männer aus seiner Mitte zu dem Betheiligten, um letztern in Beziehung auf das vorgängige Schreiben mit dem Wunsche zu erinnern, die Ältesten aller weitem unangenehmen aber unabweislichen Maßregeln entheben zu wollen. Bleibt auch dieser Schritt ohne sichtbaren Erfolg, so wird angemessener Bericht an das Dekanat und von diesem an die oberste Kirchenbehörde erstattet, damit diese

sich bei der höchsten weltlichen Behörde um Beseitigung des öffentlichen Anstoßes verwende.

§. 17. (§. 33.) Die einzelnen Glieder des Ältestenrathes selbst sind dieser Sittenanstalt um so mehr unterworfen, da sie in der Stellung zu ihrer Kirchengemeinde und in der Ausübung ihres Berufes noch einen besondern Grund zu Anerkennung und Beachtung der gesetzlichen Vorschriften finden werden. Ganz besonders bei dem geistlichen Stande findet dies unbedingte Anwendung.

Sollte also, was Gott verhüten möge, Ein oder Anderer dieses von so vielen Augen bewachten Standes das »Nicht haben auf sich selbst« so weit vergessen, daß er sich in seinem Beruf oder Wandel etwas wiederholt zur Schuld kommen läßt, was den ehrwürdigen Pflichten seines Amtes oder gar der Sittlichkeit und Zucht zur Entehrung seines Amtes zuwider läuft, und zum gerechten Anstoß gereicht; — so sollen die Kirchenältesten durch etliche ihrer Auserwählten einem solchen Geistlichen bescheidene Vorstellungen thun, und wenn diese fruchtlos blieben, die nächst vorgesetzte Kirchenbehörde um Abhilfe bitten. Diese letztere hat, bei redlichem Grunde der Anzeige, den Beklagten durchdringlich zu warnen, bei der Kirchenvisitation und weiterhin bei der Bezirksynode das Geeignete wahrzunehmen, und nöthigenfalls der obersten Kirchenbehörde pflichtmäßigen Bericht zu erstatten, ohne jedoch durch ihr Verfahren zwischen den, für ei-

nen heiligen Zweck arbeitenden Männern und Stellen Mißverständnisse oder Spaltungen zu veranlassen.

§. 18. (§. 34.) Diesen rein kirchlichen Wegen ist es jedoch nicht zuwider, wenn dem Kirchenältestenrath noch angemessene Mittel zu äußern Besserungswegen in den ersten Graden offen stehen. Kein weltlicher Erzieher kann sich die Anwendung des alten Sittengesetzes Strach 7. 1, 2, 3.: *Thue nichts Böses, so widerfährt dir nichts Böses* u. in Verbindung mit aller übrigen Leitung in Liebe ganz versagen. So liegt es in der Natur des Menschen, der nicht Geist und Gemüth allein ist; und eine viel bewährte Erfahrung hat es der, auf rein geistige Mittel sich beschränkenden Zucht- und Sittenleitung satzsam erwiesen, daß sie solcher schleunigen Gegenwirkungen zu ihrem heilsamen Auftrag in manchen Gegenständen desselben nicht entbehren kann. Dahin gehören hauptsächlich:

Einreisende Schulversäumnisse aus offener Schuld der Eltern; muthwillige Störungen der Sonn- und Festtagsfeier; heunruhigende Unstittlichkeiten oder Ausschweifungen. Indessen erwirkt die oberste Kirchenbehörde vordersamst von der weltlichen Landesregierung eine gesetzliche Bestimmung der hieher noch gehörigen Zuchtmittel nach verschiedenen untern Graden. Der Ältestenrath hat alsdann nur über die Anwendung derselben zu erkennen, und die weltliche Ortsobrigkeit zur Vollziehung aufzufodern. Außer

diesem entfernt sich die Sittenanstalt nie von ihrem evangelischen Geiste, und berichtet Alles, was sie sonst nicht verhindern oder heilen kann, der weltlichen Obrigkeit, mit der dringenden Bitte um gedeihliche Abhilfe; dabei ist auf den Erfolg der Anzeige ein aufmerksames Auge zu richten zc.

§. 19. (S. 35.) Nach allen fruchtlosen Versuchen zur Wiedergewinnung des Verirrten stünde der Gemeinde das Recht der Ausschließung oder des Kirchenbannes zu, oder vielmehr das öffentliche Urtheil, daß ein solcher sich durch unverbesserliches Leben von der Gemeinschaft der Christen selbst ausschliesse, und alle Verfassungen ermächtigen die Kirche zur Erhaltung der innern und äußern Reinigkeit von diesem letzten Schritte zweckmäßigen Gebrauch zu machen. (S. 36.). Die vereinigte Landeskirche erkennt jedoch die dringende Nothwendigkeit, bei Ausübung dieser schweren Pflicht mit dem umsichtigsten Bedacht zu verfahren, damit nicht bei allem Wohlmeinen doch des Schlimmen mehr als des Guten erwirkt und befördert werde.

Niemals kann sie den vollständigen Kirchenbann aussprechen, theils weil dadurch dem Verirrten alle heilsamen kirchlichen Wege zur Belehrung, Wiedererweckung und Erbauung verschlossen würden; theils weil ein solcher Bann den Verlust aller bürgerlichen Rechte, Wohlthaten und Ehren im Staate zur Folge haben müßte, welche an die Eigenschaft eines Mit-

gliedes der christlichen Landeskirche verfassungsmäßig geknüpft sind; worüber die Kirche weder schlechtthin, noch durch ihre Maßregeln erkennen darf.

Nur zur Excommunication, d. i. zur Ausschließung von der Communion schreitet sie endlich, gedrungen von der Nothwendigkeit, dieses Heiligthum nicht der offenkundigsten Unwürdigkeit zum Vergerniß für die Gemeinde Preis zu geben. Da jedoch die Verächter jener heiligen Handlung noch eine Bequemlichkeit für ihr Benehmen in jener Ausschließung finden könnten, so sucht sie durch alle in ihrem Gebiete liegenden äußern Mittel auf das Gemüth des Excommunicirten möglichst zu wirken, und zugleich die fromme Rückkehr zu diesem großen Heilmittel sorglich zu erleichtern.

Hieraus ergeben sich folgende Vorschriften: (§. 37)

a.) Nur offenbare Lasterhaftigkeit mit entschiedener Verachtung alles Göttlichen und Christlichen führt endlich diese Excommunication herbei; b.) mit ihr ist zugleich Ausschließung von aller Theilnahme an Zeugenschaft bei der heiligen Taufe oder bei kirchlichen Trauungen verbunden. Allein hierüber kann c.) nicht der Kirchenältestenrath, sondern d.) nur die oberste Kirchenregierungsbehörde erkennen, und auch diese nur bis auf den wirklichen Eintritt der Besserung. Ueber diesen Eintritt wird der Kirchenvorstand dieselbe Behörde benachrichtigen, welche die Excommunication ausgesprochen hat, weil auch diese allein sie wieder

zuziehen kann. — Dem ihr unterliegenden (§. 38.) wird sie mündlich oder schriftlich durch den Kirchenältestenrath bekannt gemacht; ebenso empfängt letzterer die neuevolle Versicherung des Rückkehrenden, und eröffnet ihm die Wiederaufnahme in die vollständige Gemeinschaft der Kirche.

§. 20. (§. 39. §. 40.) Personen, welche keiner christlichen Gemeinde angehören, oder als Fremde sich den Landesgesetzen entziehen zu dürfen glauben, kann der Ältestenrath zwar beobachten, er kann aber nicht selbst gegen sie einschreiten, sondern nöthigenfalls nur die Ortspolizei anrufen.

§. 21 = (§. 41.)

Der allgemeine Zusammenhang, in welchem die einzelnen Pfarrgemeinden unter einander stehen, spricht sich noch besonders durch eine Art von kirchlicher Tagung aus, welche seit den ältesten Zeiten unter dem Namen Synode bekannt ist.

Die Synoden sind entweder collegialisch im engeren Sinne, wenn auf ihnen bloß die Geistlichkeit erscheint, wie in der lateinischen und lutherischen Kirche; oder sie sind repräsentativ, wenn durch sie, wie bei den meisten Reformirten, zugleich alle Kirchenglieder mittelst freigewählter Abgeordneten vertreten werden. Jede dieser Formen ist, bei unlängbaren Vorzügen, doch mehr oder weniger einseitig. Wenn Pfarrsyno-

den z. B., als bewährte Mittel, wissenschaftliche Untersuchungen zu veranlassen und auszutauschen, überhaupt die höhere Thätigkeit der Geistlichen anregen, und einen Gemeingeist entwickeln, welcher den Einzelnen gegen thörichten Dünkel sowohl, als gegen thatenlose Erschlaffung schützt; — so sind sie doch nur dem Lehrstande nützlich, ohne unmittelbar auf das Wohl der ganzen Kirche kräftig einwirken zu können. Gerade einer solchen höchst wohlthätigen Einrichtung rühmen sich aber die reformirten Provinzialsynoden und Classenconvente; nur ist hier die unerlässliche Fortbildung des Lehrstandes ganz unbeachtet geblieben; und obgleich Alles nach dem Gebot des werthtätigen Lebens geordnet zu seyn scheint, so werden doch die ältern Classenconvente kaum dem Vorwurf entgehen, daß sie bei ihrer Schwerfälligkeit bedeutenden Aufwand verursachen, und nur in dichtbevölkerten Gegenden anwendbar sind.

Die Vereinigungsbekunde hat durch Einführung der Schulconvente, Pfarr-, Diöcesan- und General-Synoden die Anforderungen des Lehrstandes mit denen der kirchlichen Gesamtheit ausgeglichen, während sie durch die besondere Art dieser Ausgleichung einerseits jedem hierarchischen Kastengeist entgegentritt, und von der andern Seite zwischen Staat und Kirche jenes Mißtrauen tilgt, in welchem Brauer die schwache Seite *) der reformirten Verfassung erkannte.

*) Merkwürdige Beispiele hiezu gibt, wenn man auch

Unter den genannten Anstalten fodert nun die der Generalsynoden eine genauere Betrachtung.

Der Inbegriff aller Rechte und Pflichten der Generalsynode fließt aus der Aufgabe »die gesammte evangelische Landeskirche zu repräsentiren.« (S. 42. S. 9.) — Die erste Bedingung hiezu ist ohne Zweifel, daß alle Betheiligte auf die Ernennung der Synodalstände zweckmäßig einwirken können. Während nun sonst die gesammte höhere Geistlichkeit schon wegen ihres Standes in solchen Versammlungen auftritt, und die Gemeinden oft von aller mittelbaren Theilnahme ausgeschlossen sind, dürfen in Baden nur »zwei geist- und weltliche Glieder der evangelischen Ministerial - Kirchenbehörde« dabei erscheinen; alle übrige Abgeordneten der Geistlichkeit aber — und bloß die evangelisch - theologische Facultät ist auf ehrenvolle Weise ausgenommen — werden so frei von ihren Amtsbrüdern ernannt, daß weder ein Wohnsitz in der Diocese, noch irgend eine andere kirchliche Würde, auch nicht die des Decanats, sondern lediglich das Urtheil über Tüchtigkeit entscheidet. — Eben so geschieht die Wahl der weltlichen Abgeordneten bloß durch Aeußerung des Gemeingeistes. Damit aber dieser sich desto unfehlbarer auf die Geeigneten lenke, werden jene Weltlichen nur aus den vorhandenen

den Presbyterianer von B. Scott übertrieben fände,
Mosheims Kirchenrecht S. S. 17, 18, 19, 24.

Kirchenvorstehern, und nur durch wirkliche Kirchenvorsteher ernannt. Es werden demnach, um in allen Beziehungen das Gebot des geistlichen Amtes und den Bedarf der ganzen Kirchengemeinde mit dem Ruf der öffentlichen Stimme zu vereinen, etliche der Kundigen durch bewährte Kundige ausgewählt.

Bei einer die Gesamtheit durch solche würdige Männer repräsentirenden Synode kommt nun ihr Wirkungskreis in weitere Erwägung; und zwar rücksichtlich des Verhältnisses zum Staat, zur obersten Kirchenbehörde, zur Gesamtheit und zu Einzelnen.

a) In Beziehung auf das Erstere wiederholt sich hier jenes befreundete Verhältniß zwischen Staat und Kirche. Nach S. 46. S. 12. »haben die aus der Mitte der obersten Kirchenbehörde committirten Mitglieder dahin zu sehen, daß weder der Staat durch die Kirche, noch diese durch jenen in ihren beiderseitigen Verhältnissen benachtheiligt oder gefährdet werden; sie verbinden damit ihre eigene Theilnahme, als Selbstglieder der Kirche, an allen Berathungen der Generalsynode, und durch sie bieten sich Kirche und Staat die Hand zur Förderung ihres gemeinsamen Zwecks und Wohls.« — Vermöge dieses Verhältnisses ist die Generalsynode nur beratende Stelle, und dies um so gewisser, als der Staat ihre Beschlüsse seiner Genehmigung unterwirft, und den Vor-

sich

sich einem landesherrlichen Commissär anvertraut *); dennoch steht ihr die Vollmacht zu, nicht bloß die von dem obersten Kirchencollegium mitgetheilten »Wünsche und Vorschläge«, sondern auch »die Ansichten, Erfahrungen und Wünsche ihrer Glieder zu prüfen« (S. 44. S. 10. e. f.) Mithin hat sie zugleich die Initiative in Allem zu ergreifen, was die gemeinsame Wohlfahrt der evangelischen Landeskirche betrifft.

b) In dem Verhältniß der Generalsynode zur obersten Kirchenbehörde müssen wir nach der zweifachen Beziehung dieser Behörde nothwendig auch zwei Fälle unterscheiden. Allerdings und zunächst sind die aus der evangelischen Kirchensection ernannten Abgeordneten, nach dem deutlichen Inhalt der vorhin angeführten Stelle (S. 46. S. 12.), befugt und verpflichtet, nicht nur die Generalsynode an jedem Mißbrauch verfassungsmäßiger Rechte zu hindern, sondern

*) In größern Kirchenversammlungen nahmen ehemals die Fürsten persönlich den Vorsitz, z. B. Constantin d. G. in Nicäa 325, und Karl d. G. in Frankfurt 794. — Eusebius, der in Vita Constantini Lib. III. c. 10 u. das Ceremoniel des Nicänischen Kirchenrathes beschreibt, konnte sich die Bemerkung nicht versagen, Constantin habe dort seinen goldenen Stuhl erst auf einen Winkel der umherstehenden Bischöfe eingenommen, und dann hätten sich auch diese niedergelassen, um die Berathung zu eröffnen. — Deutliches Zeichen hierarchischer Behaglichkeit.

auch die Ausübung solcher Rechte zu fördern. — Da jedoch von der andern Seite, nach unbestrittenen Grundsätzen *), die kirchlichen Beamten stets der Gesamtheit verantwortlich bleiben, da insbesondere nach der Vereinigungsurkunde die Rechte der Gesamtheit von der Generalsynode ausgeübt werden, da endlich dieser Versammlung »sämmliche Protokolle der Bezirksynoden« und in Hinsicht auf das allgemeine und örtliche Kirchenvermögen »immer die Rechnungen vorzulegen sind« (S. 44. S. 10, e, d); so ergibt sich wohl eben so deutlich, daß dieser Synode in solchen rein kirchlichen Beziehungen nicht bloß eine Berathung, sondern auch die Mit- und Gegenaufsicht zustehe. Vermöge dieser Anwaltschaft ist sie im äußersten Falle sogar befugt, gegen die oberste administrative Stelle Beschwerde zu führen, ohne jedoch, wie bei den strengern Reformirten geschah, in eigener Sache selbst entscheiden zu wollen oder zu dürfen.

c) Durch ihre Stellung zur Gesamtheit ermächtigt, überhaupt im Namen dieser Gesamtheit zu handeln, muß die Generalsynode »im Allgemeinen und Einzelnen wachen über die Erhaltung der Kirchenverfassung, über die Befolgung der Kirchenordnung, über das Verhalten der Landesgeistlichkeit.« Durch ihre weitere Befugniß, die bisherigen Erfahrungen in reifliche Betrachtung zu ziehen, geeigneten Falls das

*) Wiese, R. Recht. S. 20. 35.

Bedürfniß »einer höhern Vollendung« anzuerkennen, und für dessen Befriedigung unter verhältnißmäßigem Mitwirken der Staatsgewalt Sorge zu tragen (S. 44, S. 10, g.), ist diese Synode ferner verpflichtet, das Bestehende in Hinsicht sowohl der äußern Verfassung, als des gemeinsamen Bekenntnisses aufrecht zu halten. Mag nun diese Verpflichtung sich durch Verharren im Gegebenen, oder durch Verbesserung desselben vollbringen, so liegt der Maasstab für das Verfahren hiebei in jedem Falle darin, daß die Beschlüsse, welche das Organ dieser evangelischen Gesamtheit faßt, mit dem Inhalt der h. Schrift mit dem der Unionsurkunde und mit dem des Gesamtwillens übereinstimmen. Besondere Aenderungen, welche das Allgemeine betreffen, erfordern, wenn sie auch rathsam oder nöthig scheinen, stets um so schonendere Umsicht, je unverkennbarer sich der urkundliche Wille des Ganzen meist in Liebe zum Bestehenden äußert, das ihm oft so nöthig und unantastbar, wie ein Naturgesetz, ist. — Unter diesen Bedingungen erscheint die Generalsynode durchaus als helfende Freundin der Gesamtheit, weit entfernt von jenen gallüchtigen Feinden der Gesellschaft, welche, zu weß für allen Gemeingeist, nur dem einsam trauernden Dünkel ihrer Selbstsucht huldigen; — aber auch weit entfernt von jenen gewaltigen Herren der Gesellschaft, welche ihren unterworfenen Laien den Concilienbeschluß schon

darum als Gesetz vorschreiben, weil er abgefaßt wurde. Dagegen ist in unserm Falle, wie bei andern Mandatarien, auch Alles für die Gesamtheit verbindlich, was von der Synode im unmittelbaren Sinne des Bestehenden, oder mit Einwilligung der Beauftragenden beschlossen wird. Und so hängt die Gesamtheit gleich sehr von der Generalsynode ab, als diese von jener, weil zwischen beiden eine Wechselwirkung besteht, obschon die Ursache dieser Wirkung weniger von der Synode, als von der Gesamtheit ausgehen darf. — Diese Folgerungen entspringen, wie sich Jeder überzeugen wird, nicht blos sämmtlich aus dem Inhalt, sondern größtentheils schon aus dem Daseyn unserer Urkunde.

d) In näherer Beziehung der Generalsynode auf einzelne Kirchenglieder läßt sich nicht bezweifeln, daß Jeder von den Hohen und Geringen des Volkes Gelegenheit habe, zur Verherrlichung des göttlichen Reiches ein Scherlein beizutragen aus dem Schatze seines religiösen Bewußtseyns, und eigene Ansichten mit jener Bescheidenheit, welche von gemeinnützigen Forschungen unzertrennlich ist, dem auserwählten Rathe vorzulegen, damit subjective Gewissensfreiheit eine wahrhaft praktische Richtung gewinne. — Ist nun gleich jener schmerzende Mißstand, nicht gehört zu werden, hiemit gehoben, ein Mißstand, wegen dessen schon Manche eine Wahrheit, die ihnen wenigstens bess. r schien, mürrisch verschwiegen, oder sie mit zer-

malnendem Eifer kund gaben; so bleibt doch immer jene schwierige Frage unerledigt: wer in streitigen Glaubensfällen der letzte menschliche Richter sey?

Die Geschichte, wie alt oder wie jung sie auch ist, gibt hierüber so unbefriedigende Antworten, als wolle sie eigenstänig beweisen, daß in der gesammten Christenheit das Kirchenwesen gerade da, wo es seine ganze Stärke und Festigkeit bewähren müßte, am schwächsten und empfindlichsten sey.

Der Arminianer z. B. überzeugt, die verwandte Kirche werde seine Lehre verwerfen, foderte die letzte Entscheidung vom Staate; allein, wie in solchen Dingen gewöhnlich, Arminius hatte schon voraus entschieden, und suchte eigentlich nur Anerkennung, oder wie mögte der Staat den innern Gehalt von Glaubenssachen bestimmen? — Die lateinische Kirche stellt zwar einen höchsten Gerichtshof des Glaubens auf, allein gerade in streitigen Fällen wird die Untrüglichkeit der Sachverständigen zweifelhaft, mithin können diese nur ein Gutachten, aber keine Entscheidung geben, und wollten sie dennoch aburtheilen, so wäre der Knoten weder gelöst, noch zerhauen, sondern nur verworrener geschlungen. — Die badische Vereinigungsurkunde hatte bloß einen einzigen schwierigen Fall zu behandeln, in welchem überdies die Flamme der Zwietracht bereits erloschen, und gleichsam nur die Asche wegzuschaffen war; indem nun dieses geschah, wurde allerdings das

Objectiv der h. Schrift rein hervorgehoben, ohne daß Subjectivitäten berührt worden wären; hieraus folgt jedoch nur, daß Streitigkeiten auf solchem Wege vermieden, und vielleicht beigelegt, aber es folgt nicht, daß sie auch immer gerichtet werden können. Letzteres ist indessen um so weniger nöthig, da solche Streitigkeiten, wenn sie anders nicht bloß die Oberfläche streifen, meist aus irgend einem Mangel des Gemeinwesens hervorgehen, und mit warnender Stimme verklünden, die Schutzwehr der Eintracht sey nicht sowohl in Ausfällen auf Gegner, sondern vorzüglich im Gesundheitszustand einer Kirche selbst zu suchen.

Wenigstens in der vereinigten Kirche dürfte so leicht kein Streit sich über eigentliche Lehren erzeugen, denn diese unterscheidet ja zwischen Wesentlichem und Außerwesentlichem, sie erkennt eine Gränze des Wissens an, sie beruht auf dem einfachen Inhalt des göttlichen Wortes, sie gibt menschliche Vorstellungsweisen auf, und hat schon in ihrem Entstehen den christlichen Maasstab kirchlicher Duldung vorgeschrieben und befolgt; so daß sie weit eher den Beitritt Anderer zu erwarten, als den Abfall eigener Mitglieder zu befürchten hat. Zwar gibt es Menschen, welche zu Zeiten, und gibt es Zeiten, in welchen die Menschen weniger verträglich sind, als sonst; allein solche, ihrer Natur nach vorübergehende, Schwingungen können, wenn sie jemals eintreten sollten, unmöglich eine Kirche erschüttern, welche weit entfernt, sich für untrüg-

lich zu halten, im Zweifel zunächst in den eigenen
Busen greift, und ihre bisherigen Einrichtungen prüft.
Daher behält sie weitere Vervollkommnung sich aus-
drücklich vor, daher ist ihr aber auch so wichtig, nächst
dem göttlichen Worte ganz und gar auf lebendigem,
in allem Volke wurzelnden Gemeingeiste gegründet zu
seyn, und in jedem ihrer Kreise über die stetige Er-
füllung aller Verbindlichkeiten zu wachen; wie könnte
sie auch übersehen, daß die Pflege eines errungenen
Gutes, wenn gewöhnlich zwar anderer, doch meist nicht
geringerer Kräfte bedarf, als zur Erwerbung desselben
erforderlich waren? — Bleibt also diese Kirche nur
immer ihres Berufes mächtig, so kann sie in einem
Gegner, der anders das positive Christentum nicht
verschmähen will, durch die Macht des Beispiels und
durch die Stärke ihrer Einsicht sogar das Schamge-
fühl wecken, Heiliges mißkannt, und Menschliches ver-
göttert zu haben.

Angewiesen, auf die Erhaltung des Ganzen we-
sentlich einzuwirken, sollte die Generalsynode, wie es
scheint, regelmäßig zusammentreten. Die Gründe ge-
gen einen solchen Zusammentritt sind jedoch schon in
der Untonsgeschichte angegeben; Einiges läßt sich etwa
noch beifügen.

Eine repräsentative Verfassung gehört allerdings
zum Wesen, ja sie ist in zeitlicher Hinsicht der wahre
Lebensstoff unserer Kirche. Repräsentation findet auf
Generalsynoden auch wirklich, aber sie findet hier

nicht ausschließlich, mithin nicht nothwendig regelmäßig, sondern richtiger nur nach Bedürfnis statt. Nämlich: dem Staate gegenüber ist diese Kirche bereits ununterbrochen durch ihre oberste Behörde, und in der ersten ständischen Kammer gesetzlich durch ihren Prälaten vertreten. Auf Synoden wird sie daher nicht vor der Welt, sondern bloß vor sich selbst repräsentirt. Einen solchen Spiegel zur Erkennung der besondern Züge ihres eigenen Bildes besitzt sie aber schon in den neu angeordneten Diöcesansynoden. Diese sind zwar nicht, wie Pfarr- und Schulconvente, mit den Angelegenheiten eines besondern Standes, und nicht, wie Generalsynoden, mit Beredlung der Verfassung selbst beauftragt; dafür haben sie der Vervollkommnung des Einzelnen und Vertlichen durch möglichste Prüfung und Anwendung der bestehenden Vorschriften sich zu unterziehen, zugleich aber die meisten, oder wo möglich alle Kirchenangelegenheiten zu erledigen, welche ihr Gemeinwesen betreffen, und Kenntnisse voraussetzen, die nur bestimmten Kreisen möglich und nützlich sind.

Durch ihren höchst wichtigen Beruf, die Wohlfahrt des Ganzen auf die Pflege sämmtlicher Theile zu gründen, werden diese Diöcesansynoden zum eigentlichen Nerv unserer Kirchenverfassung. Mit Recht treten sie daher unter Mitwirkung geistlicher und weltlicher Abgeordneten regelmäßig zusammen. Ob von ihnen aber jede vorkommende Aufgabe auch immer

gelföst, ob sich also in bestimmten Fristen immer der nöthige Stoff zu allgemeineren Berathungen ablagern werde? Dieß ist, wenn man anders die Einsicht der Diöcesanen gebührend ehrt, voraus wirklich ganz unbestimmbar. Oder wäre jener Stoff, gleich dem von weltlichen Landtagen, etwa gewissen physischen, regelmäßig wiederkehrenden Bedingungen unterworfen? — Allerdings in Hinsicht auf das Vorlegen der Rechnungen: aber gerade in diesem Punkt, der sich außerdem ungleich besser für einen besondern Ausschuß, als für die Gesamtheit einer hochwürdigen Generalsynode eignen würde — gerade hierinn ist die geistliche Kirchenbehörde zugleich unmittelbar der höchsten Staatsaufsicht unterworfen; alles Uebrige hängt von geistigen Bedingungen ab, welche sich doch unmöglich in die Rahme eines Calenders einzwängen lassen.

Generalsynoden, und mit ihrem edelsten Kleinod hat noch jede weise Verfassung gespart, können daher eigentlich nur alsdann zusammentreten, wenn die Vorarbeiten dazu geeignet und gereift sind, oder, wie die Urkunde sagt, wenn » das Bedürfniß und die Ordnung der Kirche « es erfordert, dann aber sollen sie auch zusammentreten, » so oft « das Bedürfniß gebietet, wie die Urkunde ebenfalls zusagt.

Den Beschluß der Kirchenverfassung macht ein kurzer Abriss der Kirchen- und Schulvisitation:

nen (§. 11, 12.). Diese fanden bekanntlich schon vor der Vereinigung bei Lutheranern und Reformirten statt. Von der Urkunde wurden sie mit der einzigen Abänderung beibehalten, daß » das Wohlthätige einer alten Kircheneinrichtung, der sogenannten Classenconvente « wieder in das Leben tritt, indem, vermöge eines Hauptzweckes jener Convente, dem Visitator einige Collegen zur Seite stehen, um seine geistliche Amtsgewalt zu vertheilen, damit diese, anstatt zu belästigen oder zu erbittern, desto eindringlicher und wohlthätiger wirken möge. Dieser wichtige, von dem landesherrlichen Auftrage des Dekans *) ganz verschiedene Zweck ist hier in Beziehung auf die alten Classenconvente, als der nützlichste hervorgehoben worden; was diesen Conventen sonst noch im Allgemeinen zustand, gehört jetzt vor die Diöcesansynode.

Uebrigens ist diese ganze Kirchenverfassung nach

*) Dekan war ursprünglich ein Klostergeistlicher, über 10 andere als Sittenaufseher gesetzt. Später bestellten die Bischöfe über mehrere Weltpriester ihres Sprengels einen geistlichen Aufseher, welcher Landdekan hieß. Durch die Reformation giengen die erstern mit den Klöstern ein; an die Stelle der Letztern traten bei den Lutheranern die Specialsuperintendenten, bei den deutschen Reformirten die Inspectoren, in einigen Bezirken der Schweiz wurde jedoch der Name Dekan beibehalten. In Baden heißen alle, auch die katholischen, kirchlichen Bezirksaufseher Dekane. Ihr Amt vereinigt den landesherrlichen und kirchlichen Auftrag.

ihrer sogenannten subjectiven Organisation rücksichtlich der eigentlichen Dienstbehörden von dem Kirchen- und Staatsregiment, in allen übrigen Beziehungen hingegen, und insbesondere nach ihrem objectiven Bestande, von der wesentlichen Mitwirkung des gesammten Kirchenvereines abhängig. Aus diesem wechselseitigen Zueinandergreifen verschiedenartiger und doch verwandter Formen gieng jene abgewogene Mischung von lutherischer und reformirter Verfassung hervor, deren Schilderung bisher versucht worden ist.

§. IX.

K i r c h e n v e r m ö g e n .

Finanzsysteme haben von jeher eine wichtige Rolle in der Weltgeschichte durchgespielt, und häufig mehr, denn Heere, Schlachten und Kriege, über Glück oder Unglück ganzer Völkerschaften und Zeitalter entschieden. Diesem allgemeinen, alle Lebensverhältnisse durchdringenden Einflusse vermögten auch die religiösen Vereine des Menschengeschlechtes unter Heiden, Juden und Christen nicht zu widerstehen; denn es ist keine Kirche, welche nicht ihr Finanzsystem hätte, aber auch kein Finanzsystem, das nicht von einzelnen Kirchen versucht worden wäre. Die commercielle und industrielle, die limitirte und illimitirte, die directe und indirecte, kurz jede weltliche Finanzform findet sich auch in den Kirchen, wenn gleich oft unter anderer Gestalt. Ja bis

auf den heutigen Tag gibt es einzelne Kirchengewalten, deren Grundlagen und Ansprüche größtentheils auf dem, für die Dauer immer unausführbaren, System einer Seelenaccise beruhen, welche sich aus der tief begründeten Nothwendigkeit, weltliche Gegenstände zu besteuern, doch keineswegs rechtfertigen läßt. Wirklich haben auch solche falsch berechnete Speculationen nicht selten mächtige Bewegungen veranlaßt; durch sie wurde namentlich die Losung zur Reformation, und zur Wiedergeburt der alten Kirche gegeben.

Aber selbst Protestanten, und die Lutheraner insbesondere, haben noch manche Kirchenabgaben beibehalten, welche sich nur durch die Noth entschuldigen, wenn gleich mit einer geläuterten Verfassung nicht vereinigen lassen. Hieraus entstand vornehmlich der gedoppelte Nachtheil, daß die Kirchenbeamten oft wegen rein geistlicher Handlungen das Geschäft weltlicher Steuereinknehmer nachahmen, und um ihrem Amte würdig vorstehen zu können, nicht selten die Würde des Amtes auf eine gefährliche Spitze stellen mußten; — sodann daß wegen der großen Verschiedenartigkeit des Einkommens beider evangelischen Kirchen mancher wohlgemeinte Vereinigungsplan schmählich an Rechenmaschinen zersplitterte, und daß jene Trennung, welche über den heiligen Glauben entstanden war, durch den Streit um zeitliche Güter fortdauernd genährt wurde.

Die Vermögensverhältnisse der evangelischen Landeskirche hatten vor der Vereinigung folgende Be-

schaffenheit: In der ehemaligen Pfalz besaßen die Reformirten ein sehr bedeutendes Kirchengut, welches auch nach der Theilung von 1705, durch welche zum empfindlichen Nachtheil mehrerer Gemeinden Vieles an die Katholischen abgetreten wurde, noch so ansehnlich blieb, daß ihre Kirche unter die wohlhabendsten in Deutschland gehörte; hiezu kam, daß ihnen durch die pfalzbairische Declaration von 1799 und durch das badische Edikt von 1805 nicht bloß der ungestörte Besitz, sondern auch die eigene Verwaltung ihres Kirchengutes verbürgt wurde. Außerdem waren für die Schul- und Univeritätsstudien ihrer Theologen Stipendien gestiftet, besonders reichlich in Utrecht, minder bedeutend in Heidelberg und Basel. — Ganz entgegengesetzt war die Lage der Lutheraner in der Pfalz; diese besaßen kein einziges Stipendium, und eben so wenig ein allgemeines Kirchenvermögen, (außer einem in neuerer Zeit gebildeten Hilfsfond) und das örtliche, welches in einzelnen Stiftungen und Nugnießungen bestand, war so gering, daß die Gemeinden ihre Schullehrer, zum Theil auch ihre Pfarrer, und außerdem alle ihre Kirchen- Pfarr- und Schulgebäude aus eigenen Mitteln unterhalten mußten; viele derselben waren jedoch nicht zahlreich, und dabei so arm, daß ihnen jene Unterhaltung, wozu früher im protestantischen Deutschland Collecten gesammelt werden durften, später, als diese wegfielen, beinahe unmöglich wurde; dennoch sah man dort Einer Pfarrei oft 6 — 10,

zum Theil weit von einander entfernte, Gemeinden zugetheilt. — Unter diesen Umständen ist die frühere Besorgniß der Reformirten, durch eine Vereinigung zu verlieren, nicht unbegründet gewesen, zumal, da sie bei all ihrer Wohlhabenheit doch so Vieles aufbrauchten, daß zuletzt wenig oder nichts an reinem Gewinn zurückblieb.

Im obern ungemischten Landestheil hingegen besaßen die Lutheraner ein reichliches Kirchenvermögen; dieses wird im Hanauischen, Labrischen und in Gernsbach von der Kirche, im Badendurlachischen aber von dem Civilfiscus verwaltet. — Stipendien finden sich hier ebenfalls, und zwar Badendurlachische, welche meist bloß zu Universitätsstudien, aber nicht für das theologische Fach allein; und Hanau-Lichtenbergische, welche überhaupt zur Unterstützung junger Studirenden bestimmt sind.

Bei diesen mannichfaltigen Verhältnissen, welche durch die standes- und grundherrlichen, so wie durch die von Württemberg angefallenen Kirchspiele noch verwickelter wurden, konnte man das allgemeine Kirchengut nicht vereinigen; und gesetzt, es wären auch sämtliche Lutherische und sämtliche Reformirte je in ein Ganzes gebracht worden, so hätte schon dieser Schritt einzelne Gerechtfame unvermeidlich verletzt, und dann würden sich doch wieder zwei Kirchen gegenüberstanden seyn, von denen die lutherische eine heilnabe doppelte Zahl einzeln dotirter Stellen von sehr

guten bis zu sehr geringen herab; die reformirte hingegen kaum ein Drittheil solcher Stellen nach denselben Abstufungen des Ertrages gehabt hätte. Eine Ungleichheit, welche noch vergrößert worden wäre, theils durch den angegebenen Unterschied in der Verwaltung der verschiedenen Kirchengüter, theils durch den Bestand des geistlichen Wittwenfiscus, welcher im obern Landestheile bedeutend reicher ist, als im gesammten untern, denn dort bezog jede Pfarrwittwe bisher jährlich 160 fl., hier 100 fl. Gehalt.

Und so mußte denn die Gerechtigkeit eben so sehr als die Noth auf den einzig anwendbaren Grundsatz führen: Jedem das Seinige zu lassen. Hieraus sind die Bestimmungen der Beilage D. hervorgegangen. Es bleibt daher »jedes der allgemeinen Kirchengüter von dem andern abgesondert.« Für den ungemischten Landestheil gilt also in dieser Beziehung alles Bisherige; für den gemischten hingegen waren noch besondere Anordnungen nöthig. Es wird nämlich dort ein neuer Kirchenfond gebildet, welcher für Entschädigungen, Verbesserungen oder neu entstehende Bedürfnisse der vereinigten Kirche im Unterlande bestimmt ist. Seine Zuflüsse empfängt dieser Fond theils aus den durch die Vereinigung als entebehrlieh eingehenden Pfarreien und Schulen; vorausgesetzt, daß nach Zusammenlegung der Localfonds über die etwa nöthigen Verbesserungen der bleibenden Kirchendener noch etwas erspart wird; — theils aus

dem Ueberschusse des allgemeinen reformirten Kirchenvermögens, wenn nämlich dieses alle seine bisherigen Verbindlichkeiten erfüllt, und überdieß die in der Theilung von 1705 verkürzten Gemeinden entschädigt hat. Außerdem soll jener Hilfsfond, welcher bereits für die Lutherischen des Unterlandes bestand, auch (§. 12. S. 64.) auf die bisher reformirten Pfarreien ausgedehnt, deshalb aus dem Vermögen dieser letztern ein verhältnismäßiger Zuschuß geleistet, bei entstehenden Erledigungen von solchen reformirten Pfarreien das angeordnete Besoldungsquartal erhoben, und in denselben eingeworfen werden.

Durch diesen Wirthschaftsplan, welchen die Ansicht der obersten Kirchenbehörde mit wohlberechneter Erschaffung eines lutherischen Hilfsfonds zuerst versucht und eingeleitet hatte, ist es möglich geworden, daß die oft begehrte Kirchenvereinigung auch in dieser Hinsicht weder Allgemeines noch Einzelnes verlegen, wohl aber viele kirchliche Mißstände entfernen und jeden Theil bereichern konnte. — Den eigentlichen Bestand des gesammten Kirchenvermögens, des Pfarr- und Schulwittwenfiscus, der Orts- und Familienstipendien u. nach rohem und reinem Ertrag, und nach dem ganzen Verwaltungssysteme zu schildern, liegt einer gründlich und umfassend bearbeiteten Kirchenstatistik ob, welche hier als bloßes Verzeichniß zu trocken, und als ausführliches Ganzes zu weitläufig wäre.

Mögte

Mögte nur ein allgemeiner Hilfsfond bald genug erstarken, damit in Heidelberg, neben einem theologischen Seminarium, (und gerade in Heidelberg hatte die Weisheit der Vorfahren mit der Sapienzanstalt einen guten Grund gelegt) auch etliche Freitische errichtet werden könnten; denn bei aller preiswürdigen, gewiß von Vielen dankbar bewahrten, Uneigennützigkeit der dortigen Lehrer ist doch dem unbemittelten Talente nicht immer sicher durchgeholfen. Talente aber muß unsere Landeskirche ganz vorzüglich pflegen.

G. X.

Hiermit wirft die Urkunde einen segnenden Blick auf das Denkmal zurück, welches sie glücklich errichtet hat. — Billig erwiedern wir dieß mit dem Vorschlag zu einer Denkmünze. — Doch eine solche wurde schon bei der Feier der Kirchenvereinigung in Heidelberg ausgetheilt. Sie ist im Freneon von Böckel (II. Bd. 18 Heft. S. 34.) mit folgenden Worten beschrieben: »Die Münze stellt auf der einen Seite eine Eiche vor, über deren Wurzeln die Bibel liegt; in der Mitte trennt sich zwar dieser Baum, aber oben in seiner Krone vereinigt er sich wieder, bestrahlt von der hinter den Bergen heraufsteigenden Sonne des Friedens. Unten steht die Inschrift: in uno discors, in uno rursum concors. Die Rehrseite hat die Aufschrift: Zum Andenken an die evangelisch-protestantische Kirchenvereinigung im Großherzogthum Baden. Heidelberg 1821.«

Ohne das Beziehungsreiche dieser Behandlungsart im Geringsten miskennen zu wollen, kann man jedoch unsere Aufgabe noch auf andere Weise lösen: nur wird auch hier noch Vereinigung scharf von Uebertritt zu unterscheiden seyn, was die Künstler nicht immer beobachten, wie sich leicht nachweisen ließe. — Um nun sinnbildlich darzustellen, daß die zwei protestantischen Haupttheile sich über der Lehre vom h. Abendmahle getrennt, daß sie hier zu Lande sich in der Gegenwart Christi nach dem Worte der Schrift wieder vereinigt, und ihren Bund unter den Schutz des allmächtigen Gottes gestellt haben — um dieses auf einer Denkmünze zu ver sinnlichen, dürfte sich Folgendes empfehlen: Vorderseite: Luther und Calvin, knieend einander zugewendet, reichen sich die Bruderhand über einem zwischen ihnen befindlichen Altar. Christus hinter dem Altare stehend, segnet diesen Bund mit seiner Rechten, während die Linke den Kelch hält. — Kehrseite: Eine hebreische Frauengestalt, auf einem Throne sitzend, und mit der Mauerkrone geschmückt, lehnt den rechten Arm auf das Badische Wappenschild, und wendet das Angesicht einem ihr entgegenschreitenden, mit dem Ausstreuen von Saamenkörnern beschäftigten Engel zu; ihre schwebende linke Hand deutet auf das über beiden Gestalten strahlende Auge der Vorsehung. Auf der Leiste des untern Feldes steht: 1821. Umschrift: Av. Gott und sein reines Wort — Rv. Sey mit uns immerfort. —

Nun möget ihr prüfen, wählen und bessern.

Karlsruhe, gedruckt in der Herder'schen Buchdruckerei.

Seite 55
- 64
- 72
- 128
- 135
- 152
- 155
- 156
- 185
- 229
- 235
- 236
- 238
- 239
- 245

- 245
- 300
- 300